Es wird daher vorgeschlagen, die — zur Vertheilung der Entschädigungsmasse ernannte Kommission, noch dahin anzuweißen:

1) Bey Prüfung des Verlusies der Herren Reichsgrafen fordersamst durch alle fünf Klassen den Betrag, welcher aus den Besitzungen herrührt, die zurückgegeben werden können, von demjenigen abzusondern, was nach den französischen Nationalgesetzen nicht zurückgegeben werden kann.

2) Auf den Fall, wo die Zurückgebung der oben erwähnten Besitzungen erfolgen sollte, den Betrag derselben von dem liquidirten Verlust abzuziehen, und nur den, nach diesem Abzug noch übrig bleibenden Verlust aus der Entschädigungsmasse mit dem ausdrücklichen Zusatze zu vergüten: daß

3) Wenn durch diese Verminderung des Verlustes die Masse noch bis zur fünften Klasse reichen sollte, die zu derselben gehörigen Herren Reichsgrafen alsdann auch auf die nemliche Weiße entschädiget werden sollten.

CLXX. Domkapitel von Straßburg.

(Diktirt den 13. Dezember.)

Durch den Beschluß der Reichsdeputation vom 28ten Oktober scheine die Aufhebung aller deutschen Domkapiteln nachgegeben zu seyn, — welches für das Domkapitel von Straßburg doppelt drückend seyn würde, wenn dessen Mitglieder nicht denen in der ersten und zweyten Klasse begriffenen Kirchengliedern gleichgehalten, sondern unter die dritte Klasse vermengt werden sollten.

Man hoffe, mit den Domkapiteln von Trier und von Kölln um so mehr gleichgesetzt zu werden, da

1) Das Domkapitel zu Straßburg in corpore selbstständig und reichsunmittelbar war, und sich in dieser Eigenschaft diesseits Rheins ununterbrochen erhalten habe, auch nach der ältern Verfassung

der

mit einer Pünktlichkeit berichtigen lassen, welche wohl wenige Reichsstände nachweißen dürften. — Allein diese Kriegslasten seyen für Schwedisch-Pommern zu drückend gewesen, als daß man zugeben könnte, daß dergleichen auch nach hergestelltem Frieden von neuem aufgebürdet würden.

Se. Königl. Majestät als Herzog von Vorpommern wollen demnach gegen alle Bewilligungen von Römermonaten, und andern allgemeinen Reichsständischen Beyträgen, die aus dem Entschädigungsgeschäfte hergeleitet werden möchten, Sich hierdurch förmlich verwahren.

CLXIX. Reichsgraf von Sickingen.

(Diktirt den 10. Dezember.)

Aus denen von dem Gräfl. Westphälischen Kollegium, katholischen Theils, unterm 22ten und 24ten November übergebenen Vorstellungen, (siehe 3r Heft S. 25. u. 44.) hätte man dessen Besorgniß ersehen, daß die zur Entschädigung der Herren Reichsgrafen bestimmte Masse nicht einmal zur Deckung des Verlustes der zweyten Klasse hinreichen werde, und die Meinung hege: daß ein Entschädigungs-Aequivalent für den ganzen vollen Betrag der Reichsständischen Besitzungen erster und zweytrr Klasse abgegeben werden müsse.

Da aber das französische Gouvernement dasjenige Eigenthum, welches Privateigenthümer besitzen können, denen Herren Reichsgrafen zurück geben wird, so folge daraus, daß dieselben über den ganzen Betrag ihrer Besitzungen erster und zweyter Klasse, jenseits Rheins kein Aequivalent mehr, sondern nur den Ersatz des wirklichen Verlustes verlangen können, — und daß bey dieser merklichen Verminderung der Entschädigungs-Forderungen die, für die dritte, vierte, und zum Theil auch noch fünfte Klasse bestimmte Entschädigungsmasse hinreichend seyn werde.

Es

Es wird daher vorgeschlagen, die — zur Vertheilung der Entschädigungsmasse ernannte Kommission, noch dahin anzuweißen:

1) Bey Prüfung des Verlusies der Herren Reichsgrafen fordersamst durch alle fünf Klassen den Betrag, welcher aus den Besitzungen herrührt, die zurückgegeben werden können, von demjenigen abzusöndern, was nach den französischen Nationalgesetzen nicht zurückgegeben werden kann.

2) Auf den Fall, wo die Zurückgebung der oben erwähnten Besitzungen erfolgen sollte, den Betrag derselben von dem liquidirten Verlust abzuziehen, und nur den, nach diesem Abzug noch übrig bleibenden Verlust aus der Entschädigungsmasse mit dem ausdrücklichen Zusatze zu vergüten: daß

3) Wenn durch diese Verminderung des Verlustes die Masse noch bis zur fünften Klasse reichen sollte, die zu derselben gehörigen Herren Reichsgrafen alsdann auch auf die nemliche Weiße entschädiget werden sollten.

CLXX. Domkapitel von Straßburg.

(Diktirt den 13. Dezember.)

Durch den Beschluß der Reichsdeputation vom 28ten Oktober scheine die Aufhebung aller deutschen Domkapiteln nachgegeben zu seyn, — welches für das Domkapitel von Straßburg doppelt drückend seyn würde, wenn dessen Mitglieder nicht denen in der ersten und zweyten Klasse begriffenen Kirchengliedern gleichgehalten, sondern unter die dritte Klasse vermengt werden sollten.

Man hoffe, mit den Domkapiteln von Trier und von Kölln um so mehr gleichgesetzt zu werden, da

1) Das Domkapitel zu Straßburg in corpore selbstständig und reichsunmittelbar war, und sich in dieser Eigenschaft diesseits Rheins ununterbrochen erhalten habe, auch nach der ältern Verfassung der

Auszüge

aus allen

bey der hohen Reichsdeputation zu Regensburg

übergebenen

Vorstellungen und Reklamationen.

nach chronologischer Ordnung.

Von

J. V. Cämmerer,

K. M. R. D. Gesandtschafts-Registrator.

Vierter Heft.

Regensburg, 1803.

Im Verlag der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

Num. 4.

Auszüge aus den Reklamationen und Vorstellungen.

CLXVIII. König von Schweden, als Herzog von Vorpommern.

(Diktirt den 10. Dezember.)

Mit besonderer Zufriedenheit hätte Se. Königl. Majestät erfahren, daß mehrere ihrer respec. Mitstände auf einen sicheren und anständigen Unterhalt der geistlichen Fürsten, welche durch den jüngst beschlossenen Reichsfrieden von ihren Besitzungen getrennt worden, angetragen haben. — Se. Kurfürstl. Durchl. von Trier, und die Herrn Fürst Bischöffe von Lüttich und Basel, mit ihren Domkapiteln und weltlichen Dienerschaften, verdienten unter diesen geistlichen Fürsten, ohne Zweifel die vorzüglichste Beherzigung, und Se. Königl. Majestät nehmen an dem schweren und ausserordentlichen Schicksaale dieser drey Herrn Fürsten, und des ganzen geistlichen Reichsstandes den innigsten und gerührtesten Antheil, und die Vorsorge, welche die Reichsdeputation ihnen gewidmet hat, entspreche ganz diesem theilnehmenden Gefühle.

Nun bliebe noch übrig zur standesmäßigen Versorgung der verlierenden geistlichen Fürsten einen Fond auszumitteln, und baldigst zu bestimmen. — Der vorgeschlagene Beytrag durch Römermonate seye am wenigsten zweckmäßig, da er von der Einwilligung jedes einzelnen Reichsstandes abhänge, und dem Pensionisten keine hinlängliche Sicherheit gewähre.

Der Kur- Böhmische, und Kur- Sächsische Herr Subdelegirte hätten in der 15ten und 26ten Sitzung diesen Gegenstand mit so tiefer Einsicht behandelt und erschöpft, daß Se. Königl. Majestät ihren Grundsätzen und Vorschlägen mit wahrem Vergnügen beystimmten.

In dem nun geendigten Kriege hätte Se. Majestät das Ihnen obliegende Kontingent und Römermonate von Ihren deutschen Unterthanen

mit

mit einer Pünktlichkeit berichtigen lassen, welche wohl wenige Reichsstände nachweißen dürften. — Allein diese Kriegslasten seyen für Schwedisch-Pommern zu drückend gewesen, als daß man zugeben könnte, daß dergleichen auch nach hergestelltem Frieden von neuem aufgebürdet würden.

Se. Königl. Majestät als Herzog von Vorpommern wollen demnach gegen alle Bewilligungen von Römermonaten, und andern allgemeinen Reichsständischen Beyträgen, die aus dem Entschädigungsgeschäfte hergeleitet werden möchten, Sich hierdurch förmlich verwahren.

CLXIX. Reichsgraf von Sickingen.

(Diktirt den 10. Dezember.)

Aus denen von dem Gräfl. Westphälischen Kollegium, katholischen Theils, unterm 22ten und 24ten November übergebenen Vorstellungen, (siehe 3r Heft S. 25. u. 44.) hätte man dessen Besorgniß ersehen, daß die zur Entschädigung der Herren Reichsgrafen bestimmte Masse nicht einmal zur Deckung des Verlustes der zweyten Klasse hinreichen werde, und die Meinung hege: daß ein Entschädigungs-Aequivalent für den ganzen vollen Betrag der Reichsständischen Besitzungen erster und zweytrr Klasse abgegeben werden müsse.

Da aber das französische Gouvernement dasjenige Eigenthum, welches Privateigenthümer besitzen können, denen Herren Reichsgrafen zurück geben wird, so folge daraus, daß dieselben über d:n ganzen Betrag ihrer Besitzungen erster und zweyter Klasse, jenseits Rheins kein Aequivalent mehr, sondern nur den Ersatz des wirklichen Verlustes verlangen können, — und daß bey dieser merklichen Verminderung der Entschädigungs-Forderungen die, für die dritte, vierte, und zum Theil auch noch fünfte Klasse bestimmte Entschädigungsmasse hinreichend seyn werde.

Es wird daher vorgeschlagen, die — zur Vertheilung der Entschädigungsmasse ernannte Kommission, noch dahin anzuweißen:

1) Bey Prüfung des Verlusíes der Herren Reichsgrafen fordersamst durch alle fünf Klassen den Betrag, welcher aus den Besitzungen herrührt, die zurückgegeben werden können, von demjenigen abzusöndern, was nach den französischen Nationalgesetzen nicht zurückgegeben werden kann.

2) Auf den Fall, wo die Zurückgebung der oben erwähnten Besitzungen erfolgen sollte, den Betrag derselben von dem liquidirten Verlust abzuziehen, und nur den, nach diesem Abzug noch übrig bleibenden Verlust aus der Entschädigungsmasse mit dem ausdrücklichen Zusatze zu vergüten: daß

3) Wenn durch diese Verminderung des Verlustes die Masse noch bis zur fünften Klasse reichen sollte, die zu derselben gehörigen Herren Reichsgrafen alsdann auch auf die nemliche Weiße entschädiget werden sollten.

CLXX. Domkapitel von Straßburg.

(Diktirt den 13. Dezember.)

Durch den Beschluß der Reichsdeputation vom 28ten Oktober scheine die Aufhebung aller deutschen Domkapiteln nachgegeben zu seyn, — welches für das Domkapitel von Straßburg doppelt drückend seyn würde, wenn dessen Mitglieder nicht denen in der ersten und zweyten Klasse begriffenen Kirchengliedern gleichgehalten, sondern unter die dritte Klasse vermengt werden sollten.

Man hoffe, mit den Domkapiteln von Trier und von Kölln um so mehr gleichgesetzt zu werden, da

1) Das Domkapitel zu Straßburg in corpore selbstständig und reichsunmittelbar war, und sich in dieser Eigenschaft diesseits Rheins ununterbrochen erhalten habe, auch nach der ältern Verfassung

der

der Provinz Elsaß, dessen Präbenden nur von Gliedern aus alt Fürstl. oder alt Gräfl. Familien besessen worden.

2) Die Pfründen dieses Domstifts die reichsten unter allen bekannten wären.

3) Die Mitglieder desselben nicht erst dermalen aus dem Besitz ihres vollen Genußes treten, sondern schon seit 12 Jahren alle ihre Einkünften entbehren, womit deren Jeder weit über Hundert, ja auch zwey bis dreymal hundert tausend Livres verloren hat.

4) Ihnen keine Wohnsitzhäußer, keine Mobilien und darauf verwendeten Kösten, wie andern Reichsgliedern zu gut kommen, und französischer Seits noch jene Schulden abgefordert werden, welche sie vorhin auf die Gefälle ihrer Präbenden kontrahirt hatten.

Es wird daher gebeten, die Mitglieder, Beamten und Dienerschaft gleich den Hochstiftern Trier und Kölln nicht nur namentlich zu einer verhältnißmäßigea Entschädigung für berechtigt zu erklären, sondern auch zu deren jährlichen Unterhalt noch einen besondern Fond zu bestimmen.

CLXXI. Westphälische Grafen, katholischen Theils.

(Diktirt den 13. Dezember.)

Daß der, zur Entschädigung der Herrn Reichsgrafen in Schwaben bestimmte Fond, zu Befriedigung Aller, nicht hinreichen werde, habe man der Reichsdepution, aus besonderem Auftrage, in dem Promemoria vom 24ten November, (siehe 3r Heft, S. 44.) angezeigt.

Indessen wünschten alle, nichts sehnlicher, als daß ein hinlänglicher Fond ausgemittelt werden möge, — und man würde es für zu voreilig gehalten haben, schon itzt Anschläge auf die Aufhebung des französischen Sequesters jenseits Rheins, zu machen, weil

1) Hievon noch nichts auf *eine officielle Art* bekannt geworden ist.

2) Die

2) Die Verwendung dieses zu erhaltenden Zuwachses, von so manchen in der Natur der Sache liegenden, von der Gerechtigkeit allein zu erwartenden Prüfungen und Erörterungen abhängig ist, welche den Endzweck eher entfernen, als näher bringen dürften.

Man wolle sich übrigens in dieser Angelegenheit mit den Wünschen des Herrn Reichsgrafen von Sickingen, (siehe oben S. 2.) dahin vereinigen, daß die bisher bekannt gewordene Entschädigungs Basis für die Herrn Reichsgrafen in der Anwendung nicht erschüttert werden möge.

CLXXII. Fürst = Bischof von Fuld.

(Diktirt den 17. Dezember.)

Aus den 6, dieser Reklamation beygefügten Anlagen, würde die Reichsdeputation die Zumuthungen ersehen, welche Se. Hochfürstl. Gnaden von dem Abgeordneten Sr. Hoheit des Herrn Erbprinzen von Oranien gemacht worden seyen.

Das Hochstift Fuld trüge erweißlich eine halbe Million Gulden jährlich, — und doch biethe man dem Herrn Fürsten zu seinem Unterhalte die unverhältnißmäßige Summe von 30 — dann 36 bis 40,000 fl. an — Mache demselben den Vorwurf schlecht geführter Staatswirthschaft, und doch wären, seit dem jetzigen Regierungs Antritt, die äusserst zerrütteten Finanzen durch weise Sparsamkeit in die beste Ordnung gebracht, und beträchtliche Ersparnisse, und Geldvorräthe gemacht worden. Vorzüglich beschuldige man den Herrn Fürsten der Weinverschwendung, da es im Gegentheil zu verwundern sey, daß, nach dem langwierigen Kriege — den ungeheuern Naturallieferungen — und so vielen Mißjahren — die Fuldischen Keller und Speicher dermalen gefüllt seyen.

Sogar ex capite monachatus &c. wolle man dem Herrn Fürsten alles Recht auf zeitliches Vermögen und Eigenthum absprechen, nachdem durch die Bulle Pabst Benedikt XIV. erwiesen worden sey, daß derselbe

wirklich

wirklich Bischof, und, nach reichsstaatsrechtlichen Begriffen wirklich Landesherr seye.

Endlich suche man durch die Flugschrift: qui a droits aux arrérages des pays sécularisés? — zu beweisen, der Herr Fürst hätte nicht einmal auf die Rückstände von diesem Jahre mehr Ansprüche zu machen, — da doch diese Ansprüche allen abtretenden Fürsten förmlich, und feyerlich zuerkannt worden seyen.

Die Reichsdeputation wird daher um die Entscheidung folgender 6 Punkte ersucht:

1) Daß der Herr Fürstbischof, nach dem §. 62. des Hauptdeputationsschlusses in seiner geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gestört werde.

2) Daß demselben die, von dem Herrn Bevollmächtigten des Herrn Erbprinzen von Nassau-Oranien angebotene jährliche Competenz von 40,000 fl. — womit man sich begnügen wolle, — stipulirt werde.

3) Daß Ihnen die, in der Kammerkasse vorhandenen, durch die wiederholte Erklärung der vermittelnden Mächte rechtlich zugesprochenen Arrerages verabfolgt, und

4) der Sich wählenden Dienerschaft auch nach Ihrem Ableben, der volle Gehalt zugesichert werde.

CLXXIII. Erbprinz von Nassau Oranien.

(Diktirt den 18. Dezember.)

1) Man war bey Besitznehmung der, — durch den K. Preußischen, mit dem französischen Gouvernement am 23ten May, abgeschlossenen Vertrag, welchem Se. Rußisch-Kaiserl. Majestät unterm 4ten Junius beygetreten, und in Gefolge der väterlichen Cession vom 29ten August — zugefallenen Länder — mit aller Mäßigung zu Werk gegangen, um das Schicksal der abgehenden geistlichen Regenten aufs möglichste zu erleichtern.

2) Un-

2) Ungeachtet man die Occupirung zur nemlichen Zeit, wo solche Königl. Preußischer Seits erfolgte, hätte vornehmen können, so habe man es doch vorgezogen den Herrn Fürstbischof von Fuld schriftlich und mündlich zu einer freywilligen Abtretung aufzufordern.

3) Nach diesem fruchtlosen Versuche, war kaum eine militärische Demonstration nöthig, da der Fürstbischof von seiner Geistlichkeit, Dienerschaft und Unterthanen verlassen wurde.

4) Unterm 28ten Oktober ließ der neue Regent seinem Vorgänger wegen dessen Abfindung und Versorgung sehr annehmliche Vorschläge bekannt machen, worauf die Gegenerklärung unterm 24ten Nov. erfolgte.

5) Ein Fürstbischof von Fuld wird durch die Erhebung zu dieser Würde von seinen vorigen Ordensgelübden nicht entbunden.

6) Der Herr Erbprinz von Oranien hätte noch persönlich den letzten Versuch zu einer gütlichen Uebereinkunft gemacht, und noch eine weitere Abfindung von 20,000 fl. — jedoch vergeblich, angebothen.

7) Im verflossenen September hätte sich der Herr Fürstbischof, ausser denen während dem Laufe dieses Jahrs bezogenen Kompetenzgeldern, noch 50,000 fl. bezahlen lassen — um 90923 fl. 20 kr. Johannisberger Wein verkauft, den Betrag sich zugeeignet — und zuletzt noch vor der Weinlese, den dießjährigen Herbst zu Johannesberg unter dem wahren Werth, für 28000 fl. zu verkaufen sich erlauben wollen — wobey noch ausserdem in dem Staats-Inventarium 239 Fuder Wein fehlen, deren Werth auf 100,000 fl. anzuschlagen ist.

8) Die eigentlichen Kammer- und Domäneneinkünfte, dürften nicht über 300 bis 350 000 fl. betragen. Auf die Landeskasse und die Einkünfte des Kapitels kann keine Rücksicht genommen werden, da der Fürstbischof daraus nichts zu beziehen hatte.

9) Wenn man nach diesen Voraussetzungen, auf die von dem Herrn Fürsten widerrechtlich bezogene 140,923 fl., so wie auf den Ersatz der

fehlenden Weine, Verziche thun, — demselben eine Kompetenz von 40,000 fl. neben andern Emolumenten überlassen wolle, und noch eine baare Abfindung von 20,000 fl. versprochen habe, so würde jeder Billige urtheilen, daß hierdurch alle Billigkeit großmüthig erschöpft sey.

10) Es bliebe nun nichts weiter übrig, als die ganze Sache der deputationsschlußmäßigen Entscheidung zu überlassen.

CLXXIV. Fürstbischof von Lübeck.

(Diktirt den 29. Dezember.)

Mit den Anträgen in dem Promemoria des Königl. Dänisch-herzogl. Hollstein-Glückstadtischen Partikularabgeordneten vom 10ten Nov. (siehe 3ter Heft, S. 11.) seye man in so fern einverstanden, daß das Hochstift Lübeck in seinem gegenwärtigen Zustande unverändert verbleibe, kein Theil davon an andere Stände, besonders an die Reichsstadt Lübeck abgetreten werden, auch erwähnte Reichsstadt ohne eine Entschädigung dafür zu leisten, keine Rechte, oder Grundstücke von einem andern Reichsstand übernehmen könne.

Dagegen glaube man alles dasjenige ohne Nachtheil mit Stillschweigen übergehen zu können, was von Rechten und Ansprüchen der Herzoge zu Hollstein an das Hochstift, und besonders an dessen Kapitels Antheil — in dem oberwähnten Promemoria angeführet ist, — da diese Ansprüche seit Jahrhunderten erledigt sind, und denselben ausser andern bewährten Rechtsgründen das rechtskräftige Urtheil einer kaiserl. Kommission zu Ende des 16ten Jahrhunderts, der westphälische Friedensschluß, und die aufeinander gefolgten kaiserliche Belehnungen entgegen stehen, wobey noch bemerkt werden müsse, daß von der sogenannten Schaumburgischen Präbende, als einer untergeordneten Stiftung, deren Collation in neueren Zeiten Sr. des Königs zu Dänemark Majestät ausschließlich eingeräumt worden — überall die Rede nicht seyn könne.

CLXXV. Reichsgrafen von Leiningen=Guntersblum, und Heidesheim.

(Diktirt den 29. Dezember.)

Man hätte sich auf die unterm 22. und 26. November zur Diktatur gekommenen Rechtsansprüche auf die Graf= und Herrschaften Saarwerden, Lahr, und Mahlberg (siehe 3ter Heft, S. 40.) mit der Hoffnung geschmeichelt, daß die Reichsdeputation dem Deputationsrezeß eine Verwahrung der erwähnten Ansprüche einverleiben würde.

Da aber der Deputationsrezeß schon am 23ten November ausgefertigt worden ist, so hätte die Reichsdeputation unterm 4ten Dez. beschlossen:

„Da man wegen der Reklamationen der Herren Grafen von Leiningen schon mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte kommunicirt, diese Kommunikation aber keinen Erfolg gehabt habe, als was in der letzten Note der vermittelnden Herren Minister enthalten, und in dem Hauptschluß §. 20. aufgenommen worden seye; so könne von Deputations wegen weiter nichts geschehen."

Hierauf habe man noch nachstehendes vorzustellen:

1) In dem §. 20. des Deputationsrezesses heiße es wörtlich:

„dem Hause Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dachsburg, und die Herrschaft Weihersheim, so wie für die Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg rc.

Diese Ansprüche sind also von der Reichsdeputation hierdurch für vollgiltig, und eine Entschädigung dafür als rechtmäßig anerkannt worden.

2) Es kommt nun darauf an, ob diese Entschädigung dem Herrn Fürsten von Leiningen für das Gesammthaus zu Theil geworden, und Derselbe sich nun mit dem gräflichen Hause abzufinden habe — oder, ob

diese Entschädigung schon unter demjenigen bereits begriffen seye, was den Herren Grafen von Leiningen bisher pro rata angewiesen worden ist.

3) Letzteres könne der Fall nicht seyn, da den besagten Herren Grafen kaum die Hälfte ihrer verlornen Revenüen ersetzt worden, da sie noch immer 64000 fl. jährlich verlieren, und ihnen nur 21000 fl. jährlich angewiesen seyen.

4) Auch der Fall könne hier nicht eintreten, daß das fürstliche Haus Leiningen allein entschädigt seyn — das gräfliche aber ausgeschlossen bleiben solle.

5) Nach dem Inhalt des erwähnten §. 20 des Rezesses müßte die Entschädigung für die Leiningenischen Gesammt-Ansprüche dem Herrn Fürsten von Leiningen zugetheilt worden sey. — Da aber diese Gesammt-Ansprüche nicht bloß den Herrn Fürsten allein, sondern das fürst- und gräfliche Gesammthaus mit angehen, — so folge hieraus unwidersprechlich, daß auch die Entschädigung dafür, dem Herrn Fürsten und ersagten Herren Grafen gemeinschaftlich gebühre, nnd daher Ersterer, wenn er solche für das ganze Haus erhalten haben sollte, schuldig wäre, sich mit Letzteren hierüber abzufinden.

Es wird daher gebeten, die Reichsdeputation möge die Vorsicht treffen, daß die Herren Reichsgrafen von Leiningen für ihre Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg entweder gleich jetzt eine billige Entschädigung und Abfindung erhalten, oder ihnen solche wenigstens gegen Jedermann rechtskräftig vorbehalten bleiben, und dem künftigen Deputationshauptrezeß dieserwegen das Zweckmäßige eingerückt werden möge.

CLXXVI. Reichsgraf von Leiningen-Westerburg.

(Diktirt den 29. Dezember.)

Die unterm 12. Nov. d. J. (siehe 3ter Heft, S. 18) * zur Diktatur gekommene Vorstellung sey mit dem darauf gefolgten Konklusum der Reichsdeputation, bisher ohne Erfolg geblieben, hiedurch befinde sich der Herr Reichsgraf um so mehr in der unruhigsten Verlegenheit, da man in dem Deputationshauptschluß das zu dem Kloster Engelthal gehörige Haus in der Reichsstadt Frankfurt, dieser Stadt zugeeignet habe, und die zur Entschädigung der Herren Reichsgrafen ernannte Kommission zu Ochsenhausen den Herren Reichsgrafen nicht für an dieselben verwiesen erachte. Die hohen vermittelnden Mächte hätten dem Entschädigungsgeschäft die Versicherung vorausgeschickt: daß für alle und jede Entschädigungen genau und gewissenhaft gesorgt werden solle — und die Intention und selbst die Vollmacht und Instruktion der Reichsdeputation gewähre die Hoffnung, daß man den Herren Reichsgrafen, nicht unter allen reklamirenden Ständen fast allein verkürzen lassen wolle.

Es wird daher gebeten, das Gesuch des Herrn Reichsgrafen den Herren Ministern der vermittelnden Mächten um so dringender zu empfehlen, da nach Beendigung des Entschädigungsgeschäftes keine weitere Hilfe mehr übrig zu bleiben scheine.

CLXXVII. Reichs-Erbtruchseß Graf von Wolfegg und Waldsee.

(Diktirt den 29. Dezember.)

In Beziehung auf die Reklamation dieses Herrn Reichsgrafen vom 3ten Dezember und das darauf ergangene Konklusum der Reichsdeputation vom 7ten

---

* Anmerkung. In dem vorliegenden Promemoria selbst ist statt den 12ten Nov., unrichtig der 16te gesetzt.

7ten des nemlichen Monats wird in der vorliegenden Reklamation auf die gesetzliche Bestimmung folgender Grundsätze angetragen:

1) Daß jeder Landesherr in das Patronat- und Verleihungsrecht auf alle Pfarreyen und Pfründen, die in seinem Territorium liegen, und bisher durch Vikarien (von Reichs- und andern Prälaten, als Pfarrhern) versehen wurden — wieder aufs neue eintrete, — wobey jedoch, solange sich Mönche und Geistliche aus den betreffenden Klöstern und Abteyen vorfinden, die das sechszigste Jahr noch nicht erreicht haben, diese ausschliessend dazu ernannt werden sollen.

2) Daß dagegen die Besetzung jener Pfarreyen, auf welchen den Klöstern ein eigenes Patronatrecht zugestanden war, den neuen Besitzern der Abteyen unbenommen bleibe.

1803.

CLXXVIII. Reichsstadt Frankfurt.

(Diktirt den 3. Jenner.)

In dem §. 7. des Entschädigungsplans vom 8ten Oktober vorigen Jahrs, sey unter andern enthalten: Au Landgrav de Hesse-Darmstadt pour.... la suppression de ses droits de protection et autres sur les Villes de Wetzlar et de Francfort etc. — auf die dagegen gemachte Vorstellung sey zwar in der Note der Herren Minister der vermittelnden Mächte vom 15ten Nov. v. J. dieser Irrthum abgeändert — der Reichsstadt Frankfurt eine jährliche Rente von 21000 fl. abgenommen, und hiernach der Hauptdeputationsschluß verfaßt worden; man bitte jedoch aus mehreren Rücksichten, diese Verwahrung den Reichsdeputationsakten noch besonders beyzufügen.

CLXXIX. Markgraf von Baaden.

(Diktirt den 4. Jenner.)

Es wird die Anzeige gemacht, daß Seine Durchlaucht Sich mit dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler über Dessen Sustentationsdeputat für das Hochstift Konstanz auf die jährliche Summe von zwanzigtausend Gulden dahin verglichen haben, daß Se. Kurfürstl. Gnaden solche in Quartalfristen von 5000 fl. vom 1ten Dez. v. J. an in Mörsburg erheben lassen könnten, und da der Herr Kurfürst Erzkanzler auf die Vorräthe (arrerages) Verzicht gethan, und dabey das — von Höchstdemselben bestellte Seminarium zur besondern Rücksicht empfohlen hätte, so würden Se. Durchl. Sich bestreben, diesem Wunsche Sr. Kurfürstl. Gnaden bestens zu entsprechen.

CLXXX. Reichs-Erbtruchseß von Wolfegg und Waldsee.

(Diktirt den 10. Jenner.)

Diese Vorstellung ist als Nachtrag zu der unter Seite 11. vorstehenden Reklamation übergeben worden, enthält eine Verwahrung gegen eigennützige Absichten bey denen bisher übergebenen Reklamationen, und modifizirt die darinn enthaltene Bitte dahin, daß

1) Jedem Landesherrn das Patronatrecht über jene Pfarreyen, die bisher von Mönchen, (expositis) besorgt wurde, bey der nun eingetretenen Säkularisation neuerdings bestättiget werde, wobey jedoch, so lange sich Geistliche aus Klöstern und Abteyen vorfinden, die das sechszigste Jahr noch nicht erreicht haben, diese bey Besetzung der Pfarreyen, ganz allein angestellt werden sollen, dagegen

2) das Patronatrecht der, mit den besagten Abteyen Entschädigten, theils bloß auf die — in ihrem Gebiethe gelegenen Pfarreyen beschränkt, theils sich nur auf jene erstrecken solle, zu welchen die bisherigen Prälaten — als Patronen — Weltgeistliche zu ernennen genöthiget waren.

CLXXXI. Domkapitel von Strasburg.

(Diktirt den 17. Jenner. S. oben S. 3.)

In Beziehung auf das Konklusum der 35ten Deputatationssitzung §. 225. wird angeführt: daß dieses Domkapitel doppelt unglücklich seyn würde, wenn dessen künftiger Unterhalt nur nach seinen diesseits Rheins noch besessenen Zehenden abgemessen werden sollte. Zwar würde in den Zeiten eines ruhigen Verkaufs ein auswärtiger Ankäufer für diese ewigen Grundrenten leicht eine Summe von vier bis fünfmalhunderttausend Gulden gegeben haben, — allein das markgräfliche Haus Baaden, welches die oben erwähnten Gefälle als ein Entschädigungsobjekt erhalten hätte, würde sich zu solchen Begünstigungen des Domkapitels — wie ein solcher auswärtiger Käufer etwa — nicht verstehen, und daher das Domkapitel für seinen so lange erlittenen Verlust und für seine künftige Sustentation allemal in einer üblen Lage bleiben.

Man erwarte daher nicht von dem Durchl. Hause Baaden allein — an dessen edler Behandlung gar nicht zu zweifeln sey, — sondern von der Reichsdeputation den nähern Ausspruch über sein künftiges Schicksal.

Die Observanz des gesammten deutschen Reichs hätte den adelichen geistlichen Gliedern desselben (wegen sonst nicht hinlänglichem Unterhalte desselben) die Mehrheit der Präbenden rechtlich zugesichert — den Domherrn von Strasburg müsse daher die schon 13jährige Entbehrung der Einkünfte dieser Präbenden um so drückender fallen, da sie dadurch unter allen übrigen Stiftsgliedern Deutschlands der größten Verlegenheit Preiß gegeben würden.

In dem Münsterischen — Nimweger — und Ryßwiker Frieden sey die Erhaltung des Strasburger Domkapitels von dem gesammten Reiche namentlich garantirt — und erst noch in den Jahren 1790 und 1791 rc. dessen Beeinträchtigung unter die gravamina Imperii gezählt worden.

Das

Das deutsche Reich nähme nun diese Garantie zurück, und habe die Aufhebung des Strasburger Domkapitels nachgegeben, dasselbe könne und werde daher dessen letzte Mitglieder unmöglich ohne Schutz lassen, und gleichsam als Fremde von sich abweisen.

Es wird daher gebeten, die Reichsdeputation möge das Schicksal des Strasburger Domkapitels näher bestimmen, und einen anderweiten Fond zu einer lebenslänglichen Pension auf eine ergiebige Art anweisen.

CLXXXII. Fürstin von Lippe Detmold.

(Diktirt den 19. Jenner.)

Man würde glauben, seinen Pflichten kein Genüge gethan zu haben, wenn man es sich nicht zu einer der wichtigsten Angelegenheiten machte, alles Zweckdienliche anzuwenden, um dem fürstlichen Lippeschen Hause die Ehre der Introduktion in den Reichsfürstenrath zu verschaffen.

Die Ansprüche des fürstlichen Lippeschen Hauses auf eine Virilstimme in dem Reichsfürstenrath gründen sich:

1) Auf das Alterthum des Adels. Schon im Jahr 1184 wohnte ein edler Herr zur Lippe dem — von Kaiser Friederich I. zu Maiz gehaltenen Reichstage bey. Im sechszehnten Jahrhunderte nahmen die edlen Herren zur Lippe, nachdem sie schon zwey Grafschaften besessen hatten, den gräflichen Titel an. Im Jahr 1720 erhob Kaiser Karl VI. den Grafen Simon Heinrich Adolph in den Reichsfürstenstand.

2) Auf den Besitz seiner Reichslande. Das Lippesche Land nimmt eine Oberfläche von mehr als 20 Quadratmeilen ein, enthält beträchtliche herrschaftliche Domänen, einen zahlreichen uralten Adel, mehrere Städte und Flecken, und mehr als 70000 Menschen. Zu Reichs- und Kreis-Anlagen trägt das Lippesche Land in seinem fürstenmäßigen Matrikularanschlage mehr bey, als manche geistliche und weltliche Fürstenthümer, welche bisher Virilstimmen geführt haben. Kein drückendes Ver-

Verhältniß ruht auf der mehr als sechshundertjährigen Reichsstandschaft dieses Hauses und seiner Lande. Der Regent des Lippeschen Landes übt gleich den ersten Ständen des Reichs den ganzen Umfang der Landeshoheit ohne Einschränkung und fremden Einfluß aus.

CLXXXIII. Kur = Pfalz.

(Diktirt den 19. Jenner.)

Macht die Anzeige, daß mit des Herrn Kurfürsten von Trier Durchlaucht als Fürstbischof zu Augsburg die Uebereinkunft getroffen worden seye, Höchstdenselben ein lebenslängliches Deputat von 60000 fl. festzusetzen, und auf das Hofzahlamt des Hochstiftes und die Kastenämter Dillingen, Augsburg, Buchloe und Oberdorf zu radiziren, — welches vom 1ten Dez. 1802 an, in monatlichen Fristen zu 5000 fl. an die kurtrierische Hofökonomie unaufhaltlich entrichtet werden solle.

Zum Ersatz für die hochstiftlichen Kameralausstände und Vorräthe, und was unter der Benennung arrerages begriffen werden kann, erhalten Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Trier ein Aversionalquantum von 24000 fl.

Die bisher zum Unterhalt der Leibwache aus der Landschaftskasse zu Dillingen hergeschossenen 2200 fl. werden fortbezahlt.

Der Besitz des Markfleckens Oberdorf und Hindelang im Allgäu mit der niedern Gerichtsbarkeit — der freye Genuß und Gebrauch der dasigen Schlösser und sämmtlichen sowohl in diesen als in der Residenz zu Augsburg befindlichen hochstiftischen Mobiliarschaft, wird überlassen, so wie das zu dem bisherigen Hofgebrauch und Kapellendienst gehörige Silbergeräth zur lebenslänglichen Benutzung, nebst dem Genuß der Jagden in den Pflegen Lederoberdorf und Füssen, jedoch mit Verzicht auf die bisher geleisteten Jagdfrohndienste der Unterthanen.

End=

Endlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die verbleibende Hof- und andere Dienerschaft, deren Besoldung Se. Kurfürstl. Durchl. von der Pfalz übernehmen.

CLXXXIV. Herzog von Wirtemberg.

(Diktirt den 19. Jenner.)

Seine Herzogl. Durchl. hätten sich mit dem Herrn Kurfürsten von Trier über das Sustentationsdeputat für die fürstliche Probstey Ellwangen auf die jährliche Summe von 20000 fl. dahin verglichen, daß Ihro Kurfürstliche Durchl. solche in Quartalratis zu 5000 fl., von der Hofkammer zu Ellwangen empfangen werden. Für die Vorräthe (arrerages) werden 12000 fl. entrichtet. Nach dem Ableben des Herrn Kurfürsten von Trier übernehmen Se. Herzogl. Durchl. die bestimmte Zahl von 15 Dienern, welche zu dem fernern Dienst Sr. Kurfürstl. Durchl. ausgewählt worden sind, in Gemäßheit der dermalen auf die Ellwanger Hofkammer radizirten Besoldungen.

CLXXXV. Herzog von Mecklenburg Strelitz.

(Diktirt den 25. Jenner.)

Verlust. Mitansprüche an zwey erbliche evangelische Domherrnstellen zu Straßburg.

Entschädigungsfoderung. Die zwey der Reichsstadt Lübeck zugehörigen Hospitaldörfer Schattin und Utrecht — oder eine andere besondere angemessene Entschädigung — oder aber einen näher zu bestimmenden Antheil an derjenigen, welche bereits für den Herzog von Mecklenburg Schwerin ausgesetzt worden ist.

Gründe. 1) Die Mitansprüche auf die oben erwähnten 2 Domherrnstellen gründen sich:

a) auf den 12ten Artikel des Osnabrücker Friedensinstruments §. 2., worinn es heißt: der Herzogl. Mecklenburgischen Familie sollen die

Einkünfte zweyer Kanonikate der Kathedralkirche zu Straßburg überlassen werden, — und auf den Fall, daß die männliche Schweringische Linie erlöschen würde, solle derselben die Güstrowische Linie succediren.

b) Das Haus Mecklenburg gelangte auch wirklich zu dem Besitz der beyden erblichen Domherrnstellen, und der besondern Bestimmung gemäß, daß die Mecklenburg Schweringische Linie sich des Vorrechts vor der Mecklenburg Güstrowischen erfreuen sollte, wurden die 5 jüngern Söhne des damals regierenden Herzogs Adolph Friederich zu Schwerin theils zugleich, theils nach einander als Domherrn zu Straßburg recipirt.

c) Im Jahr 1687, wurden von König Ludwig XIV. durch einen Ausspruch der Reunionskammern zu Breysach alle 8 evangelische Kanonikate zu Straßburg eingezogen, und den Katholicken zuerkannt, — wogegen man sogleich bey dem Reichstage Evictions-Anträge und Verwahrungen vorbrachte, und ungeachtet in dem Ryßwicker Frieden der Westphälischr Friede zum Grund gelegt wurde, ist dennoch keine Restitution erfolgt.

d) Bey dem Rastadter Frieden 1714, und erst neuerdings im Jahr 1791 wurden die mehrerwähnten Ansprüche wiederholt reklamirt, aber gleichfalls ohne Erfolg.

e) Zur bessern Uebersicht des Ganzen ist eine genealogische Tabelle der Herzoge zu Mecklenburg dieser Reklamation beygefügt, nebst einer Auseinandersetzung der Gründe, warum das jetzige Haus Mecklenburg Strelitz gleiches Recht mit dem Hause Mecklenburg Schwerin auf die beyden Straßburger Kanonikate habe?

2) Die vorzügliche Sorgfalt, womit unter der Leitung der vermittelnden Mächte bisher alle Entschädigungen berichtiget worden sind, läßt erwarten, daß auch bereits auf diese Reklamation bedacht genommen worden seye.

3) Die

3) Die in dem Hauptdeputationsschluß §. 27. getroffene Anordnung, daß die Reichsstadt Lübeck die von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weilern im Mecklenburgischen abtreten solle, erregt die gewiße Zuversicht, daß hierdurch dem Herzog von Mecklenburg Strelitz eine angemessene Entschädigung werde verschaft werden.

CLXXXVI. Fürst von Nassau Oranien.

(Diktirt den 25. Jenner.)

In dem Entschädigungsplan vom 8. Oktober sey §. 14. dem fürstl. Haus Löwenstein Wertheim, auch das Kloster Holzkirchen in Franken bestimmt worden.

Dieses Kloster gehörte vom Jahr 776 an, wo es gestiftet wurde, als ein unbezweifeltes Appertinenzstück zu dem Stifte Fulda, und das Hochstift Wirzburg hatte auf dasselbe nur ein Diözesan- und Territorial, oder Schutzrecht. In Gemäßheit des am 23ten May vorigen Jahrs zwischen dem Könige von Preussen und dem französischen Gouvernement abgeschlossenen Traktats ist dieses Kloster oder Probstey, mit dem Hochstifte Fulda als eine unstreitige Dependenz an das fürstl. Haus Nassau Oranien übergegangen; — es muß daher bey der oben erwähnten neuern Bestimmung desselben ein besonderer Sinn vorwalten, um nicht mit dem gedachten Traktat offenbar zu kontrastiren. Bey den Herren Ministern der vermittelnden Mächte wurden deßhalb 2 Noten übergeben, worauf die authentische Erklärung derselben dahin ergieng, daß dem fürstl. Haus Löwenstein Wertheim nur die Rechte des Stiftes Wirzburg auf dieses Kloster übertragen worden seyen. (Obige 3 Noten sind dieser Reklamation beygefügt.) Allein Löwensteinischer Seits wurde der Nassau-Oranische Kommissarius mit Gewalt verdrängt.

Es

Es wird daher gebeten, den Deputations-Abschluß dahin zu bestimmen: daß das fürstliche Haus Löwenstein Wertheim die Eigenthumsrechte des Fürstenthums Fulda auf Kloster und Probstey Holzkirchen, mit allen Zugehörungen, Rechten, Gütern und Gefällen ungestört zu belassen, und alle künftige Thathandlungen zu vermeiden habe.

CLXXXVII. Fürst-Bischof von Lüttich.

(Diktirt den 26. Jenner.)

Erkennt mit Dank die Theilnahme, welche die Herren Minister der vermittelnden Mächte in ihrer Note vom 18ten Januar an dessen Schicksale genommen haben, so wie die Willfährigkeit, mit welcher sich die Reichsdeputation in der 37ten Sitzung in der nämlichen Beziehung erkläret, und erlaube sich noch folgende Betrachtungen vorzulegen:

1) Der mit Frankreich ausgebrochene Krieg hätte den Herrn Fürstbischof genöthigt, sein kaum angetretenes Fürstenthum zu verlassen, und seitdem schon 9 Jahre lang, aller Einkünfte, welche für den Herrn Fürstbischof ausschließlich beynahe 300000 fl. betragen hätten, beraubt zu seyn.

2) Bey dieser in ihrer Art einzigen Lage glaube man mit Vertrauen erwarten zu dürfen, daß es bey dem in der erwähnten Note angesetzten Minimum nicht werde belassen werden, indem

3) Alle übrigen Herren Fürstbischöffe, welche dermalen ihre Existenz verlieren, bis auf den gegenwärtigen Augenblick in dem Genuß ihrer Einkünften geblieben wären, und dadurch manche günstige Vorkehrung für die Zukunft hätten treffen können, auch nebst den sehr ansehnlichen Pensionen noch wichtige Vortheile genößen, welches alles der Herr Fürstbischof von Lüttich entbehren müsse.

4) Der Mangel an hinreichender Kenntniß der deutschen Sprache, des zu Führung eines geistlichen Amtes nöthigen gegenseitigen Vertrauens, und eine durch 11jährige Drangsalen geschwächte Gesundheit, machten den

den Herrn Fürstbischof unvermögend, gemäß der in der erwähnten Note befindlichen Klausel, eine neue Diözesan-Administration zu übernehmen.

5) Es wird vorgeschlagen, daß nach dem Beyspiele des hohen Kur-Kollegiums — die angesehensten Fürstenhäußer Deutschlands, vorzüglich diejenigen, welche bey den gegenwärtigen Veränderungen die meisten Vortheile erhielten, die künftige Versorgung des Herrn Fürstbischofs übernehmen möchten, oder, wenn dieser Vorschlag keinen Beyfall finden sollte, festzusetzen, daß von den zunächst erledigt werdenden geistlichen Pensionen, eine zu bestimmende Summe zu Gunsten des Herrn Fürstbischofs fortbezahlt werden müßte, nm dadurch wenigstens die Aussicht zu einer nach und nach sich verbessernden Lage zu eröffnen, wobey noch das Kapitel und die Dienerschaft zur geneigten Vorsorge bestens empfohlen werden.

CLXXXVIII. Herzog von Mecklenburg Schwerin.

(Diktirt den 1. Februar.)

Behält sich die Gerechtsame seines Hauses gegen die von Mecklenburg Strelitz gemachten Mitansprüche (s. oben S. 17.) an zwey erbliche Domherrnstellen zu Straßburg, auf das bündigste bevor, und verwahrt sich gegen jede Mittheilnahme auf die höchstdemselben gebührende Entschädigung auf das feyerlichste.

Die Gründe gegen die Herzogl. Strelitzischen Mitansprüche sind dieser Reklamation in einer eigenen Abhandlung beygefügt, und betitelt:

„Geschichtliche Prüfung der am 23ten Jenner 1803 bey der hoch„ansehnlichen Reichsdeputation eingelangten, so betitelten Darstel„lung der — dem hohen Herzogl. Hause Mecklenburg Strelitz zu„stehenden Konkurrenz bey den — dem Gesammthause Mecklenburg „im Westphälischen Frieden zugestandenen und zugesicherten 2 Dom„herrnstellen im Hochstift Straßburg; — und hierauf sich rechtlich „gründende Befugniß des obengenannten Regierhauses, eine genü„gende, mit dem Regierhaus Mecklenburg Schwerin ganz gleiche

„Ent-

„Entschädigung für diese dem Gesammthause Mecklenburg wider„rechtlich entrissene 2 Straßburgische Kanonikate zu fodern. Von „Mecklenburg Schwerinscher Seite angestellt; und zur Verwahrung „seiner Gerechtsame der hochansehnlichen Reichsdeputation über„geben.“

Der Raum dieser Blätter gestattet aus dieser 7 Bögen starken in 37 §. abgetheilten Abhandlung keinen Auszug. — Diejenigen, welche der Inhalt derselben besonders interessirt, finden sie unter den Beylagen zu dem Protokolle der Reichsdeputation vollständig abgedruckt.

CLXXXIX. Fürst von Leiningen.

(Diktirt den 3. Februar.)

Der zu dem Oberamt Moßbach, und dessen Unteramt Hilschbach gehörige Marktflecken Schluchtern besitzt einen eigenthümlichen Wald, der Taschenwald genannt.

Zu Anfang vorigen Jahrs stellte das Herzogl. Wirtembergische Oberamt Brakenheim die Behauptung auf: dieser Walddistrikt sey Herzogl. Wirtembergisches Territorium.

Nachdem das Oberamt Moßbach mit seinen Unterämtern am 4ten Dezember dem fürstlichen Hause Leiningen übergeben worden war, und die Bürger von Schluchtern das Holz in ihrem eigenthumlichen Walde fällten und abführten, entstund zwischen dem Herzogl. Wirtembergischen Oberforstmeister und dem Schultheißen zu Schluchtern eine Korrespondenz, die mit einer Gewaltthätigkeit geendigt wurde, welche man von einem so hohen Reichsstande nicht hätte erwarten sollen.

Am 24ten Dezember wurden die Schluchter Bürger, als sie aus ihrem eigenthümlichen Walde Holz abhollten, von einem Kommando Herzogl. Wirtembergischen Kavallerie überfallen, und 32 derselben, nach vieler Mißhandlung nach Brackenheim geführt.

Die

Die Fürstl. Leiningische Regierung ersuchte die Herzoglich Wirtembergische um Loßlassung der Gefangenen, und erboth sich zu nachbarlicher Ausgleichung dieser Irrung. — Die Antwort darauf war abweisend, und die Loßlassung der Gefangenen nur unter widerrechtlich und gesetzwidrigen Forderungen bestimmt.

Der Herr Fürst von Leiningen erließ hierauf ein eigenes Schreiben an den regierenden Herrn Herzog von Wirtemberg, welches nebst dessen Antwort — und einem Berichte des Schultheißen zu Schluchtern, — nach welchem Herzogl. Wirtembergischer seits die begangene Gewaltthat gebilligt wird, und von den zurückbehaltenen Bürgern von Schluchtern 12 auf die Vestung Hohenasperg gebracht wurden — diesem Promemoria angebogen ist.

Es wird daher gebethen, die Reichsdeputation möge den Herrn Herzog von Wirtemberg zur Loßlassung der Gefangenen, und zur gütlichen oder rechtlichen Ausgleichung der Ansprüche auf den erwähnten Walddistrikt nach dem §. 45. des Deputationshauptschlusses vermögen.

CLXXXX. Hollstein Glückstadt.

(Diktirt den 3. Februar.)

Aus der — der Reichsdeputation übergebenen Note des Herrn Fürstbischofs von Lübeck (siehe oben Seite 8.) hätte man mit Vergnügen wahrgenommen, daß Derselbe denen Ihm, von Sr. Königl. Dänischen Majestät gewidmeten freundschaftlichen Gesinnungen vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

In Betref der übrigen in der gedachten Note vorkommenden Gegenständen beziehe man sich aber auf die — unterm 10ten November vorigen Jahrs der Reichsdeputation übergebene Denkschrift (siehe 3ter Heft, Seite 11.) und verwahre die in derselben dargethanen Rechte und Gerechtsame Sr. Königl. Majestät bestens.

CLXXXXI. Fürst von Wiedrunkel.

(Diktirt den 5. Februar.)

1) Das Fürstl. Haus Nassau Weilburg wolle über die dem Fürstlichen Hause Wiedrunkel als Entschädigung zugewiesene Kellerey Villmar die Landeshoheit behaupten.

2) Ein Fürstl. Nassau Weilburgischer Kommissarius soll das Fürstl. Haus Wiedrunkel in die Kellereygüter immitiren.

3) Vorher aber die gottesdienstlichen Schul- und ähnliche Stiftungsfonds davon separiren.

4) Zugleich die Steuer und Kriegslasten Rückstände liquidiren, solche mit den Passivis der Kellerey sicher stellen lassen, und für den Unterhalt der Individuen sorgen.

Hiergegen wird eingewendet:

ad 1) Das Fürstl. Haus Nassau Weilburg seye nicht der einzige Besitzer der Kur-Trierischen Reste. Die Reichsdeputation hätte in dem 70. §. ihres Hauptschlusses deren mehrere anerkannt, und in dem 42. §. desselben völlig ausser Zweifel gesetzt, was unter dem Ausdrucke neuer Besitzer zu verstehen seye. — Hier seye die Rede von einem unter mehrere vertheilten geistlichen Lande, wobey der Landeshoheit ausdrückliche Erwähnung geschehen müsse. Die Kellerey Villmar seye das Drittel der unzulänglichen Entschädigung des Fürstl. Hauses Wiedrunkel, und solle der verlornen unmittelbaren Reichsgrafschaft Griechingen surrogirt seyn. — Die Kellerey Villmar könne daher in keiner Beziehung zur Fürstl. Nassau Weilburgischen Entschädigung gehören. Jeder neue Besitzer erhalte seinen Theil ex jure novo, der eine unabhängig von dem andern, — und die Kellerey Villmar mache nunmehr mit den beyden Aemtern Neuerburg und Altenwied dasjenige Ganze aus, welches die Stelle der Reichsgrafschaft Griechingen vertreten solle.

ad

ad 2 bis 4) Mit der angemaßten Landeshoheit fallen die übrigen Anmaßungen des Nassau-Weilburgischen Hauses von selbst weg, — der Besitznahme stunde nichts im Wege, als illiquide Ansprüche. — In dem 43. §. des Deputations-Hauptschlusses sey festgesetzt, daß die Zivilbesitznahme allem andern vorangehen solle.

Nach diesen Voraussetzungen hege man zu der Reichsdeputation das Vertrauen, dieselbe werde dem Fürstl. Hause Nassau-Weilburg jede inkompetente Einmischung in die Wiedrunkelische Entschädigung verbieten, und dieses Fürstl. Haus bey der Besitznahme der ganzen Kellerey Villmar, wie solche die ehemalige Abtey St. Matthias zu Trier besessen, in ihrer nunmehrigen Unmittelbarkeit und Integrität durch jede gesetzliche Mittel zu schützen geruhen.

CLXXXXII. Reichsritterschaft (verschiedener Kantone in Schwaben und Franken.)

(Diktirt den 14. Februar.)

Die Reichsdeputation habe sich schon bey verschiedenen einzelnen Gesuchen um die Aufhebung des Sequesters auf der linken Rheinseite — jedoch ohne Erfolg, verwendet; — indem noch äusserst beträchtliche Besitzungen des Reichsgräflichen Hauses Bassenheim, und mehrerer in der Vorstellung vom September vorigen Jahrs (siehe 2ter Heft, Seite 1.) genannten Familien liegende Gründe, Waldungen und dergleichen, bis jetzt unter dem Sequester lägen.

In gleichem Falle befinden sich unter anderen auch vorzüglich die in der Anlage zu dieser Reklamation (22 an der Zahl) namentlich angeführten, zu verschiedenen Kantonen in Schwaben und Franken gehörigen Reichsritterschaftlichen Familien, deren größte Anzahl schon seit dem Anfang des letzten Krieges ihrer Güter entsetzt seye.

Die Reichsdeputation wird daher um Verwendung bey dem französischen Herrn Minister Laforet für die allgemeine Aufhebung des — noch auf so vielen Besitzungen, namentlich auf den Waldungen — ruhenden Sequesters, gebeten.

CLXXXXIII. Fürst von Fürstenberg.

(Diktirt den 16. Februar.)

Nach der Note der Herrn Minister der vermittelnden Mächte vom 11ten Februar zum Deputationshauptschluß vom 23ten November 1802. §. 29. würde das fürstliche Haus die den beyden Helvetischen Klöstern Rheinau und Kreuzlingen gehörigen Stadthaltereyen von den Orten Osteringen und Rüdern (in der Landgrafschaft Stühlingen gelegen) jetzt, oder in der Zukunft verlieren, ohne von einem Reziprokum Gebrauch machen zu können, weil dasselbe keine Besitzungen in der Schweiz hat.

Durch den zweyten Absatz des nämlichen §. aber würde dem Fürstl. Hause die Gelegenheit entzogen werden, sich des Reziprokums gegen den Kanton Schafhausen zu bedienen, welcher über die 3 Orte Schleitheim, Ober- und Unter-Hallau die niedere Gerichtsbarkeit ausübt.

Es wird daher gebeten, den ersten und zweyten Absatz des 29ten §. auf eine, dem Hochfürstl. Hause unnachtheilige, einem verhältnißmäßigen billigen Reziprokum angemessene, und auf reelle sowohl als honorifische Gerechtsame ohne Ausnahme sich beziehende, deutlich zu bestimmende Art abzufassen, und dem Hauptschluße über das Entschädigungsgeschäft einzuverleiben.

CLXXXXIV. Reichsgraf von Sickingen.

(Diktirt den 16. Februar.)

Der kommissarische Hauptbericht über die Auseinandersetzung der Entschädigungs-Objekte für die Herren Reichsgrafen setze das Reichsgräfliche

gräfliche Haus Sickingen in die fünfte Klasse. — Da die verlohrne Herrschaft Landstuhl als ein Reichsständisches Land anzusehen seye, so finde sich das Reichsgräfliche Haus hierdurch zurückgesetzt.

Hierüber werden in den Anlagen zu dieser Reklamation von Nro. 1. bis 6. Beweisgründe vorgelegt.

Gemäß der Anlage Nro. 7. hatte Se. kaiserliche Majestät auf ein kurpfälzisches Vorschreiben den Entschluß gefaßt, die Herrschaft Landstuhl in eine Reichsgrafschaft zu erheben, und dem Oberrheinischen Kreise einverleiben zu lassen, als dieses durch den Krieg verhindert wurde.

Bey dem Friedenskongreß zu Rastadt sey der Herr Graf von Lehrbach durch die kaiserl. Staatskanzley instruirt worden: daß Se. kaiserl. Majestät nicht zugeben könne, die Herrschaft Landstuhl für Ritterschaftlich zu betrachten, worauf der Verlustanschlag derselben sowohl der kaiserl. Plenipotenz, als auch der französischen Gesandschaft übergeben worden sey; — die Herrschaft Landstuhl sey daher ein Reichsständisches Avulsum.

Das kurpfälzische Lehen Ebernburg sey dem Reichsgräfl. Haus zwar strittig gemacht, allein Reichsoberstrichterlich zuerkannt, und dafür im Jahr 1772. der kurpfälzische Zehende in der Herrschaft Landstuhl im Wege der Güte abgetreten worden, — auch dieser Zehende gehöre daher in die nämliche Klasse, wohin die Herrschaft selbst gehöre. Der Ertrag dieser Herrschaft mit dem Zehenden sey zu 103562 fl. 45 kr. liquidirt worden.

„Man hoffe demnach die Reichsdeputation werde die nie im Rit„terschaftlichen Verbande gestandene Herrschaft Landstuhl mit dem „dazu gehörigen Zehenden nach allen diesen Voraussetzungen in „die 3te Klasse versetzen.“

CLXXXXV.

CLXXXXV. Paul du Mont, Kapitular der Abtey Stablo, und Malmedy.

(Diktirt den 17. Februar.)

Dem Herrn Fürsten von Nassau-Usingen seyen durch den 12ten Paragraphen des Entschädigungsplans nebst dem Rheingau unter andern auch die darinn liegenden Güter der gefürsteten Abtey Stablo und Malmedy stillschweigend zugetheilt worden.

Wahrscheinlich hätten weder die hohen vermittelndrn Mächte, noch die Reichsdeputation eine nähere Kenntniß von diesen Gütern gehabt.

Kapitular du Mont hätte sich — in Beziehung auf diese Güter — seines künftigen Unterhalts wegen an des Herrn Fürsten von Nassau-Usingen Durchl. gewendet, von demselben aber die unerwartete Antwort erhalten: daß, da die oben erwähnten Güter im Rheingau ein Entschädigungs-Gegenstand für sein Haus seyen, so seye derselbe ausser Stand darüber zu verfügen, — würden die vermittelnden Mächte desfalls etwas beschließen, so sey er verbunden darnach zu handeln, und die Glieder des Kapitels als Pensionärs anzunehmen; — jedoch müsse erst festgesetzt werden, ob Deportirte dazu gerechnet würden?

Es wird daher gebeten, zu bestimmen: daß Seine Durchlaucht, der Herr Fürst von Nassau-Usingen wegen den zugefallenen Stablo und Malmedischen Gütern dem Kapitularen du Mont eine angemessene Pension zu verabreichen habe, und daß das — zum standesmäßigen Unterhalt etwa noch fehlende, aus dem, zu diesem Behuf weiter bestimmten Fond von geistlichen Gütern nach den Paragraphen 75. und 76. des Deputations-Hauptschlusses vom 23ten November hinzugefügt werde. Die meisten seiner Mitkapitularen erhielten ihren Unterhalt von dem französischen Gouvernement, und du Mont sey der einzige, welcher dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen zur Last falle.

CLXXXXVI. Fürst von Hohenlohe Waldenburg=Schillingsfürst.

(Diktirt den 18. Februar.)

Dankt für die hohe und wohlwollende Rücksicht, welche auf dieses Fürstl. Haus durch 2 in Vorschlag gebrachte Virilstimmen, genommen worden ist, — müsse jedoch eine Thatsache berichtigen, welche wegen Hohenlohe Neuenstein irrig zum Grund gelegt worden sey.

In der Note der Herren Minister der vermittelnden Mächte vom 18ten Januar, sey das Fürstl. Hohenlohe = Waldenburgische Haus dem Fürstl. Hohenlohe Neuensteinischen vor, — in jener vom 31ten des nämlichen Monats demselben nach gesetzt worden.

Der Grund dieser Abänderung soll in dem Vorzuge liegen, den sich das Fürstl. Hohenlohe — Neuensteinische Haus, als ältere Linie beyzulegen sucht.

Diese Behauptung wird aus folgenden Gründen widersprochen:

1) In dem Fürstl. Hause Hohenlohe sind die Vorrechte des Seniorats nicht an das Alter der Linien, sondern an das physische Alter der Regenten geheftet, nachdem zufälliger Weise der älteste Fürst sich in dem Waldenburgischen oder Neuensteinischen Hause befindet.

2) Das Waldenburgische Haus erhielt die Fürstenwürde schon im Jahr 1744. — das Neuensteinische erst im Jahr 1764.

3) Die Waldenburgischen Lande wurden im Jahr 1757. in ein Reichsfürstenthum erhoben, während die Neuensteinischen noch jetzt gräflich sind. — Von diesen Zeiten an geht Waldenburg bey der Fränkischen Kreißversammlung vermöge seiner Fürstl. Stimme dem Hause Neuenstein vor, da dieses an dem Fränkischen Kreise bis auf diesen Augenblick nur eine gräfliche Stimme hat.

Die Reichsdeputation wird daher gebeten: diese verwahrende Erklärung geneigt aufzunehmen, und die Abschriften der Waldenburgischen

Fürstendiplome ad perpetuam rei memoriam, bey dem hiesigen Reichsdirektorial-Archiv zu hinterlegen.

CLXXXXVII. Reichsgraf von der Leyen.

(Diktirt den 18. Februar.)

Es seye den Gesinnungen der Reichsdeputation gemäß, daß alle diejenigen eine angemessene Entschädigung erhalten sollten, deren Reichsständische Besitzungen durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten worden sind.

Die Herzoglich-Wirtembergisch- und Marggräflich-Baadensche Subdelegations-Kommission hätte den Verlust des Herrn Reichsgrafen von der Leyen auf 105000 fl. jährlicher Einkünfte bestimmt, und dessen Besitzungen erst in die — vierte Klasse angewiesen.

Der Friede von Campo Formio sichere dem Herrn Reichsgrafen namentlich eine Entschädigung zu — welche ihm auch in dem ersten Entschädigungsplan durch einen beträchtlichen Ersatz bestimmt gewesen wäre; — kein Reichsgraf hätte so viel verlohren, — und nun sollte er der einzige seyn, dem das unglückliche Loos fiele, nichts zu erhalten.

Es wird daher dringend um eine Entschädigung an Gebieth, Renten oder mittelbaren Stiftern für die Reichsständischen Herrschaften Blieskastell, Oberkirchen, Leiningen und Saffich, deren Ertrag zu 105000 fl. jährlich berechnet ist, — gebeten; — so wie um die Aufhebung des Sequesters auf den ritterschaftlichen und sonstigen Besitzungen des Herrn Grafen, deren jährlicher Ertrag auf 113000 fl. angesetzt worden ist.

Dieser Reklamation ist noch wegen der Reichsstandschaft der Herrschaft Blieskastell, worüber die Herzogl. Wirtembergisch- und Marggräfliche Baadensche Subdelegations-Kommission, in einer Note vom 15ten Dezember vorigen Jahrs einen bessern Beweis gefordert hat, ein Vorbehalt beygefügt, mit dem Versprechen, in der Folge sachdienliche Urkunden

den (wegen der dermaligen Entfernung und Zerrüttung des Reichsgräfl. Archivs) zu Handen zu bringen, und durch selbige für die Herrschaft Bliescastell eine höhere Qualifikation, als in die 4te Klasse zu dokumentiren.

CLXXXVIII. Reichsgraf von Bentheim Tecklenburg.

(Diktirt den 21. Februar.)

Das Reichsgräflich-Bentheim Tecklenburgische Haus hätte auf die von dem Herren Grafen Salm-Reiferscheid-Bedburg an dem linken Rheinufer gelegenen, und nun an Frankreich abgetretenen Besitzungen: Bedburg, Gostorp, und Morick — Ansprüche, welche seit dem Jahr 1792. dem kaiserl. Reichs-Kammergerichte vorgelegt, und ohne die eingetretenen Kriegsunruhen nun auch schon erlediget seyn würden.

Durch den Deputations-Hauptschluß wird dem Herren Grafen von Salm-Reiferscheid-Bedburg für den obigen Verlust das Kurmainzische Amt Krautheim, die Abtey Schönthal, und eine jährliche Rente auf Amorbach von 32000 fl. zugetheilt. — Nach dem §. 45. des gedachten Hauptschlußes, und dessen Zusatz in der 44ten Deputationssitzung würden alle Familiensuccessions-Rechte von jenseits rheinischen Besitzungen auf die diesseitigen Entschädigungs-Objekte als Surrogate übergetragen.

Um den Herren Grafen von Bentheim Tecklenburg wegen denen so nahe liegenden Besorgnissen, sowohl seine Ansprüche, als auch die fructus perceptos et percipiendos betreffend, bey dem zu erwartenden Kammergerichts-Urtheil und dessen Vollzug, zu sichern, wird gebeten: diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, wodurch diese Sicherstellung erwirkt, und dem Herrn Gegner die Mittel zur Vereilung der Vollziehung des bevorstehenden Reichsrichterlichen Ausspruches entzogen werden.

CLXXXXIX. Unmittelbare Reichsritterschaft, Bezirks Ortenau.

(Diktirt den 25. Februar.)

Die Reichsritterschaftlichen Ortenauischen Familien, welche auf beyden Rheinufern Güter, und oft ihre Wohnsitze hatten, haben ungeachtet aller Mühe und Versprechungen die Aufhebung des Sequesters noch nicht bewirken können; — zwar scheine das französische Gouvernement ihre Lage zu beherzigen, und Abhilfe beschlossen zu haben, allein noch würden, besonders in Ansehung der Waldungen, Schwierigkeiten gemacht, und man befürchte nicht ohne Grund von Seiten einiger betheiligten Stellen, Einreden, Vorwand, und Ausnahme, welche dem Geiste der französischen Gesetze selbst entgegen sind.

Es wird daher gebeten: den Familien von Berstett, von Bock, von Bodeck, von Baiklin, von Dürkheim (Ekbrecht) von Gailing, von Neuenstein, von Oberkirch, von Rathsamhausen, von Schauenburg, von Serpus, von Türkheim, von Vogt von Hanstein, von Wüttersheim und von Wurmser, ein authentisches Zeugniß ausfertigen zu lassen, daß sie sammt und sonders in denen wegen Aufhebung des Sequesters an das französische Gouvernement erlassenen Vorstellungen mitbegriffen waren, — daß sie als wirklich unmittelbare Reichsglieder anerkannt seyen (wenn auch schon ihre Namen aus Irrthum oder Unwissenheit auf der französischen Emigranten-Liste stünden) — und daß sie endlich die nämliche Behandlung zu erwarten berechtiget wären, wie alle anderen Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft.

CC. Reichsgrafen von Nesselrode und von Goltstein.

(Diktirt den 26. Februar.)

Danken für die günstige Rücksicht, welche die Reichsdeputation auf sie genommen hat.

Aus

Aus dem Kommissionsberichte erhelle aber, daß die beyden Herrn Grafen statt ihres Verlustes an Territorium, nur den kleinsten Theil des Ertrags davon, in Renten ersetzt erhalten hätten.

Da nun zu hoffen sey, daß noch ein Complement werde ausgemittelt werden, so wolle man sich hiezu nach Verhältniß des noch bleibenden Verlustes zur geneigten Berücksichtigung empfehlen.

CCI. Reichsprälat von Werden und Helmstädt.

(Diktirt den 28. Februar.)

Die beyden Stifter Werden und Helmstädt haben einen und den nämlichen Stifter, welcher verordnete, daß das Kollegium der Mönche vor der Stadt Helmstädt der Abtey Werden untergeben, und daß der Abt zu Werden Vorsteher dieser beyden Congregationen seyn solle. — Diese Vereinigung wurde von Kaiser Karl dem Großen, und den nachfolgenden Kaisern bestätiget.

Im Jahr 1490. wurde die Stadt Helmstädt von dem Abte Grümholdt dem Herzoge von Braunschweig zu Lehen überlassen, wodurch jedoch die Verbindung der beyden Kongregationen zu Werden und Helmstädt weder in geistlicher noch weltlicher Hinsicht verändert wurde.

Beynahe seit einem Jahrhundert wurden die Helmstädtischen Pröbste zu Prälaten von Werden gewählt, und letztere disponirten von jeher über die Güter, Renten und Gefälle des Klosters vor Helmstädt. — Dieses wird durch die Lehensüberlassung der Stadt Helmstädt an die Herzoge von Braunschweig, so wie durch die ältern und neuern Lagerbücher, Pachtkontrakte, Kaufbriefe und Pfandverschreibungen bewiesen.

Als durch den Entschädigungsplan das Stift Helmstädt dem Herrn Herzoge von Braunschweig zugetheilt wurde, wendete sich der Herr Reichsprälat zu Werden an Se. Herzogl. Durchl. und bat, unter Beziehung auf die Vereinigung der Stifter Werden und Helmstädt in Folge

des Deputationsschlusses vom 28ten Oktober vorigen Jahrs um die ihm gebührende Sustentation; die Antwort fiel aber dahin aus: Se. Herzogl. Durchl. sähen keinen Verpflichtungsgrund zur Sustentation des Abtes wegen des Klosters Helmstädt beyzutragen, ein, da dasselbe landsäßig, und von der Abtey Werden independent sey.

Die folgenden Bemühungen des Herrn Abts, welche sogar von Sr. königl. Majestät in Preussen unterstützt wurden, hatten den nämlichen unglücklichen Erfolg, welcher aber nur denjenigen unerklärbar seyn muß, welche nicht wissen, daß Se. Durchlaucht dazu von dem geheimen Justizrath Häberlin verleitet worden sind, der in dieser Sache unterm 27ten Jenner d. J. ein Gutachten dahin erstattete:

1) Die Vereinigung des Stifts Helmstädt mit der Abtey Werden, sey eine unio aequalis; — beyde Stifter machten zwey verschiedene Fundationen aus.

2) Der Abt von Werden könne zwar über die Haushaltung des Klosters Helmstädt Rechnung verlangen, allein über dessen Güter nicht disponiren, oder davon Einkünfte, oder Unterhalt ziehen.

3) Die von dem Probste zu Helmstädt ausgestellten Reverse seyen unerlaubt ꝛc.

4) In den Reversalien der Pröbste zu Helmstädt sey dem Abt zu Werden blos eine Discretion versprochen worden, — welches Versprechen nicht nöthig gewesen, wenn man dem Abte eine bestimmte Summe schuldig gewesen wäre.

Hierauf wird geantwortet:

ad 1. Gleich von seiner ersten Stiftung an sollte Helmstädt mit Werden ein, und das nämliche Kollegium, ein unzertheiltes Kapitel, und eine innigst verbundene Congregation ausmachen, — Helmstädt darf keine Novizen aufnehmen, erhält seine Conventualen aus der Abtey Werden, und seine Pröbste werden von dem Abte zu Werden ernannt.

ad

ad 2. Wenn den Aebten von Werden nicht erlaubt gewesen wäre, über die Klostergüter von Helmstädt zu disponiren, so wäre der Lehensbrief ungiltig, wodurch der Abt Anton von Werden den Herzog Wilhelm von Braunschweig i. J. 1490 mit der Stadt Helmstädt belehnte.

ad 3. et 4. Jedes Kloster sey schuldig seinen Abt zu erhalten, welches auch das Kloster Helmstädt gethan, da dessen Pröbste nur für den Abt zu Werden gespart hätten. — Die Reversalien der Pröbste wurden allemal von den Helmstädter Konventualen unterzeichnet, und enthielten Vorschriften zum Besten des Klosters, folglich konnten sie nicht unerlaubt seyn. — Hätte der Prälat zu Werden auch nur Discretionsgelder von Helmstädt bezogen, so würde ihm schon für diese Einnahme, die er nach Gutbefinden erhöhen konnte — eine Vergütung gebühren.

Es wird daher gebeten, die Reichsdeputation wolle, in Folge des §. 51. Ihres Hauptschlußes erkennen: Ob Se. Durchl. der Herr Herzog von Braunschweig Lüneburg dem Herrn Reichsprälaten von Werden und Helmstädt eine Pension zu ertheilen schuldig sey, oder nicht?

CCII. Reichsgraf von Bassenheim.

(Diktirt den 2. März.)

Dankt für das, ihm angewiesene eigene Entschädigungs-Objekt, obschon dasselbe erst nach langen Jahren den Verlust für die Reichsherrschaften Pirmont und Ollbrücken werde decken können.

Wegen den überrheinischen Reichsritterschaftlichen Besitzungen treffe den Herrn Grafen das Loos, mit einem Verluste von jährlich 48000 fl. in der 5ten Klasse leer auszugehen.

Im Fall der Aufhebung des Sequesters verlöhre der Herr Graf demungeachtet eine jährliche Renenüe von 24000 fl. — zu deren Liquidation es den Herren Kommissarien zu Ochsenhausen an Zeit gemangelt habe, die man aber stündlich bereit sey mit juristischen Proben zu dokumentiren.

Alles

Alles dieses, so wie der durch den Krieg erlittene Verlust von 2070015 fl. zeichne die Angelegenheiten des Herrn Grafen vor vielen andern aus.

Es wird daher gebeten: entweder für den Verlust der Ritterschaftlichen Besitzungen eine weitere Entschädigungs-Ergänzung auszumitteln, oder für die Aufhebung des Sequesters die nämliche vorzügliche Verwendung, wie für den Herrn Grafen von der Leyen, eintreten zu lassen.

CCIII. Fürst von Salm-Salm.

(Diktirt den 8. März.)

Im Jahr 1788 hat das fürstliche Haus Salm-Salm dem Erzstift Trier ein Kapital von 100.000 fl. gegen 3 Prozent auf 10 Jahre vorgeschossen, — zur Versicherung dafür wurden, nebst der allgemeinen Verpfändung der Erzstiftischen Gefälle, die Kurtrierischen Zolleinkünfte zum Spezialunterpfand eingesetzt. Der durch die Kriegsdrangsale eingerissene Nothstand hatte das fürstliche Haus gezwungen, auf oberwähnte Pfandverschreibung mit Kurtrierischer Bewilligung eine Summe von 60000 fl. gegen 6 Prozent aufzunehmen, und deren Zahlung an die, bis zum Jahr 1797 ordentlich berichtigten Kurtrierischen Zinsen anzuweisen.

Vom Jahr 1797 an unterblieb die Zahlung der Kurtrierischen Zinsen, und auch im Jahr 1798 die nun fällige Rückzahlung des ganzen Kapitals.

Nach Abschließung des Lüneviller Friedens wurde von der Kurtrierischen Administrations- und Kameral-Kommission zu Ehrenbreitstein der Grundsatz aufgestellt, daß die Erzstiftischen Kameralschulden die französische Republik übernommen habe, also auch die Abführung des fürstl. Salm-Salmischen Kapitals, nebst den damals im fünften Jahr rückständigen Zinsen, gemäß dem 8ten Artikel des Lüneviller Friedensschlusses, auf die nähere Entwicklung des Reichsfriedenswesens, und der dabey in

Anse-

Ansehung der Staatsschulden festzusetzenden Basis, verwiesen werden müsse.

Auf die am 7ten November vorigen Jahrs den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte zu Regensburg übergebene Denkschrift um eine Erklärung wegen der, gemäß des Lüneviller Friedens der französischen Republick obliegenden Uebernehmung dieser Schuld, mit dem Antrage: dafür eine perpetuirliche Rente anzuweisen, sey die Antwort erfolgt: wenn diese Schuld zur französischen Uebernahme geeignet seyn sollte, so würde das fürstliche Haus damit auf das sogenannte große Buch übertragen werden — zu einer perpetuirlichen Rente für diese Schuld, sey kein Stof mehr vorhanden.

Mit Befremden habe man aus der Note der vermittelnden Herrn Minister vom 11ten Februar ersehen, daß ein Oktroi auf die Rheinschiffahrt den aufgehobenen Rheinzöllen substituirt worden sey.

Da nun für das mehrerwähnte Kapital von 100,000 fl. die Kurtrierische Rheinzölle ganz besonders hypothecirt waren, mithin dem fürstl. Hause Salm-Salm — auf deren Surrogat ein älteres Recht zusteht, als die, über das Kurerzkanzlerische Dotations-Complement darauf gegründeten Renten, haben können, so wird die Reichsdeputation gebeten: festzusetzen, daß ofterwähntes Kapital von 100,000 fl. nebst den seit 6 Jahren rückständigen Zinsen von 18000 fl. auf dem Oktroi der Rheinschiffahrt hafte, und nach einer zwischen dem französischen Gouvernement und dem Herrn Kurerzkanzler zu treffenden Einrichtung, zurück zu bezahlen — bis dahin aber mit 5 von Hundert von den darauf in §. 20. und 27. der bemeldten Note gelegten Renten zu verzinsen sey.

Man bitte darum um so mehr, als nun der Beweis vorgelegt werden könne, daß die dem fürstlichen Hause zugetheilte Entschädigung kaum die Hälfte seiner überrheinischen Einkünfte rentire, und bezieht sich diesfalls auf die der Reichsdeputation übergebene Reklamation vom 18ten Oktober vorigen Jahrs, (siehe die nachstehende Reklamation.)

CCIV.

CCIV. Fürst von Salm = Salm.

(Diktirt den 21. Oktober 1802. *)

Dem fürstlichen Hause Salm = Salm sey dadurch die empfindlichste Kränkung widerfahren, daß dem Rheingräflichen Hause das beträchtliche Amt Horstmar als ein bestimmtes Objekt überlassen, dasselbe damit über seinen Verlust entschädiget, die Entschädigung des fürstlichen Salm=Salmischen Hauses aber geschmälert worden sey.

Nach einer dieser Reklamation im Abdrucke beyliegenden Summarischen Darstellung des vom fürstlich Salm = Salmischen Hause während dem nun geendigten Reichskriege erlittenen Verlustes ꝛc. — beträgt dieser Verlust die Summe von 160,000 fl. —

Die den beyden fürstl. Häusern zugetheilten Aemter Bucholt und Ahaus betragen an Domänen und Schätzungen zusammen 39983 Rchsthl. das, dem rheingräflichen Hause zugetheilte Amt Horstmar trägt aber 75614 Rchthlr.

Hiezu noch den Ertrag von 30,000 Rchsthlr. gerechnet, welchen das rheingräfliche Haus aus den geistlichen Besitzungen in dem Amte Horstmar beziehen würde — müßte das fürstliche Salm = Salmische Haus bey seiner Entschädigung um hunderttausend Gulden zurückstehen.

Der Verlust des rheingräflichen Hauses sey — laut einer dieser Reklamation Ziffer 2. angebogenen summarischen Uebersicht — an jährlichen

---

*) Diese Reklamation gehört der chronologischen Ordnung gemäß unmittelbar nach Nro. LXXXIV. S. 25, zweyten Hefts. — Die Ursache, warum dieselbe dort nicht eingerückt steht, ist, weil der fürstl. Salmische Abgeordnete das hohe Deputations=direktorium unterm 23. Oktober schriftlich bat, diese Vorstellung — weil er damals mit dem rheingräflichen Abgeordneten über eine abzugebende jährliche Rente in Unterhandlung war — s. 3ter Heft, S. 1. — nicht in Vortrag zu stellen, — worauf solche, noch ehe sie extrahirt werden konnte, von den Akten entfernt wurde.

chen Einkünften nicht größer als 75000 fl. — wofür dasselbe nach obigem Anschlage 158421 fl. jährliche Entschädigungsrente erhalten sollte. —

Es wird daher gebeten:

1) das rheingräfliche Haus mit einer jährlichen beständigen Abgabe von 3000 Rchsthl. an das fürstl. Haus Salm-Salm zu belasten.

2) Dem fürstl. Hause ausserdem noch eine jährliche Rente von 20000 Rchsthl. auf noch unbeschwerte Mediatstifter und Klöster im Reiche anzuweisen — oder aber

3) die beyden fürstl. Häuser und das rheingräfliche Haus bey der ersten gemeinschaftlichen Zutheilung der Aemter Bucholt, Ahaus und Horstmar, zu belassen — und sowohl die Justifizirung des Verlustes, als des Ertrags der erwähnten drey Aemter — durch zwey, von Kurmainz und Hessenkassel zu ernennende Kommissarien, auf der Stelle selbst bewerkstelligen zu lassen.

CCV. Fürst von Nassau-Weilburg.

(Diktirt den 18. März. *)

Diese Vorstellung ist gegen das fürstl. Wiedrunkelsche Promemoria de dict. 5ten Febr. dieses Jahrs gerichtet, und stellt folgende Sätze auf:

1) Der Herr Fürst von Wiedrunkel hätte lange vor dem Deputationshauptschluß von der Kellerey Vilmar so viel Kirchen und Pfarrämter eingezogen, als davon in seinem Territorium gelegen waren.

2) Er selbst hätte die Nassau-Weilburgische Hilfe zur Erhaltung des vollständigen erblichen Besitzes über die Kellerey Vilmar angesprochen.

3) In der hierüber gepflogenen Korrespondenz hätte der Herr Fürst von Wiedrunkel den Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg als künftigen Territorialherrn über die Kellerey Vilmar wiederholt anerkannt.

4) Die

*) Siehe oben, Seite 24.

4) Die Kellerey Vilmar sey eine unfürdenkliche Privatbesitzung der mediaten Abtey St. Matthias, und kein Rest von Kurtrier.

5) Die vermittelnden Minister und die Reichsdeputation hätten häufig Mediatstifter an Landesherrn zur Entschädigung oder zum Supplement derselben angewiesen, ohne die Landeshoheit beyzulegen. — In dem 6ten Artikel des Deputationshauptschlusses bey Wirtemberg wegen Komburg, und in dem 20ten bey Leiningen-Westerburg wegen Ilbenstadt, sey dieses unter dem Ausdruck: — mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange — als besondere Ausnahmen, ausdrücklich erwähnt worden.

6) Der Herr Fürst von Weilburg hätte also in der vollesten Ueberzeugung seines Rechts gegen den neuen Besitzer, und seiner Pflicht gegen die alten, gegen Kirchen und Schulen, und ohne die mindeste Nebenabsicht für sich gehandelt.

Zum Beweis dieser Sätze ist diesem Promemoria von Nro. 1 bis 10. die Korrespondenz beygefügt, welche vom Oktober vorigen Jahrs bis zum Jänner dieses Jahrs zwischen den Herrn Fürsten von Wiedrunkel und von Nassau-Weilburg Durchl. geführt worden ist.

Man glaube mit Zuversicht, die Reichsdeputation werde den Ungrund der Wiedrunkelschen Vorstellung einsehen, mißbilligen, und die Sache auf die erste, dem Hauptbeschluß gemäße Lage zurückführen, oder aber einen Kommissarius ernennen, welcher nach diesem Sinne die Absönderung vornehme.

CCVI. Fürst von Thurn und Taxis.

(Diktirt den 18. März.)

Macht folgende Anzeige von der Sustentations-Regulirung in den, Seiner Durchlaucht in dem Entschädigungsplane zugetheilten Prälaturen:

1) Buchau — konnte seiner Erträgniß, seines zerrütteten und äusserst verschuldeten Zustandes, und seiner zahlreichen und äusserst kostspieligen

Dienerschaft wegen, auf das in den Hauptdeputationsschluß §. 51. bestimmte Maximum von 6000 fl. keinen Anspruch machen. — Se. Durchlaucht haben demungeachtet der Frau Aebtissin jährlich 6000 fl., ein eingerichtetes fürstliches Schloß zur Wohnung nebst andern Vortheilen anbieten lassen. — Da die Frau Aebtissin wünschte: wegen ihrer künftigen Wohnung ganz ungebundene Hände zu behalten — so haben Se. Durchl. derselben die jährliche Summe von 8000 fl. ausgesetzt, nebst allen in ihren Wohnzimmern befindlichen Meubeln, und dadurch ein so größeres Opfer gebracht, da diese große Summe von 8000 fl. nun jährlich aus dem Lande geht.

Der Frau Stifts Seniorin wurden 1600 fl. — den übrigen ältern Damen 1450 fl. — und den beyden jüngern 900 fl. jährlich mit der Vergünstigung bewilligt, diese Pension bey ihren Anverwandten, oder wo es ihnen sonst gefällig, nebst Beybehaltung der — in ihren Wohnzimmern befindlichen Meubeln zu beziehen. Den beyden jüngern Damen wurde das Vorrücken in den Genuß von 1450 fl. jährlich auf den Fall zugesichert, daß eine solche Pension erledigt wurde — den sogenannten Residenzdamen aber das Vorrücken in die Pension von 900 fl., so wie eine solche heimfallen würde.

2) Marchthal — der Wunsch des Herrn Reichsprälaten, au, die Pfarrey Kirchbierlingen zurückzukehren, und zwey Geistliche aus der Abtey zur Beyhülfe in den Pfarrverrichtungen mitzunehmen, ist ganz erfüllt worden. — Das Pfarrhaus wurde mit den nöthigen Meubeln versehen, und der Herr Prälat erhielt einen Wagen mit 4 Pferden nebst Fourage, dann eine Pension von 5500 fl., und einen Beytrag zu Erhaltung des Kammerdieners und Kutschers.

Von den 3 Herren Conventualen, die als Pfarrer bleiben, erhält jeder einsweilen jährlich 700 fl.

Von den 7 älteren jeder 600 fl.

Von den übrigen jeder 550 fl. — von den 2 Fratern jeder 300 fl. — und jeder der zwey Laienbrüder 250 fl. jährlich.

3) Neresheim — der Herr Reichsprälat erhielt das von ihm selbst zum Wohnort ausgesuchte Schloß zu Zirtheim nebst Meubeln und Einrichtung — einen Wagen mit 4 Pferden und Fourage — jährlich 5000 fl. Pension und einen Beytrag zu Erhaltung des Kammerdieners und Kutschers.

Einige Herren Conventualen haben vorgezogen, mit einer angemessenen Pension von 400 und 350 fl. aus dem Kloster zu gehen, die übrigen leben auf fürstl. Rechnung und unter landesherrlicher Aufsicht in Gemeinschaft beysammen, haben sich einen neuen Prior aus ihrer Mitte gewählt, und sollen sich künftig meistens dem Unterrichte und Bildung der Jugend widmen.

4) Salmansweil — von dieser Abtey seyen dem fürstl. Hause nur das Oberamt Ostrach und die Herrschaft Schemmerberg nebst den Dörfern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten zugetheilt worden, demungeachtet hätte man mit dem hochfürstl. Hause Baaden die Abrede genommen, daß der Herr Reichsprälat sowohl als sämmtliche Conventualen und Laienbrüder auf das Maximum gesetzt wurden, wovon das fürstl. Haus Thurn und Taxis ein Drittheil übernehme.

Die angestellt gewesenen Beamten und Diener sind durchgehends mit ihrem bisherigen vollständigen Gehalt und Emolumenten beybehalten, oder anständig pensionirt worden.

Durch welches alles Se. Durchl. einen abermaligen großmüthigen Beweis Ihrer Gesinnungen gegeben haben.

CCVII. Herzog von Braunschweig.

(Diktirt den 29. März.)

Die von dem Herrn Abt zu Werden der Reichsversammlung übergebene Beschwerde, (siehe oben Seite 33.) sey Seiner Herzogl. Durchl. um so

empfind-

empfindlicher gewesen, je mehr Höchstderselbe gethan zu haben glaube, die Geistlichen des Klosters St. Ludgeri vor Helmstädt zufrieden zu stellen.

Den Klostergeistlichen sey die — in dem Reichsdeputationsschluß bestimmte höchste Summe von 600 fl. jährlich bewilligt — dem Prior und Kellner aber noch ein mehreres ausgesetzt — und dem Probste die von demselben gewünschte Pension von 1440 fl. unweigerlich zugestanden, auch ihm und den Conventualen gestattet worden, sich in das vorhandene nicht unbedeutende Mobiliarvermögen zu theilen. Sowohl die vorhandenen Weine, als alle bis zum 1. Dez. v. J. auf den Böden befindliche Fruchtvorräthe seyen ihrer freyen Disposition überlassen worden — ja sogar verschiedene im voraus von den Klostergeistlichen erhobene Gelder hätte man nicht einmal zurückgefordert.

Auch den Wünschen des Herrn Abts würde man zuvorgekommen seyn, wenn diese nur den mindesten Schein von Recht für sich gehabt hätten.

Aus den in den Anlagen Nro. 1 und 2. zu diesem Promemoria, enthaltenen Gründen hielte man sich überzeugt, daß das Kloster Helmstädt zu seinem Abte, der zugleich Abt von Werden war, durchaus in einem ganz andern Verhältniß von jeher gestanden hatte, als sonst gewöhnlich Klöster zu ihren Aebten zu stehen pflegen.

Ehemals hätte der Abt seine eigenen Abteygüter, und eben so das Kloster seine eigenen Klostergüter, privative zu ihrer Unterhaltung besessen — beyde Theile wären also in Hinsicht auf diese Güter als zwey ganz verschiedene Personen anzusehen gewesen. Die Vorfahrer des Abts hätten die Abteygüter längst veräussert gehabt, derselbe sey daher nicht befugt gewesen, von diesen Klostergütern einen bestimmten Unterhalt zu fordern. — Man hielte sich daher nicht verpflichtet, dessen Ansuchen (da derselbe zumal eine so ansehnliche Pension von des Königs von Preussen Majestät erhielte) zu willfahren.

Zur

Zur Wiederlegung der in dem Promemoria des Herrn Abts angeführten Gründe wird sich auf die Anlagen Nro. 1 und 2 bezogen, und diesem noch hinzugefügt:

1) Das Kloster Helmstädt ward nicht von einem Theile der Güter des Stifts zu Werden fundirt, und nirgends wo findet sich eine Verordnung, daß das Kloster vor Helmstädt der Abtey Werden untergeben seyn solle — eine Vereinigung zweyer Stifter unter einem gemeinschaftlichen Obern sey keine Unterwerfung oder Inkorporation.

2) Das Kloster zu Helmstadt hat laut einer Menge von Urkunden für sich gekauft, auf Erbzins gegeben, und geschenkt erhalten, ohne der Abtey Werden dabey nur mit einem Worte zu gedenken. In den Beylagen Nro. 3 und 4. sind zwey solche Urkunden abgedruckt.

3) Die Güter der beyden Klöster Werden und Helmstädt waren gänzlich von einander getrennt, und so, wie jene zu Unterhaltung des Abts dienten, so dienten diese zur Sustentation des Klosters. — Als Belege hiezu sind in den Anlagen Nro. 5 und 6. zwey Urkunden angebogen.

4) Dem Abte zu Werden blieben nur noch die ausdrücklich ausgenommenen Güter und Rechte in und ausserhalb der Stadt Helmstädt übrig; aber auch diese veräußerte derselbe, indem er sie dem Hause Braunschweig zu Lehen gab.

5) Die Verbindung der beyden Congregationen zu Werden und Helmstädt bestand in nichts anders, als in einem vinculo fraternæ caritatis — dieß beweisen die Literae renovatae unionis vom Jahre 1237.

6) Die in dem Promemoria des Herrn Abts angeführte Vorstellung der Helmstädter Klostergeistlichen an den Erzbischof von Kölln im Jahre 1646 kann geschehen seyn, um gleichen Antheil an der Abtswahl zu erhalten, vielleicht aber auch aus Unkunde der verfassungsmäßigen Verhältnisse, und kann nichts gegen die vorhandenen Urkunden beweisen. —

Eben

Eben so sind die angeführten Schuld- und Kaufbriefe blos als scripturae pro scribente zu betrachten.

7) Gegen die Discretionsgelder und den desfalls ausgestellten Revers wird folgendes bemerkt:

a) die darin enthaltenen Stipulationen seyen sowohl dem Briefe des Abts Dietrich (Anlage 5.) als den canonischen Verordnungen, — welche die von den Erwählten dem Wahlherrn versprochenen Vortheile für Simonie erklären — gänzlich zuwider.

b) Diese Reverse seyen allerdings ohne Vorwissen der Helmstädter Conventualen ausgestellt worden. (Anlage 8.)

c) Es sey nur von Discretionsgeldern die Rede, welche in den Jahren 1782 bis 1786 mit 2500 Rthlr. laut einer älteren Rechnung gezahlt worden seyen — wäre alle Jahre eine bestimmte oder unbestimmte Summe von dem Helmstädtischen Kloster an den Herrn Abt zu Werden bezahlt worden, so würde es diesem ein leichtes seyn, dieses zu Dokumentiren ꝛc.

Diesem Promemoria sind 9 gedruckte Beylagen angehängt, wovon die wichtigsten sind:

Nro I. Auszug einer Vorstellung des Stifts St. Ludgeri vor Helmstädt von 4ten Okt. 1802.

Nro II. Abschrift des an des Herzogs von Braunschweig Durchl. von dem geheimen Justitzrath Häberlin erstatteten pflichtmäßigen Berichtes vom 27. Jan. 1803.

CCVIII. Maltheser-Ritterorden.

(Diktirt den 21. März.)

Der Maltheserorden ist wegen den Kriegsdiensten seiner Mitglieder durch den §. 26. des Entschädigungsplans von der Säkularisation ausgenommen worden.

Die Güter dieses Ordens sind in allen Reichskreisen zerstreut. — Mehrere unter einer Administration vereinigte Güter werden Commenden genennt — diese Commenden haben Abtheilungen, die nicht an einem Orte, oder einer Provinz beysammen liegen — daher geschah es, daß auf dem linken Rheinufer gelegene Commenden noch Güter und Gefälle auf dem rechten Rheinufer haben, und so wechselsweis.

Der Fürst Groß-Prior von Deutschland wurde für das — auf dem linken Rheinufer an die französische Republik abgetretene — allein entschädiget, (siehe 2. Heft, Seite 44.) das auf dem rechten Rheinufer übrig gebliebene fährt fort Eigenthum des Ordens zu bleiben.

Diesem ungeachtet haben einige Reichsständische Stellen folgende Güter des Maltheserordens auf dem rechten Rheinufer in Beschlag genommen, welche von Commenden auf dem linken Rheinufer abhiengen:

1) Die Gefälle der ehemaligen Commende Strasburg in dem Gebiete der Stadt Offenburg, durch die Marggräflich-Baadensche provisorische Regierung zu Gengenbach:

2) Die ortenauischen Gefälle von der Landvogtey Ortenau.

3) Die Ueberreste der Gefälle der ehemaligen Commende Kölln auf dem rechten Rheinufer — theils von der kurfürstl. Pfalzbairischen Landesdirection zu Düsseldorf — theils von der ehemals Kurköllnischen jetzt Landgräflich-Darmstädtischen Regierung in Westphalen.

Es wird daher gebeten, die Reichsdeputation möge erklären: daß die Gefälle und Güter des Maltheserordens auf dem rechten Rheinufer, wann sie auch ehedem zu einer Commende auf dem linken Rheinufer gehört haben, nicht aufhören, ein Eigenthum des Ordens zu seyn, und daher die §. §. 5. und 37. des Hauptdeputationsschlusses auf dieselben nicht angewendet werden können.

CCXIX. Reichsgrafen von Leiningen = Guntersblum und Heidesheim.

(Diktirt den 22. März.)

In der Note der vermittelnden Herrn Minister von 11. Februar wurde denselben wegen ihren Ansprüchen auf Saarwerden, Lahr und Malberg, nebst dem älteren Entschädigungs-Objekte, noch eine perpetuirliche Rente von 6000 fl. beygelegt.

Hierdurch aber wurde ihr hartes schweres Loos so wenig gemildert, und ihr Verlust mit ihrer Entschädigung so wenig ins Gleichgewicht gesetzt, daß sie nochmals dringendst bitten:

„Die Reichsdeputation möge sich bey den französischen Herren Ministern verwenden, daß der Sequester auf ihren Privatgütern aufgehoben — und das französische Gouvernement bewogen werde, von den — auf die Grafschaft Guntersblum und Heidesheim versicherten Schulden, wenigstens 200,000 fl. großmüthig zu übernehmen, oder statt dessen, noch eine weitere sichere Rentenzulage anzuweisen."

Im entgegengesetzten Falle wird feyerlichst erklärt, daß die Herren Reichsgrafen bey dieser Lage der Sachen nicht im Stande sind, die auf die Grafschaften Guntersblum und Heidesheim verschriebenen und noch darauf haftenden Schulden zu bezahlen.

CCXX. Reichsgraf Wilhelm von Leiningen-Guntersblum.

(Diktirt den 29. September 1802. *)

Das auf dem linken Rheinufer verlorne Privatvermögen des Herrn Reichsgrafen beliefe sich laut dieser Reklamation angebogenen Rentenetats über 150,000 fl.

Es wird daher gebeten, demselben zu erlauben, das jenseits Rheins liegende Privatvermögen als bürgerliche Güter besitzen und fortverwalten lassen — oder dasselbe veräussern zu dürfen — oder aber dafür eine angemessene und hinlängliche Entschädigung anzuweisen.

CCXXI. Fürst von Wiedrunkel.

(Diktirt den 23. März.)

Diese Note ist gegen das fürstl. Nassau-Weilburg. Dictatum vom 18. März dieses Jahrs gerichtet (siehe oben Seite 39.) und folgenden Inhalts:

In der — dem fürstl. Nassau-Weilburgis. Promemoria vom 18ten März beygelegten — Correspondenz werde zwar gedachter Herr Fürst Territorialherr genennt, und von zustehenden Hoheitsgerechtsamen gesprochen; beyde Stellen seyen aber durch die Zusätze: künftig und bis dahin bedenkt genug. — Man hätte nämlich wohl eingesehen, daß so lange keine authentische Auslegung des Entschädigungsplans über diesen Punkt erfolgt wäre, der Besitz der Kellerey Vilmar nicht einmal an Wiedrunkel würde gelassen werden, wenn man nicht die fürstl. Nassau-Weilburgische Landeshoheit bis dahin gelten ließe. Am End würde dennoch alles auf einem Irrthume beruhen.

Selbst

---

*) Diese Reklamation gehört der chronologischen Ordnung gemäß unmittelbar nach Nro. LII. Seite 48. in dem ersten Hefte.

Selbst nach den Civilgesetzen ziehe eine durch Irrthum veranlaßte Handlung den Verlust solcher Rechte nicht nach sich — und wenn man deutliche Gesetze ohne Nachtheil ignoriren dürfe, um wie vielmehr dunkle, die einer authentischen Erklärung bedürfen?

Die Benedictiner Abtey St. Matthias bey Trier sey nach Büschings Zeugniß in ältern Zeiten unmittelbar gewesen. In den bekannten Trierischen Annalen werde gesagt, daß sie schon im Jahr 1154 die Grundherrlichkeit Vilmar als ein kaiserl. Geschenk besessen habe — diese Kellerey könne daher unmöglich eine solche Privatbesitzung zerstreuter Aecker und Wiesen seyn, wie sie in der Nassau-Weilburgischen Druckschrift geschildert wird; auch war sie niemals ein integrirender Theil des Amtes Limburg, und dasjenige, was dem fürstl. Hause Nassau-Weilburg zu Vilmar zugetheilt wurde, kann vielleicht eher noch, oder wenigstens eben so gut im Bezirke der Kellerey, als umgekehrt diese in jenem liegen; auf alle Fälle sind beyde unabhängig von einander.

Das bey Vertheilung geistlicher Länder adoptirte Prinzip der Unabhängigkeit der neuern Besitzer von einander nehme auf die Beschaffenheit des Objekts keine Rücksicht.

Daß Nassau-Weilburgischer Seits noch immer auf Separation eines Kirchenfonds beharrt werde, den die Abtey seit Jahrhunderten als wohlerworbenes Eigenthum besitze — sey um so unerklärbarer, da die Reichsdeputation den entgegengesetzten Weg — welcher bey der Auseinandersetzung der Entschädigungs-Objekte für die Herren Reichsgrafen eingeschlagen worden, — bereits genehmiget hätte.

Es wird daher um Bestätigung der von der Reichsdeputation erfolgten, und von den vermittelnden Mächten nicht gemißbilligten, authentischen Erklärung gebeten.

CCXXII. Fürst von Wiedrunkel.

(Diktirt den 30. September 1802. *)

Mit dem Amte Unkel sey der damit zusammenhängende übrige Kur-Köllnische Landesdistrikt, oder die Grafschaft Altwied, von den andern Ueberbleibseln des Erzstifts Kölln durch die Bergischen Aemter Löwenberg und Blankenheim gänzlich abgeschnitten.

Nach dem Innhalte des ersten Entschädigungsplans sey dem fürstl. Hause Wiedrunkel dieser Distrikt mit Ausnahme der Aemter Linz und Unkel zur Entschädigung angewiesen worden — und bestehe nun aus den Aemtern Altwied und Neuerburg und den Herrschaften Erpel, Daddenberg und Lahr; Nassau-Usingen behaupte dagegen, daß dem Hause Wiedrunkel nur das einzige Amt Altwied bestimmt sey, — und da man Wiedrunkelscher Seits von der zugedachten Entschädigung aus bekannten Gründen provisorischen Besitz hätte nehmen lassen, wäre von Nassau-Usingen einige Tage darauf zuerst der Ort Waldbreitbach besetzt, nachher aber 14 Mann, womit Wiedrunkel den Ort Erpel besetzt hatte, durch einen Trupp von 60 Mann überfallen, mißhandelt und gewaltthätig vertrieben worden.

Man wolle daher hievon die Anzeige machen, und die Reichsdeputation um zweckmäßige Vorkehrungen dagegen bitten.

CCXXIII. Markgraf von Baden.

(Diktirt den 23. März.)

Macht die Anzeige, daß er sich mit dem Herrn Fürstbischofe von Basel über dessen Sustentation auf eine Ergänzungssumme von 10000 fl. jährlich, in Quartalfristen zahlbar, abgefunden habe, und zur Sustentation des Baselschen Domkapitels nach Proportion der kapitelschen Einkünfte beytragen wolle.

CCXXIV.

*) Diese Reklamation gehört nach der chronologischen Ordnung unmittelbar nach Nro. LV. Seite 5. des zweyten Heftes.

CCXXIV. Reichsabteyen Stablo und Malmedy.

(Diktirt den 30. September 1802. *)

Man hätte mit dem Herrn Fürstbischofe von Lüttich gleiches hartes Schicksal gehabt. Gleich in den ersten Jahren des unglücklichsten aller Reichskriege wären beyde Abteyen mit Französischen Truppen überzogen, und die Einwohner genöthigt worden, ihr Eigenthum zu verlassen: — schon im Jahr 1797 hätte die Französische Republik die beyden Klöster, die Kirchen und andere Gebäude verkauft, und den Kapitularen alle Einkünfte entzogen.

Da dieselbe nun nach dem auf die Rastadter Verhandlungen und Grundsätze gebauten Lüneviller Frieden eine angemessene Entschädigung zu gewarten hätten: so hoffen sie zuversichtlich, die Reichsdeputation werde den billigen und schuldigen Bedacht nehmen, daß ihnen ein verhältnißmäßiges Loos zu Theil werde.

CCXXV. Kurpfalz.

(Diktirt den 18. April.)

Im Monat Januar dieses Jahrs sey von den Kaiserl. Königl. Stellen die Verfügung getroffen worden:

1) Alle Grundgefälle und Kapitalien der an Kurpfalz zur Entschädigung angewiesenen Bißthümer, Kapitel, Stifter und Klöster, welche in den Kaiserl. Erblanden gelegen sind, in Beschlag zu nehmen, die Kurpfälzischen Verwaltungsbeamten von den Kreisämtern zu verpflichten, zur Vorlegung ihrer Inventarien und Rechnungen, Einsendung der baaren Vorräthe, und monatlichen Erlegung der eingehenden Gelder anzuhalten, und ihnen zu untersagen, von ihrem Landesherrn Befehle anzunehmen.

2) Gleiche

*) Diese Reklamation gehört nach chronologischer Ordnung in das 2te Heft, unmittelbar vor Nro. LVII. Seite 6.

2) Gleiche Anstalten in Ansehung derjenigen Gütergefälle und Kapitalien zu machen, welche baierische Abteyen und Klöster in den Kaiserl. Königl. Erblanden besitzen.

3) Die Kurfürstl. Herrschaften in Böhmen im Namen des Herrn Großherzogs von Toskana unter Administration, im Namen Seiner Majestät Selbst aber die Freysingenschen Besitzungen in den östreichischen Erblanden in ausschließenden Besitz zu nehmen.

Man sehe sich daher veranlaßt, die Reichsdeputation zu bitten, über diese Gegenstände ihre Verwendung und Vermittlung eintreten zu lassen.

CCXXVI. Herzog von Wirtemberg.

(Diktirt den 18. April.)

Es wird angezeigt, daß die, als Entschädigung an Wirtemberg gefallene, Abtey Heiligenkreuzthal am 10. März dieses Jahrs durch Kais. Königl. Truppen vom Regiment Bender in Besitz genommen, und ein ähnlicher Schritt auch gegen einige, zur Reichsabtey Zwiefalten gehörige, Güter und Gefälle vorgenommen worden sey.

Man sey weit entfernt, an der anerkannten Gerechtigkeit Sr. Kaiserl. Majestät den geringsten Zweifel zu hegen, und erwarte vielmehr mit zuversichtlichem Vertrauen volle Abhilfe. Man habe das zugetheilte Entschädigungsloos nur titulo oneroso unter der Uebernahme einer beträchtlichen Rentenlast empfangen, deren volle Entrichtung nur dann rechtlich zugemuthet werden könne, wenn auch der volle Genuß der bestimmten Entschädigung keinen Abgang mehr leiden würde.

Die Reichsdeputation werde geneigt seyn, die Billigkeit dieser Erklärung in Erwägung zu ziehen.

CCXXVII. Fürstin von Oettingen-Wallerstein.

(Diktirt den 22. November 1802. *)

Dankt für die Verweisung der Oettingen-Spielbergischen Ansprüche auf drey Klöster Kirchheim, Deggingen und Mayingen an das Prinzip XI. §. 34. des Plan-Général, bittet aber zugleich, die Spielbergische Regierung in die Schranken der, in Deutschland bestehenden, bürgerlichen Ordnung zurückzuführen.

Das Haus Oettingen-Wallerstein erhielt für die Herrschaft Dachstuhl unter andern auch die obenerwähnten drey Klöster mit allen ihren Gütern, Rechten und Einkünften.

Die Oettingen-Spielbergische Regierung ließ alles den mehrermeldten Klöstern in ihrem Lande zugehörige in Besitz nehmen, belegte die Zehendstädel mit Arrest, lud den Quardian von Mayingen zu Verfertigung eines Inventariums des klösterlichen Eigenthums vor, und befahl ihrem Beamten zu Nördlingen, sich auf Wallersteinischen Grund und Boden zu begeben, und den dortigen klösterlichen Hintersassen zu befehlen: an Wallerstein nichts mehr zu bezahlen.

Es wird daher gebeten, die Fürstlich-Oettingen-Spielbergische Regierung anzuhalten, alle faktischen Schritte zurückzunehmen, den verursachten Schaden zu ersetzen, sich aller ähnlichen Gewaltthätigkeiten zu enthalten, und im Fall Oettingen-Spielberg nicht Folge leisten wollte, die Exekuzion dieses Beschlußes Sr. Herzogl. Durchl. von Wirtemberg aufzutragen.

CCXXVIII. Fürst von Nassau-Oranien.

(Diktirt den 18. April.)

Nachdem man sich schon seit einigen Monaten im ungestörten Besitz der Reichsabtey Weingarten als Entschädigung gesehen, so hätte man von den Beamten

*) Auch diese Reklamation wurde wegen der, in die damalige Zeit gefallenen, schweren Krankheit des Verfassers dieser Auszüge übersehen. Sie gehört nach der chronologischen Ordnung in das 3te Heft, S. 26. unmittelbar nach Nro. LXXXXIII.

Beamten der benachbarten Kaiserl. Königl. Landvogteyen Behandlungen und Eingriffe erfahren müssen, die zu bedenklich wurden, um nicht dem allerhöchsten Hofe davon die Anzeige zu machen, und man könne sich nicht von dem Gedanken trennen, daß die oberste Hofstelle alle diese Eingriffe gänzlich mißbilligen werde.

Die, dem hiesigen Kaiserl. Herrn Minister unterm 12. März in dieser Angelegenheit übergebene Note, sey bis jetzt ohne Antwort geblieben; man wolle daher die Grundsätze kurz anführen, welche hieher Bezug haben, und sich die authentische Interpretation der Reichsdeputation erbitten.

1) In dem §. I. des Hauptdeputations-Schlußes heißt es: „Alle „Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und „Könige als Souverain der Erbstaaten, und als höchstem Reichsober-„haupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in soferne diese Rechte „mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene „Rechte hingegen, worüber besonders verfügt worden ist, gehen an die „neuen Besitzer über." Die Souverainitätsrechte des hohen Erzhauses können sich demnach so wenig, als die irgend eines andern Reichsstandes, auf fremdes Eigenthum, obschon im östreichischen Gebiete gelegen, weiter ausdehnen lassen, als sie bisher darauf rechtlich zustanden; eben so wenig können sie sich auf andere Rechte erstrecken, die mit den übrigen Verfügungen des Hauptschlusses im Widerspruch stehen.

2) Nach dem §. 36. des Deputationsschlußes: „sollen alle Güter, „Rechte, Einkünfte ꝛc. der zur Entschädigung angewiesenen unmittelba-„ren und mittelbaren Stifter und Klöster, in was immer für einem Ge-„biete sie gelegen sind, den neuen Besitzern zugehören." Diese ausdrückliche, von allen Behörden nothwendig gefundene, Bestimmung sollte allen Mißdeutungen ein Ziel setzen, weil sonst bey den Entschädigungsvertheilungen kein Maßstab hätte adoptirt werden können.

3) Eine dieser Stipulation entgegengesetzte andere Stipulation ließe sich nicht gedenken, und davon könne daher in dem §. 4. der spätern

Con-

Convention vom 26ten Dez. v. J., zwischen Sr. Kaiserl. Majestät, und der Französischen Republik, keine Rede seyn.

4) Könnte noch ein Zweifel übrig bleiben, so müßten die authentischen Interpretationen beyder kontrahirenden Theile entscheiden. Die vortreffliche Erklärung des Kurböhmischen Herrn Subdelegirten in der 19. Deputations-Sitzung über diesen Gegenstand sey mehr, als alle Gegenäusserungen und Maßnehmungen der östreichischen Unterbeamten in Schwaben, im rühmlichen Geiste der preißwürdigen Gesinnungen Sr. Kaiserl. Maj. allerhöchst Selbst, welche mit nie genug zu verehrender Mäßigung und Beharrlichkeit alle Ihre verschiedenen Cathegorien miteinander zu vereinigen, und in allen konsequent zu handeln wissen, auch nie ihre allzeit gerechte Ueberzeugung den wandelnden Verhältnissen aufzuopfern Willens gewesen sind. Eben so dankbar zu erkennen, im Geiste der reinsten Mediation geschrieben, sey die vortreffliche Note der vermittelnden Herren Minister vom 9. März d. J.

Demnach blieben die anerkannten Gerechtsame, welche Sr. Majestät dem Kaiser im Weingartischen an vielen Orten zustehen, Allerhöchstdemselben nach wie vor, können aber nicht zum Präjudiz des Herrn Fürsten ausgedehnt werden.

Die Reichsdeputation wird um geneigte Erklärung dieses Falles gebeten.

CCXXIX. Fürst von Thurn und Taxis.

(Diktirt den 18. April.)

Schließt sich dem Inhalte der vorstehenden Reklamation, und besonders den darin ausgeführten Gründen um so mehr an, da auf die seit dem Anfange des Monats März an den Kaiserl. Hof gemachten allerehrerbietigsten Vorstellungen, weder Antwort noch Abhülfe erfolgt sey.

Die vorzüglichsten Beschwerden gegen die Kais. Kön. Stellen in Schwaben sind folgende:

1) Sie

1) Sie legten an manchen Orten Sequester an, wo ein Reluitionsvertrag der ehemaligen Stifter mit den österreichischen Behörden, allen Ansprüchen ein Ende gemacht hatte.

2) In dem Orte Stetten, welches dem Herrn Fürsten zur Entschädigung zugetheilt wurde, steht dem Erzhause Oestreich die, auf die vier hohen Wändel beschränkte, peinliche Gerichtsbarkeit zu, — die östreichischen Behörden haben aber den ganzen Ort in ihre Territorialität gezogen.

3) Sie haben ganze Kästen in Beschlag genommen, ungeachtet die darauf gelegenen Früchte nicht aus dem Oestreichischen bezogen waren, — desgleichen Gefälle von Kirchenfabriken, die nicht säkularisirt werden können, und sogar Waisenkapitalien, die im Oestreichischen angelegt sind.

Wegen allem diesem schließt man sich zugleich auch dem gesetzmäßigen Begehren der vorstehenden Reklamation an.

CCXXX. Reichsgrafen von Aspremont, Ostein und Quadt.

(Diktirt den 18. April.)

Auch diese Reklamation schließt sich dem Inhalte und den Gründen der vorstehenden fürstlich-Nassau-Oranischen Vorstellung an, (s. oben Nro. CCXXVIII.) da man ebenfalls auf die ehrerbietigsten Vorstellungen an den Kais. Kön. Hofe keine Antwort und Abhülfe erhalten habe.

Man hätte die Eingriffe der östreichischen Beamten in dem Augenblicke erfahren, wo man den Besitz der zugetheilten Entschädigungen angetreten, und dieses den benachbarten östreichischen Behörden habe anzeigen lassen.

Die den Herrn Reichsgrafen zugetheilten Abteyen seyen ihnen ausdrücklich mit allen Zubehörden angewiesen, — Sie allein seyen später in Besitz gekommen, — hätten ihren Verlust strenge beweisen, sich einer Separirung ihrer ehemaligen reichs- und nichtreichsständischen, Güterrevenüen,

revenüen, und der Vorrechnung ihrer erhaltenen Entschädigungsrevenüen, unterwerfen müssen. — Diese Vorrechnung würde aber gänzlich zerstört seyn, wenn die mit in Anschlag gebrachten Pfarrgefälle; wie schon geschehen, — geschmälert würden, — so wie das reichstägige Stimmrecht, welches nach §. 41. des Hauptdeputationsplans, auf diese Entschädigungsobjekte zu radiziren ist.

An das, in der mehrerwähnten fürstlich-Nassau-Oranischen Vorstellung enthaltene billige und gesetzmäßige Begehren, wird sich wegen den angeführten Beschwerden gleichfalls angeschlossen.

CCXXXI. Johannitermeister.

(Diktirt den 18. April.)

Durch die Entschädigungsplane seyen demselben die Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. Blasi, Schuttern, St. Rupert, St. Petri, und Tennebach nebst den übrigen Klöstern und Abteyen im Breisgau, als Entschädigung, jedoch mit der Verbindlichkeit angewiesen worden, die Schulden der Herrn Bischöfe von Basel und Lüttich zu übernehmen, — §. 26. des Hauptdeputationsschlußes.

Zur Abführung der übernommenen Schulden hätte man wirklich Verträge abgeschlossen, und von den zugewiesenen geistlichen Gütern mit Vorwissen der östreichischen Regierung, provisorischen Besitz nehmen lassen. — Einige Tage darauf hätte jedoch diese Regierung die affigirten Patente abnehmen, und den Klöstern und Abteyen im Breisgau durch eine Regierungsverordnung befehlen lassen: der wieder erscheinenden Commission des Herrn Fürsten Johannitermeister Eintritt und Aufnahme (gleich einem zudringlichen Fremdling) zu versagen. —

Man hätte hierauf gewartet bis der Herzog von Modena das Breisgau in Besitz nehmen lassen, und Demselben die Absicht eröffnet von den zugetheilten Entschädigungsobjekten nunmehr Civilbesitz zu nehmen,

men, — allein auch die Herzogl. Modena'sche Landesadministration hätte auf die obige Regierungsverordnung als noch immer bestehend — verwiesen, und den Grundsatz aufgestellt: „Das Breisgau sey, durch die Convention „v. 26. Dez. v. J. und in Gemäßheit des 4ten Art. des Lüneviller Frie„dens ohne einigen Vorbehalt und Einschränkung an den neuen Regenten „übergegangen."

Auch die Besitzergreifung der Grafschaft Bondorf sey von dem Herrn Abte zu St. Blasi mit dem Vorwandte abgewiesen worden: daß er wegen der Herrschaft Bondorf besondere Verträge mit dem Hause Oestreich habe, — worauf derselbe in einem Schreiben vom 12. März noch weiter erklärt hätte; die Grafschaft Bondorf sey als ein Appertinenzstück des Stammgutes St. Blasi zu betrachten. — Auf alles dieses wird die Bitte gegründet:

1) Den Herrn Fürsten Johannitermeister in den ruhigen Besitz der Breisgauer Abteyen, Klöster und Stifter einzuweisen.

2) Zu bewirken, daß dem Herrn Fürsten der Besitz der Grafschaft Bondorf nicht länger mehr vorenthalten werde.

CCXXXII. Reichsgraf von Wartemberg.

(Diktirt den 18. April.)

Bereits unterm 8. Februar d. J. hat der Herr Reichsgraf von Wolfegg-Waldsee, die dem Reichsstifte Roth zugehörigen Ortschaften Haisterkirch, Mühlhausen und Wolpertshausen, durch öffentliche Patente in Besitz — und sämmtliche Renten und Gefälle, — welche jährlich 7 bis 8000 fl. betragen — in Beschlag nehmen lassen.

Auf den davon erstatteten Bericht, hat die Subdelegations-Commission zu Ochsenhausen in einer Signatur v. 28. Febr. diese Waldsee'schen facta turbativa für unerwartet und widerrechtlich, erklärt — demungeachtet wurden sie so fortgesetzt, wie man sie begonnen hatte.

Der

Der Herr Graf von Wartemberg, welcher die Reichsabtey Roth zu Anfang März in Besitz nehmen ließ, versuchte diese Irrung durch ein freundschaftliches Schreiben an den Herrn Grafen von Wolfegg-Waldsee gütlich beyzulegen, — erhielt aber statt aller Antwort, von der Oberamtskanzley zu Waldsee nur ein Recipisse über das eingelangte Schreiben. — Hierauf wurden am 18. März die Waldsee'schen Patente an den drey obgenannten Orten abgenommen, und die gräflich-Wartembergische dagegen affigirt. — Noch an dem nämlichen Tage wurden Waldsee'scher Seits armata manu, unter Drohungen, die Wartembergischen Patente wieder abgerissen, neue Waldsee'sche angeheftet, und an den Pfarrer von Wolpertshausen, desfalls eine eigene Signatur erlassen.

In Gemäßheit der, von der Reichsdeputation aufgestellten Grundsätze, und der Note der vermittelnden Herrn Minister vom 9. März, wird eine schleunige Abhilfe dieser gerechten Beschwerde um so mehr nachgesucht, da die angesprochenen drey Ortschaften beynahe den fünften Theil der, dem Herrn Grafen von Wartemberg angewiesenen Entschädigung ausmachen.

CCXXXIII. Reichsgrafen von Bassenheim und Plettenberg.

(Diktirt den 18. April.)

Denselben ist die Reichsabtey Heggbach zur Entschädigung angewiesen worden, deren Hoheitsrechte und Erträgnisse bey weitem nicht dem erlittenen Verluste gleich kommen, und deren Landeshoheit so viele Mängel hat, daß sich die beyden Herrn Reichsgrafen auch in ihrem reichsständischen Ansehen, zurückgesetzt sehen.

Dem Fürstl. Hause Thurn und Taxis steht wegen der erhaltenen Herrschaft Schemerberg die hohe peinliche Gerichtsbarkeit über Heggbach zu — das Jagdrecht aber wird von den Familien Stadion Warthausen, und Freyberg Härbel ausgeübt.

Die

Die Reichsdeputation wird gebeten, bey den Häusern Thurn und Taxis, Stadion und Freyberg die Einleitung zu treffen, daß sie die erwähnten Rechte, wovon das Jagdrecht ohnehin contentios seyn solle, den beyden Herrn Reichsgrafen zur Lehen auftrügen.

CCXXXIV. Reichsgrafen von Leiningen - Guntersblum und Heidesheim.

(Diktirt den 18. April.)

Die Reichsdeputation hätte auf das unterm 20. März d. J. überreichte Promemoria *) beschlossen:

„Da sich wegen diesen Herrn Reichsgrafen schon mehrmalen bey den „Herrn Ministern der vermittelnden Mächte verwendet worden sey, so „müßte man ihnen nunmehr die weitere Betreibung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen." Durch den neulich von den Kellereyen Billigheim und Neudenau genommenen persönlichen Besitz, wäre ihnen nun der Schaden recht sichtbar geworden, in welchen sie durch den Verlust ihrer vorigen Besitzungen versetzt würden.

Ihre vorherigen Einkünfte hätten mehr als 60,000 fl. ertragen, die beyden Kellereyen trügen mit Hinzusetzung des Rheinschiffahrts-Oktroy zu 6000 fl., noch nicht die Hälfte ihrer vorherigen Einkünfte.

Es wird daher gebeten, die Reichsdeputation wolle:

1) Den Herrn Grafen eine ergiebige Zulage von Entschädigung auf der rechten Rheinseite ausmitteln.

2) Die Aufhebung des Sequesters von ihren sämmtlichen Gütern beschleunigen.

3) Von ihren Schulden wenigstens 200,000 fl. abschreiben, und auf andere Gegenstände, sie seyen, welche sie wollen, übertragen.

In

*) Siehe oben Seite 47.

In dem Lüneviller Frieden sey die Uebertragung der alten Schulden auf die neuen Erwerbungen auf den Grundsatz gebaut worden, daß die Schuldner an letzteren eine vollkommene Entschädigung finden würden. Da nun die Herrn Grafen noch himmelweit von einer vollkommenen Entschädigung entfernt seyen, so könnten sie nicht umhin die feyerlichste Verwahrung in so lange einzulegen, bis dieser Punkt des Friedens auch in Ansehung ihrer Entschädigung erfüllt werden würde.

CCXXXV. Markgraf von Baden.

(Diktirt den 18. April.)

Es wird die Anzeige gemacht, daß man mit dem Herrn Fürstbischofe von Speyer wegen dessen künftiger Sustentation dahin übereingekommen sey, daß demselben ausser einem Sommer- und Winteraufenthalte, Beziehung an Naturalien und andern Ergötzlichkeiten, auch Ueberlassung bestimmter Aktivkapitalien zum völligen und freyen Eigenthum — ein jährlicher Deputat von 44000 fl., radizirt auf die Aemter Bruchsal und Philippsburg, vom 1. Dez. vorigen Jahrs an, in monatlichen ratis à 3666 $\frac{2}{3}$ fl. durch das Kammerzahlamt in Bruchsal baar und unfehlbar bezahlt werden solle, — wogegen der Herr Fürstbischof auf alle bis zum 1. Dez. v. J. erwachsene hochstiftische Kammeralsausstände und Vorräthe, so wie auf alles, was unter dem Namen arrerages begriffen werden mag, Verzicht gethan, und sich verbindlich gemacht hat, an den Herrn Markgrafen alle und jede Original-Schuldverschreibungen über die hochstiftischen Aktivkapitalien zum Eigenthume auszuliefern.

CCXXXVI. Reichsgraf von Quadt.

(Diktirt den 18. April.)

Macht die Anzeige von seiner mit dem Herrn Reichsprälaten zu Ißny und dessen Convent wegen deren Sustentation dahin getroffenen Uebereinkunft:

1) Der

1) Der Herr Reichsprälat erhält eine jährliche Pension von 3600 fl.

2) Jeder der Herren Kapitularen jährlich 400 fl.

3) Den Conventualen, welche Pfarreyen zu versehen haben, sind jährlich 700 fl. ausgesetzt, und für die vollständige Fortsetzung des Gottesdienstes in der bisherigen Stiftskirche sowohl, als auf den Landpfarreyen die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden.

CCXXXVII. Reichsgraf von Wartemberg.

(Diktirt den 18. April.)

Hat sich mit der, demselben als Entschädigung angewiesenen Reichsabtey Roth dahin verglichen, daß

1) Der Herr Reichsprälat 4500 fl.

2) Jeder der 17 Herren Kapitularen 450 fl.

3) Jeder der 3 Professen 425 fl.

4) Der blinde Laienbruder aber 300 fl. — als jährliche Pension für die Zukunft zugesichert erhalten.

CCXXXVIII. Fürstbischof von Lübek.

(Diktirt den 22. April.)

Erklärt, nachdem, gemäß der Note der vermittelnden Herren Minister vom 20. April d. J. die Fortdauer des Elsflether Zolles noch auf 10 Jahre bedungen worden sey, — nunmehro seine Verwahrungen aus den Reichsfürstenraths-Protokollen vom 7. Jan. — 11. und 24. März d. J. zurückzunehmen, dem Artikel 8. und 27. des Hauptdeputationsschlußes beyzutreten, und mit dieser ganzen Verhandlung nun völlig einverstanden zu seyn.

CCXXXIX. Herzog von Wirtemberg.

(Diktirt den 28. April.)

Die Herrn Gesandten der vermittelnden Mächte haben in ihrer Note vom 11. Febr. d. J. auf folgenden Zusatz zu dem §. 31. des Hauptdeputationsschlußes, welcher von den neuen Kurfürsten handelt, angetragen: die hohen Häuser, Wirtemberg, Hessenkassel und Baden werden nach der, in dem Fürstenrathe bestehenden Strophenordnung alterniren; — und glaubten dadurch auf die bisher unter diesen Häusern bestandenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Reichsdeputation und die Reichsversammlung sind durch ihre unbedingte Annahme des Entschädigungsplans auch diesem Vorschlage in Beziehung auf den Rang unbedingt beygetreten. — Der Wirtembergische Subdelegirte und der Comitialgesandte dieses Hofs mußten aber die, dem Wirtembergischen Hause vorzüglich, ausserhalb den Reichstägen und Reichsdeputationen seit Jahrhunderten hergebrachten Vorrechte pflichtmäßig verwahren. Zu deren Begründung werden folgende historischen Umstände angeführt.

1) Dem Herzog Eberhard dem Ersten von Wirtemberg wurde im Jahr 1495 von Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Worms der Rang vor den, in Person gegenwärtigen Landgrafen von Hessen und Markgrafen von Baden ohne Widerspruch angewiesen.

2) In einem Vertrag von 1614 wurde dieser Vorrang von Hessen mit folgenden Worten ausdrücklich anerkannt: daß die Präcedenz dem Hause Wirtemberg nochmals, wie herkömmlich, verbleiben, und dagegen von des Herrn Landgrafen Moritz fürstlichen Gnaden und deren Nachkommen einige Hinderung oder Protestation nicht vorgenommen werden solle.

3) Eben so unwidersprechlich war der Vorrang vor Baden. Im schwäbischen Kreise wurden die Kais. Rescripte ohne Widerspruch nur an Wirtemberg und nicht an Baden gerichtet.

4) In den ältern Alternationsverträgen ist Wirtemberg durchaus vor Hessen und Baden gesetzt, und diesen Häusern niemal die Stelle vor Wirtemberg angewiesen worden.

5) Bey dem Westphälischen Friedenskonvent ließ sich Wirtemberg auch mit Baden und Hessen in eine Alternation ein, wobey Wirtemberg jederzeit bey Reichs- und Deputationstägen den Anfang machte, und unter 10 Fällen dem Hause Hessen siebenmal, und dem Hause Baden achtmal vorgeht.

6) Durch diese bestimmte Ausnahme wird die Regel mehr befestiget, als entkräftet, denn diese Abwechslung bezieht sich bloß auf Reichs- und Deputationstäge.

7) Man tritt zwar dem, in der Note vom 18. April aufgestellten Grundsatz der vollen Gleichheit der Würde der sämmtlichen Kurfürsten des Reichs bey, hofft jedoch, daß derselbe nicht zum Nachtheil der Wirtembergischen Präcedenzrechte ausgedehnt werden wolle, und verwahrt dieselbe hierdurch mit der Bitte, hierauf Rücksicht zu nehmen.

CCLX. Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.

(Diktirt den 28. April.)

Man hätte sich mit denen §. 10. des Hauptdeputationsschlußes als Entschädigung zugetheilten Abteyen und Klöstern, über ihre Sustentation auf folgende Art regulirt:

1) Reichsherrschaft Glatt, dem Herrn Fürstabt zu Muri lebenslänglich oder bis zu dessen Rückkehr in die Schweiz, jährlich 3000 fl., Bewohnung des Schlosses Glatt, Benutzung der Gärten, Fütterung für 4 Pferde und 4 Kühe, das nöthige Brennholz ꝛc., auch jedem der beyden Stadthalter nebst freyer Wohnung 500 fl. jährlich.

Alles dieses hätte man aus besonderer Rücksicht gethan, und wäre dazu nach dem eigenen Erkenntniß der Reichsdeputation in ihrer 23. Sitzung §. 141. keineswegs verpflichtet gewesen.

2) Klo-

2) Kloster Inzikhofen — man hätte die Wohnung, so wie die vorige Disciplin und Ordnung in demselben gelassen — ferner der Frau Pröbstin jährlich 600 fl., der Frau Priorin 300 fl., den 24 Frauen und 12 Schwestern einer jeden 200 fl., und dann zum Unterhalte des Beichtvaters, Kaplans, der Domestiken rc. 1160 fl. jährlich bestimmt.

3) Abtey Beuren — der Herr Prälat erhält jährlich 2500 fl., der Herr Decan 600 fl., jeder der 14 Kapitularen 500 fl., nebst freyer Wohnung, Brennholz, Unterhaltung eines Theils der Dienerschaft rc.

4) Kloster Holzen — dasselbe ist in seiner vorigen Disciplin und Ordnung gelassen worden, überdem erhält die Frau Aebtissin jährlich 700 fl., die Frau Priorin 300 fl., jede der 11 Frauen 250 fl., und der 12 Schwestern 200 fl., der Beichtvater 350 fl. nebst dem nöthigen Brennholz, Unterhalt des Arztes, der Dienerschaft, und vielen andern Emolumenten.

CCLXI. Fürstlich = und gräfliches Haus Stollberg (älterer Linie.)

(Diktirt den 8. Oktober 1802. *)

Verlust. Einen Theil an der Grafschaft Rochefort im Lüttichischen, und zum Theil im Luxenburgischen, mit einer (in der angebogenen Tabelle spezifizirten) jährlichen Revenüe von 14406 fl.

Entschädigungsfoderung. Noch ein Supplement zu den im Entschädigungsplane angewiesenen Klöstern Engelthal und Roggenberg; — hiezu wird Wickstadt mit dem Hof, das Amt Haddernheim — oder die Vogtey Ober=Ursel in Vorschlag gebracht.

Gründe.

*) Diese Reklamation gehört der chronologischen Ordnung nach in den 2ten Heft, Seite 14. nach Nro. LXVII. und ist bey des Verfassers damaliger gefährlichen Krankheit von dem Fortsetzer dieser Blätter übersehen worden.

Gründe. Man hofft, daß ohnehin unter Roggenberg auch die Kellerey oder Vogtey Roggenberg mit — und neben dem Kloster, verstanden sey, wäre dieses nicht, so würde das fürstliche Haus Stollberg sich bey den geringen Einkünften der beyden obigen Klöster ganz über alle Maaße auf eine unleidentliche Art verkürzt finden, und bey seiner ohnehin so großen Schuldenlast unwiederbringlich verkümmert werden.

CCXLII. Reichsgraf von Sternberg.

(Diktirt den 28. April 1803.)

In einer Vorstellung vom 2. Dez. hat der Herr Graf von Wolfeeg-Waldsee die Reichsdeputation ihm zu einer alten Foderung von 70000 fl., mit Zinsen von den Kaisern Ferdinand II. und III. her zu verhelfen, und schlug dazu die den Reichsstiftern Roth und Schussenrieth zustehenden Patronat- und Zehendrechte, ferner die in den reichsgräflich-Wolfegg'schen Territorien gelegenen Waldungen ꝛc. nebst dem Orte Wolpertshausen vor. *)

Die Reichsdeputation schlug diese ganze Forderung ab.

Am 29. des nämlichen Monats trug er in einer zweyten Vorstellung den Wunsch vor, daß das Patronatrecht der zu säcularisirenden Reichsabteyen an die neuen Besitzer derselben nicht übergehen möge. **)

Die Reichsdeputation konnte auch dieses nicht zugestehen.

In einer dritten Vorstellung unterm 10. Jenner laufenden Jahrs entwickelte der Herr Reichsgraf seine Wünsche noch mehr, und erklärte deutlich welche Patronatrechte er eigentlich verstanden habe. ***)

Die Reichsdeputation erklärte hierauf einstimmig, sie müsse in diesem Falle alles der gütlichen Uebereinkunft, oder Entscheidung der Behörde überlassen.

Diesem

---

*) Siehe 3ter Heft, Seite 46. **) Siehe oben, Seite 11.
***) Siehe oben, Seite 13.

Diesem Allem ungeachtet ließ der Herr Reichsgraf unterm 9. Febr. an den Pfarrhöfen zu Eggmansried und Eberhardzell ein Patent anheften, und dadurch von den Patronatrechten und Nutzungen Besitz nehmen. In dem Dorfe Wolpertshausen, worinn derselbe nur einen einzigen Bauernhof besitzt, ließ er die, zur Fabrik der Pfarrey gehörigen Güter und Waldungen in Beschlag nehmen, und die Schriften, welche Pfarreinkünfte betreffen, versiegeln.

Die aufgstellte Oberadministration der reichsgräflichen Entschädigungsmasse in Schwaben protestirte gegen diese Eingriffe. — Die Antwort der gräflichen Waldsee'schen Regierungskanzley enthielt mehrere ganz irrige Sätze.

Die Wirtemberg-Baadensche Commißion erließ unterm 18. Febr. und 12. März dieses Jahrs wiederholte Signaturen, worinn die Aufhebung dieser widerrechtlichen Anmaßungen ausdrücklich verlangt wird, — auch reichsgräflich-Sternbergischer Seits wurde dagegen auf das feyerlichste protestirt, und die Aufhebung verlangt. *)

Da man aber gräflich-Waldsee'scher Seits ohne alle Rücksicht bey den geschehenen Eingriffen zu beharren fortfährt, so wird die Reichsdeputation gebeten, diesen in seiner Art einzigen Fall gesetzlich zu entscheiden.

CCLXII. Reichsstadt Frankfurt.

(Diktirt den 30. April.)

Das Geleitsrecht während den Frankfurter Messen stammt aus jenen barbarischen Zeiten her, in welchen die Gesetze in Deutschland keine Sicherheit zu gewähren vermochten, durch dessen Handhabung wurde in der Folge öffentliche Sicherheit, Nahrung und Wohlstand befördert.

Die neuen Einrichtungen bequemerer Landstrassen und gut gebauter Chausseen begünstigten die öffentliche Sicherheit noch mehr, und scheinen in unsern Tagen die Geleitsanstalten und mehr noch die mit Erhebung des

*) S. unten, Seite 70.

des Geleitsgeldes verbundenen oft drückenden Anstalten, als eine dem Kaufmann verhaßte Ausnahme, überflüßig zu machen.

Die von den hohen vermittelnden Mächten in Antrag gebrachte gänzliche Abschaffung des Geleitsrechts sey allgemein angenommen und dem Hauptdeputationsabschluß §. 27. einverleibt worden.

Demungeachtet seyen bey der gegenwärtigen Frankfurter Ostermesse die abolirten Geleits-Rechte an mehreren Orten ausgeübt worden — (welches durch 4 diesem Prämemoria beygefügte Geleitszettel dokumentirt wird.)

Es wird daher gebeten, die Verfügung zu treffen, daß die Hauptdeputationsausschluß-widrige Ausübung der abolirten Geleits-Rechte untersagt werden möge.

CCLXIII. Reichsstadt Frankfurt.

(Diktirt den 30. April.)

In den beyden ehemaligen Reichsdörfern Soden und Sulzbach hätte die Reichsstadt Frankfurt von adelichen und anderen Familien mehrere Güter erkauft, welche bis in die neuesten Zeiten ein privatives Eigenthum des Kornamts und mehrerer Stiftungen gedachter Reichsstadt gewesen seyen.

Gemäß dem §. 27. des Entschädigungsplans sey, der Frankfurter Antheil an den benannten Dörfern dem fürstlichen Hause Nassau-Usingen abgetreten worden.

Frankfurter Seits hätte man sich dieser Abtretung mit der grösten Bereitwilligkeit gefügt, jedoch mit Vorbehalt des daselbst dem städtischen Kornamt und anderen Stiftungen zustehenden Privateigenthums. — Die fürstlich-Nassauische Regierung zu Wiesbaden glaube jedoch auch auf dieses Privateigenthum Ansprüche machen zu können.

Frank-

Frankfurter Seits seyen, sowohl den Herren Ministern der vermittelnden Mächte, als dem Nassau-Usingenschen Herrn Bevollmächtigten von Kruse die Gegengründe ausführlich vorgelegt worden.

Indessen hätte man Nassauischer Seits eine in dem Dorfe Sulzbach von Frankfurt aus vorgenommene Ausübung dieses Eigenthumsrechts als einen Eingrif angesehen, und ein (diesem Promemoria angebogenes) Schreiben dießfalls an den frankfurter Magistrat erlassen.

Auf die diesfalls den Herren Ministern der vermittelnden Mächte gemachten Vorstellungen hätten dieselbe unterm 19. April in einer eigenen — diesem Promemoria angebogenen Note zu erkennen gegeben, daß die — in den Dörfern Soden und Sulzbach gelegenen verschiedenen frommen Körperschaften der Stadt Frankfurt zugehörigen Güter, als Privateigenthum zu betrachten, und in der Abtretung dieser beyden Dörfer nicht begriffen seyen.

Es wird daher gebeten, das gegenwärtige Promemoria mit den Beylagen zu den Akten der Reichsdeputation zu nehmen.

CCLXIV. Reichsgrafen von Leiningen-Westerburg.

(Diktirt den 4. May.)

Nebst dem Kloster Engenthal sey dem Reichsgräflichen Hause jüngerer Linie eine immerwährende Rente von 6000 fl. auf das Rheinschiffahrts-Oktroy in dem §. 20. des Hauptdeputationsschlußes angewiesen worden.

Nach den mehreren übergebenen Reklamationen *) überstiege der Verlust dieses gräflichen Hauses jenseits Rheins, die Summe von 39000 fl.

Die Einkünfte des Klosters Engelthal betrügen kaum 1500 fl. und die Anweisung auf das Schiffahrts-Oktroy sey nur bedingungsweise.

Es

*) S. erstes Heft, Seite 47. — Drittes Heft, Seite 18, und 34, und viertes Heft, Seite 11.

Es wird daher gebeten, sich die Beförderung des Wohls dieses Hauses angelegen seyn zu lassen, und zugleich die Aufhebung des französischen Sequesters bey den Ministern der Republik bestens zu empfehlen.

CCLXV. Fürst von Bretzenheim.

(Diktirt den 4. May.)

Macht die Anzeige, daß unterm 19. März mit den 5 Kapitulardamen des fürstlichen Stifts zu Lindau eine Pensionsvereinbarung dahin getroffen worden sey, daß eine Jede dieser Damen von dem 1. May an, wo sie das Stift verlassen, bis zum Ableben, oder Verehelichung jährlich 800 fl. in Quartal ratis zu Lindau ausbezahlt erhält. — Der Herr Fürst setzt seine sämmtliche Besitzungen als Unterpfand zur Sicherung dieser Pension aus, — dabey haben die Stiftsdamen die Forthaltung ihrer Jungfern, und ihre Reisen zu den Ihrigen, auf eigene Kösten zu übernehmen.

CCLXVI. Reichsgraf von Sternberg.

(Diktirt den 4. May.)

Würde gewiß sogleich bey der Besitzantretung seiner Entschädigung für den Unterhalt der übernommenen Prälaten, Chorherren und Dienerschaft vollständig gesorgt haben, — wenn nicht die unerwarteten Masnehmungen der benachbarten Erzherzoglich Oesterreichisch, und Reichsgräflich Waldseischen Beamten den Betrag dieser Entschädigung dermaßen geschmälert hätten, daß Ihm bey Schussenried ein Drittel — bey Weissenau mehr als zwey Drittel der Revenüen bereits entzogen sind, und Er noch täglich befürchten muß, daß die übrigen benachbarten Territorialherren ein Gleiches thun werden, — wobey ihm zuletzt nichts, als die Klostermauern, und die armen Geistlichen darinn, übrig bleiben werden.

Unter diesen Verhältnissen muß daher der Herr Reichsgraf von Sternberg sich seine Sustentationsabfindungs-Anzeige noch bis zur vollkommenen

nen allgemeinen Abhilfe und Sicherstellung über obige Maßnehmungen vorbehalten, ohne welche die Deputationsschlüße nicht erfüllt, und die unschuldigen Geistlichen das erste Opfer der daraus entstehenden Unordnung werden würden.

CCLXVII. Fürst von Nassau-Usingen.

(Diktirt den 6. May.)

Die Reichsstadt Frankfurth hätte mühsam versucht, die Verhältniße wegen den Domänialgütern in den Dörfern Sulzbach und Soden *) in einem falschen Gesichtspunkte vorzustellen.

Die Reichsstadt Frankfurt bemühe sich durch sonderbare Verwechslung des Privat- und Staatseigenthums den besten Theil einer Besitzung zu retten, deren Verlust doch allein ihr einen Anspruch auf die Entschädigung verschaffen könnte, welche ihr in so reichlicher Maaß zu Theil geworden ist.

In ihrem Antheil der Dörfer Sulzbach und Soden hätte diese Reichsstadt mehrere Güter besessen, welche bey weitem den grösten Theil ihrer dort bezogenen Revenüen ausgemacht hatten. — Diese Güter seyen städtisches Eigenthum gewesen, dessen Ertrag in die Städtische Kasse geflossen, und zu den Bedürfnissen des Staats gehörte. — Das Kornamt, welches dieselben bisher administrirte, sey ein Stadtamt, das die Verwaltung der städtischen liegenden Güter und Fruchtgefälle zu besorgen habe.

Von einer besondern Korporation, und einer Person im juristischen Sinne könne also hier die Rede nicht seyn, da diese Benennung sonst auf eine jede fürstliche Rentkammer und Kellerey anwendbar seyn würde.

Die

*) S. oben, Seite 68.

Die Reichsstadt Frankfurt hätte die Sache unter diesem falschen Gesichtspunkte den vermittelnden Herrn Ministern vorgestellt, und zugleich die irrige Idee erweckt, als ob Nassau-Usingenscher Seits Güter und Gefälle zurück behalten würden, welche geistlichen Korporationen und Stiftungen der gedachten Reichsstadt zugehörten.

Davon seyen aber Se. Hochfürstl. Durchlaucht so weit entfernt gewesen, daß Sie vielmehr die beträchtlichen Dependenzen, welche die Reichsstadt Frankfurt von den ihr zur Entschädigung angewiesenen Stiftern und Klöstern in 23 Nassau-Usingenschen Ortschaften besitzt, derselben ohne den geringsten Anstand überlassen hätte.

Da nun die von der Reichsstadt Frankfurt zu Soden und Sulzbach in Anspruch genommenen Güter von jeher wahre Domänen und Staatseigenthum gewesen sind, so wird gebeten, Se. Hochfürstl. Durchl. aus dem rechtmäßigen Besitz nicht zu verdrängen, und die Reichsstadt Frankfurt mit ihrem grundlosen und zudringlichen Gesuche abzuweißen.

CCLXVIII. Nassau-Usingen.

(Diktirt den 6. May.)

Die Hessendarmstädtischen, Arembergischen und Wiedrunkelschen Commissarien hätten bey der von den Theilhabern der köllnischen Lande zu Darmstadt niedergesetzten Commißion den Grundsatz aufgestellt: daß die, in dem Herzogthum Berg, und anderwärts gelegenen Besitzungen des köllnischen Domkapitels, nicht zur Entschädigung von Nassau-Usingen ausschließlich gehörten, sondern zur Vertheilung unter sämmtliche, an den köllnischen Landen theilhabende Herren Fürsten, geeignet seyen.

Der Nassauische Commissarius zu Darmstadt, hätte dieser, den Ansprüchen des fürstlich-Nassau-Usingenschen Hauses so nachtheiligen Behauptung

hauptung in einer eigenen Note widersprochen, und das ausschließende Recht Sr. Hochfürstl. Durchl. ausser allen Zweifel gesetzt.

Diese Note wird der Reichsdeputation mit der Bitte überreicht, darauf eine ihren Beschlüssen angemessene Verfügung zu treffen.

Die Gründe, welche darinn gegen die obige Behauptung angeführt werden, sind:

1) Dem fürstlichen Hause Nassau-Usingen sind die Reste des Kurthums Kölln im Allgemeinen angewiesen worden, — den übrigen Herrn Fürsten hat der Deputationshauptschluß §. 3, 7, 12 und 21. genau angegebene köllnische Lande als Entschädigung angewiesen.

2) Selbst nach dem grammatikalischen Sinne kann also der Ausdruck: Reste des eigentlichen Kurthums Költn, nichts anders bedeuten, als den Inbegriff alles dessen, was andern nicht gegeben, oder nicht in dem, was ihnen gegeben wurde, eingeschlossen ist.

CCLXIX. Reichsstadt Frankfurt.

(Diktirt den 7. May.)

Macht die Anzeige, daß die Kurmainzische Regierung auf ein an dieselbe wegen erhobenen Geleitsgeldern erlassenes Schreiben geantwortet habe: daß die Erhebung der Geleits-Gebühren durch Versehen der Unterbeamten nur bis zum 6. April statt gehabt habe, — weil die desfallsige neuere Verfügung erst an dem gemeldten Tage bey der Behörde eingetroffen sey.

Es wird um eine bestimmtere Urkunde der vorhin desfalls gethanen geziemenden Bitte gebeten.

CCLXX. Kur Baaden.

(Diktirt den 9. May. *)

Die von den Gesandtschaften der vermittelnden Mächte für das Kur-Kollegium vorgeschlagene Alternation zwischen Baaden, Hessen und Wirtemberg, sey unerwartet gewesen, da diese Alternation nur für die Sitzungen des Fürstenraths, mit ausdrücklichem Vorbehalte der allerseitigen Rechte, als ein Partikularwerk zu betrachten sey.

Da nunmehr Se. kurfürstliche Durchlaucht von Wirtemberg Ihre vermeintlich habende Prärogativ verwahrt, und desfalls eine eigene Verwahrungsschrift eingereicht hätte, welche auf eine durchgehende Präcedenz auch ausserhalb den Reichs-Kollegialzusammenkünften hinzudeuten scheine: so könne man nicht länger Anstand nehmen, auch die Kur-Baadenschen Rechte durch Folgendes zu wahren.

1) Das Fürstenhaus Baaden hätte mit dem hohen Erzhause Oesterreich in den Herzogen von Zähringen gemeinsame Ahnen, und stünde daher dem Hause Wirtemberg wenigstens nichts nach.

2) Dasselbe hätte schon mehrere Jahrhunderte zuvor den Reichstägen beygewohnt, ehe im Jahr 1495 das Haus Wirtemberg bey Erlangung der herzoglichen Würde in die Kollegialverhältnisse der Reichsfürsten eingetreten sey.

3) Daß der Herzog Eberhard im Jahr 1495 bey dessen Einführung in den Fürstenrath, vor dem Herrn Landgrafen von Hessen Sitz genommen, sey aus besonderen verwandtschaftlichen Rücksichten, und wegen dem hohen Alter dieses Herrn Herzogs, welcher Erzieher und Vormund des damaligen Herrn Landgrafen gewesen, von diesem gestattet worden.

4) Da damals (nach der alt hergebrachten Alternationsordnung) Hessen vor Baaden gesessen hätte, so wäre zufällig auch Wirtemberg dieser

---

*) S. oben, Seite 63.

dieser Vorsitz bewirkt worden, ohne daß jedoch dadurch ein rechtliches Besitzfaktum qualifizirt worden sey. — Auch hätte Baaden damals seine Rechte durch Nichtunterzeichnung des Reichstagsabschieds verwahrt.

5) Im Jahr 1613 hätten die Wirtembergischen Räthe und Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg nach den Baadenschen, gesiegelt und unterzeichnet.

6) Bey Errichtung der jetzt noch bestehenden Alternationsvergleiche, sey in dieselben deutlich eingerückt worden, daß sie nur für die Fürstenraths Beschlagungen, als ein unnachtheiliges Provisorium bis zur gründlichen Ausgleichung der Präcedenz-Streitigkeiten, wirken sollten.

7) Aus dem neben Konstanz ausgeübten Kreißausschreibamt und Direktorium, könne für Wirtemberg kein Vorrang hergeleitet werden, da die Würde und Vorzüge der Kreißausschreibenden Stände aus zufälligen Rücksichten bey Errichtung der Kreißverfassung entsprungen seyen, — das fürstliche Haus Baaden sey damals durch Theilung in 3 Linien sehr geschwächt gewesen, wodurch Wirtemberg ein großes Uebergewicht an Macht besessen, und darum zum Vorzuge des Kreißausschreibenden Fürstenthums gelangt sey.

8) Von dem angeführten Vertrage im Jahr 1645 seye nichts bekannt, wenn darunter etwas anders verstanden werden wolle, als die Verhandlungen über das zu beobachtende Alternationsschema bey dem Friedens-Konvent zu Osnabrück, welche aber nur die damalige Reichsberathschlagung betroffen, nicht zu Ende gediehen wären, mithin hieher gar keinen Bezug hätten.

9) Im Jahr 1746 hätte sich Baaden mit Wirtemberg durch einen eigenen Rezeß für Privatzusammenkünfte, auf eine gleiche Alternation verglichen.

Die

Die hohen vermittelnden Mächte, und die Reichsdeputation werden gebeten, der Reichsversammlung die Intention bestimmt erklären zu lassen: daß in allen ausserkollegialischen Zusammenkünften, die — der völligen Rechtsgleichheit der 3 konkurrirenden Kurhöfe, allein angemessene gleiche Alternation, von Fall zu Fall, und von Handlung zu Handlung, zu beobachten sey.

CCLXXI. Landgraf von Hessendarmstadt, und Herzog von Aremberg.

(Diktirt den 9. May.)

In dem Herzogthume Berg würde ein beträchtlicher Theil der Gefälle des Köllnischen Domkapitels erhoben, daher hätte sich die Kurpfälzische Landesdirektion zu Düsseldorf veranlaßt geglaubt, dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Die zu Darmstadt niedergesetzte Kommission des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt, Herzogs von Aremberg und der Fürsten von Nassau-Usingen und Wiedrunkel hätte sich zwar sogleich vereinigt, um diese Anmaßungen zu beseitigen; allein auf eine kaum erhaltene Kurpfälzische Zusicherung zur Wiederaufhebung jenes wiederrechtlichen Beschlags, hätte sich der fürstlich Nassau-Usingische Kommissarius von der gemeinschaftlichen Sache getrennt, und bey der Reichsdeputation ein ausschließendes Recht über jene gemeinschaftliche Gefälle und Besitzungen zu behaupten gesucht. *)

Die obgemeldte Kommission zu Darmstadt sey hierdurch vermocht worden, die Scheingründe dieses Verfahrens durch ein eigenes Promemoria näher zu beleuchten.

Der

*) S. oben, Seite 72.

Der Reichsdeputation wird dieses Promemoria mit der Bitte überreicht, die aufgeworfene Streitfrage zu entscheiden, und diesem gemäß zu verfügen.

Den fürstlich Nassau-Usingenschen Ansprüchen werden darinn folgende Gründe entgegen gesetzt:

1) Die diesseits rheinischen kurköllnischen Lande seyen nur zum Theil dem Herrn Fürsten von Nassau-Usingen, zum Theil aber auch den 3 übrigen Herren Fürsten zur Entschädigung angewiesen worden. — So, daß Hessendarmstadt das Herzogthum Westphalen, Aremberg, die Grafschaft Recklinghausen, Wiedrunkel, die Aemter Altenwied und Nurburg, und Nassau-Usingen, den Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Kölln erhalten hätten.

2) Es sey reichskundige Thatsache, daß die erwähnten Provinzen und Aemter, eben so, wie der an Nassau-Usingen gefallene Antheil, integrirende Bestandtheile des Kurfürstenthums Kölln im staatsrechtlichen Sinne ausgemacht hätten.

3) Vermöge §. 34. des Hauptdeputationsschlußes (welcher von den Bisthümern im allgemeinen spricht) seyen dem Kurfürstenthum Kölln die Güter des Köllnischen Domkapitels als Domänen einverleibt, und sollen mit dem Kurfürstenthum selbst auf diejenigen Fürsten übergehen, welchen dasselbe zur Entschädigung angewiesen ist.

In Ansehung derjenigen Domänen, welche in einem fremden Territorium gelegen sind, sey (in gedachtem §.) kein Vertheilungs Grundsatz festgesetzt, und deßwegen verstünde es sich von selbst, daß es auch in Ansehung dieser Domänen bey der natürlichen Vertheilungsregel des geometrischen Verhältnisses bleiben müße.

4) Hieraus wird gefolgert: daß alle diejenigen Fürsten, welche an dem säkularisirten Kurfürstenthum Kölln Antheil haben, auch von den — diesem Kurfürstenthum einverleibten — in fremdem Territorium gelegenen

nen Domkapitelschen Gütern ihre verhältnißmäßigen Antheile zu fordern berechtigt seyen.

5) Der Grund, aus welchem von Nassau-Usingen der obige Satz bestritten werde, liege in dem universellen Ausdruck Rest — hier sey aber nicht der Rest des ganzen Kurfürstenthums, sondern nur der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums zur Entschädigung angewiesen worden. Hier sey der Ausdrück: eigentliches Kurfürstenthum mit dem — in der ehemaligen Kur-Köllnischen Staatssprache gewöhnlichen Ausdruck: Rheinisches Erzstift, im Gegensatz gegen das Herzogthum Westphalen und die Grafschaft Recklinghaußen, welche beyde zusammen genommen, man auch das Westphälische Erzstift nannte, als gleichbedeutend gebraucht worden.

Da nun die Güter des Köllnischen Domkapitels, in so fern sie ausser dem Gebiete der verschiedenen Entschädigungs-Antheile liegen, vermöge des §. 34. nicht ausschließend blos dem eigentlichen, sondern dem ganzen Kurfürstenthum als Domänen einverleibt worden seyen, so könne die blos auf das eigentliche Kurfürstenthum sich beziehende Allgemeinheit des Ausdrucks: Rest: — dem Herrn Fürsten von Nassau-Usingen hier schlechterdings nicht zu Statten kommen.

CCLXXII. Landgraf von Hessendarmstadt, Herzog von Aremberg.

(Diktirt den 10. May. *)

Die Vorstellungen, welche der Kurpfälzischen Behörde wegen denen im Herzogthum Berg in Anspruch genommenen Gütern des Köllnischen Domkapitels, Namens der auf dieselben angewiesenen Fürsten und Stände gemacht worden seyen, — hätten zwar einige Nachgiebigkeit bewirkt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß: daß man sich auf allen

*) S. die vorstehende Reklamation.

allen Fall die unbeschränkte Vollziehung derjenigen Maasregeln offen behalten wolle, welche von irgend einem andern Mitstande gegen Kurpfalz geltend gemacht werden könnten.

Die zu Darmstadt versammelte Kommission hätte hierauf ein Promemoria entworfen, welches der Reichsdeputation zur Verfügung überreicht wird. Dieses Promemoria ist folgenden Innhalts:

Die Kurpfälzische Landesdirektion des Herzogthums Berg hätte schon seit einiger Zeit nicht unbeträchtliche Gefälle, Güter und Kapitalien des ehemaligen Erzstift Köllnischen Domkapitels — in diesem Herzogthume gelegen — in Beschlag genommen, und gedenke sie demselben als Domänen einzuverleiben. Die Kommission zu Darmstadt hätte dagegen Vorstellungen gemacht, und hierauf die Antwort erhalten: Diese Güter gehörten in die Cathegorie derjenigen, welche § 37. des Entschädigungsplans der Bergischen Regierung überlassen worden seyen, und schon als bona vacantia dem landesherrlichen Aerarium zufielen. Allein

1) Der §. 37. rede sehr deutlich nur von gewißen niederen Arten von Korporationen, nämlich von Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, zu deren keiner das Köllnische Domkapitel gerechnet werden könne, welches nicht blos für die jenseits rheinischen Lande, sondern für das Ganze auf beyden Seiten des Rheins gelegene Erzstift gestiftet gewesen, und schon mehrere Jahre vor der Säkularisation, seinen Sitz auf der rechten Rheinseite förmlich aufgeschlagen hatte.

2) Diese Güter gehörten vielmehr zu denjenigen, über welche der §. 34. eine allgemeine Bestimmung enthalte, von welcher nirgendswo eine Ausnahme gemacht, sondern die vielmehr durch den §. 36. noch mehr bekräftiget würde.

3) Man hätte Kurpfälzischer Seits diese Grundsätze bey Gelegenheit einer vortheilhaften Anwendung derselben, schon selbst anerkannt; — nämlich in der mit Preussen geschlossenen Convention vom 22. November vorigen Jahrs, durch welche die in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken gelegenen Besitzungen der an Kurpfalz gefallenen Hochstifter, Stifter, Abteyen und Klöster rc. an Ihro Königl. Majestät nicht anders als vertragsweise und gegen Aequivalente abgetreten worden seyen.

Die Reichsdeputation wird daher gebeten, die wegen oberwähnten Gütern zustehenden Gerechtsame durch zweckmäßige Einwirkung in Sicherheit zu setzen.

Vorstehende Reklamation schließt die, bis zum 10ten May des l. J. durch die Reichsdeputations-Diktatur mitgetheilten, und in den Reichsdeputations-Protokollen erwähnten Reklamationen, und Vorstellungen.

Nachdem die Reichs-Deputations-Verhandlungen schon geschlossen waren, sind indessen noch verschiedene Vorstellungen eingelangt, welche mit einigen der vorher gehenden in Verbindung stehen, den Beylagen des Deputations-Protokolls angehängt, mithin auch hier, zur Vollständigkeit des Ganzen, im Auszuge nachgetragen werden.

Es sind deren drey:

I. Reichsgraf von Wolfegg und Waldsee.

(Präsentirt den 11. May.)

Diese Vorstellung ist an Se. des Herrn Kurerzkanzlers kurfürstliche Gnaden, gerichtet, und enthält gegen die Reichsgräflich Wartembergische Reklamation *) diktirt den 18. April d. J., folgende Behauptungen.

1) In

---

*) S. oben, Seite 58.

1) In sämmtlichen gräflich Waldseeschen Territorien liege keine Ortschaft, welche jemals dem vormaligen Reichsstifte Roth zugehört habe; es sey daher nicht denkbar, daß man Waldseescher Seits eine solche Ortschaft hätte in Besitz nehmen können.

2) Zwar lägen in den Waldseeschen Territorien verschiedene Bauern — oder Schupflehen = Güter, welche der Abtey Roth zuhört hätten, — allein auch diese, hätte man weder in Beschlag, noch weniger in Besitz genommen, glaube jedoch mit Recht verlangen zu können, daß sich der Herr Graf von Wartemberg in dieselben von der Territorialherrschaft um so mehr werde einweisen lassen, da diese Güter, und die darauf sitzenden Lehenleute dem Herrn Grafen von Waldsee mit der Collektation und dem vollen Unterthans Verband zugethan seyen, und sich derselbe auch zu dieser Einweisung schon vor einiger Zeit bereitwillig erklärt hätte.

3) Die Abtey Roth hätte drey in dem Waldseeschen Territorium gelegenen Pfarreyen mit ihren Klostergeistlichen als amovibles Vikarien, oder Pfarrverwesern bisher besetzt, und ein Jus patronatus ecclesiasticum ausgeübt.

Diese drey Pfarreyen, nebst den dazu gehörigen Einkünften, (Parochialfond) und das dabey kompetirende Jus patronatus, hätte man — jedoch mit der in den desfallsigen Patenten gemachten Erklärung in Besitz genommen: daß man die Einkünfte dieser Pfarreyen keineswegs zum Privatnutzen, sondern lediglich zum Gottesdienste, zum Unterrichte, zur Sittenverbesserung, und zu frommen Anstalten zu verwenden gemeint sey.

Zur Unterstützung der letzten Behauptung ist dieser Vorstellung eine Abhandlung angebogen unter dem Titel: Gründe, wodurch die von Seiten der reichsgräfl. Wolfegg = und Waldseeschen

 Terri=

Territorial-Herrschaft am 9. Februar 1803 geschehene Besitznahme der — in deren Territorien gelegenen, bisher mit Reichsstifts Rothischen amovibeln Klostergeistlichen besetzten Pfarreyen, und derselben Einkünfte, auch des Juris Patronatus darüber gerechtfertiget wird, — wovon jedoch der Raum dieser Blätter keinen Auszug gestattet.

Es wird gebeten, durch den kurfürstlichen Herrn Subdelegirten, bey der künftigen Reichsdeputations-Sitzung den Direktorial Vortrag nach obigen Gründen berichtigen, und zu Gunsten des Herrn Reichsgrafen abstimmen zu lassen.

II. Reichsritterschaft (Bezirk Ortenau.)

(Präsentirt den 14. May.)

Unterm 2. April dieses Jahrs hätte man die Unterstützung der Reichsversammlung zu Aufhebung des französischen Sequesters reklamirt, französischer Seits suche man unter allerley Vorwand die Aufhebung des Sequesters auf alle mögliche Art zu erschweren, und besonders den Mitgliedern des Reichs-Ritterschaftlichen Bezirks Ortenau aus dem Grunde zu versagen, weil sie vorhin zugleich Mitglieder des Elsaßischen Adels gewesen sind.

Unter dem Schutze der Verfassung genoßen diese Mitglieder vormals allerdings die Wohlthat des doppelten Domicilii, wurden aber durch die neue französische Konstitution vom Jahr 1791 genöthigt, ihr französisches Domicilium aufzugeben, und sich als unmittelbare Reichsglieder auf ihre deutschen Besitzungen zu beschränken.

Sie haben sich in dieser Eigenschaft bey dem französischen Gouvernement durch ein unverwerfliches Atteſtat legitimirt, es kann ihnen daher die

die in dem Reichsfriedensschluß stipulirte Aufhebung des Sequesters mit Recht und Billigkeit nicht versagt werden.

Dem ungeachtet will man sie dennoch als Emigranten behandeln, und blos amnestiren, — und da nach einem neuen französischen Gesetze den Amnestirten keine Waldungen zurück gegeben werden sollen, — auch diesen wichtigsten Theil ihres im Elsaß noch übrigen Eigenthums vorenthalten.

Unter dem nämlichen Vorwandte der Emigration wird auch den von Steinkallenfelsischen Erbtöchtern, welche vor dem Kriege — da ihre Herrschaft Assweiler zu dem niederrheinischen Kanton gehört, — mit Frankreich nicht die mindeste Verbindung hatten, die Freygebung ihrer Waldungen verweigert, — in gleichem Falle befindet sich der niederrheinische Herr Ritterhauptmann, Freyherr von Kerpen.

Es wird gebeten, sich für alle diese Mitglieder der Reichsritterschaft, welche durch den Friedensschluß so unermeßlich viel verloren haben, bey der Entschädigung aber ganz leer ausgegangen sind, — vorzüglich aber für die endliche Aufhebung des Sequesters zu verwenden.

III. Unterthanen des Orts Gebsattel.

(Präsentirt den 15. May.)

Dieser Ort, ehemals dem Reichsstifte Comburg zugehörig, ist durch den Entschädigungsplan dem Kurhause Wirtemberg zugefallen, in Besitz genommen, und nebst militärischer Einquartirung demselben eine Rekrutenstellung von 7 1/2 Mann auferlegt worden: — wegen den ehemaligen Ansprüchen von Kurpfalz, dem die, nur eine halbe Stund davon entfernte Stadt Rothenburg zu Theil geworden ist, auf diesen nämlichen Ort Gebsattel, befürchten nun dessen Einwohner auch von dieser Seite eine gleiche Behandlung, und bitten daher die Reichsdepu-

tation

tation den Ort Gebsattel von allen militärischen Einquartirungen und Rekruten = Aushebungen zu befreyen.

Ausser den vorstehenden Reklamationen und Vorstellungen sind bey dem hohen Deputations = Direktorium noch 34 Exhibita mit allerley Wünschen und Ansuchungen eingelaufen, welche aber, als zu den Berathschlagungen und Geschäften der hohen Reichsdeputation nicht geeigenschaftet, zur Seite gelegt worden sind.

Chronologisches Verzeichniß aller bey der Reichsdeputation zur Diktatur gebrachten Gegenstände vom 24. August 1802, bis zum 10. May 1803.

August, den 24.

1. Reichs-General Vollmacht für die Reichsdeputation.
2. Fidimirte Abschrift der Vollmacht des französischen Herrn Gesandten Laforet mit der Uebersetzung.
3. Proposition des kaiserl. Herrn Plenipotentiarius zur Eröffnung der Deputation.
4. Kaiserliche Credentialien für den kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius.
5. Antwort des Herrn Deputations Direktorialis auf die Proposition der kaiserl. Plenipotenz.
6. Französische Note vom 5. August d. J. mit der Deklaration.
7. Note des Rußischen Herrn Ministers von Klüpfell, vom 6. August d. J. mit der Deklaration.

August, den 27.

8. Vollmacht des Rußischen Herrn Gesandten Freyherrn von Bühler ins Lateinische übersetzt.

August, den 31.

9. Note des französischen Herrn Gesandten Laforet, vom 28. August.

10. — des Rußischen Herrn Gesandten Baron Bühler, vom 29. August.

11. — des hochfürstl. Wirzburgischen — und Bambergischen Partikular Abgeordneten, vom 29. August.

12. — des hochfürstl. hoch — und Deutschmeisterischen Partikular Abgeordneten, vom 30. August.

13. — des Erzbischöfl. Salzburgischen Herrn Gesandten, als gräflich schwäbischen Stimmführer, Namens des Herrn Grafen von Stadion zu Warthaußen, vom 30. August.

September, den 8.

14. Note des fürstl. Bamberg und Wirzburgischen Herrn Gesandten, vom 3. September.

15. Reklamation des Partikular Abgeordneten der Westphälischen Grafen katholischen Theils.

16. Adhäßions Note des Partikular Abgeordneten des Erz = und Domstifts Kölln zu der Bamberg und Wirzburgischen Note. (S. oben Nro 11.)

17. Reklamation des kaiserl. Kammergerichts, dessen Sustentation betreffend, vom 2. September.

18. — des Freyherrn von Helmstädt, wegen der Grafschaft Moehringen.

19. — von Heßenhomburg — verlangt wegen erlittenen Kriegs = Drangsalen, das Amt Oberursel.

20. — der schwäbischen Reichsstädte.

September, den 9.

21. Zwey Deputations Konklusa vom 8. September.

22. Adhäßions Promemoria der Reichsstädte Rothenburg, Windsheim — Schweinfurt, und Weißenburg. (S. oben Nro. 20.)

23. Reklamation des Herrn Reichsgrafen von Quadt.

24. — des Herrn Reichsgrafen von Metternich. —

25. — des Herrn Fürsten von Aremberg.

September, den 11.

26. Reklamation des fürstl. Wied-Runkelschen Partikular Abgeordneten.

27. — der verwittibten Frau Fürstin von Lippe Detmold.

28. Löwenstein Wertheimische Reklamation.

29. Löwenstein Wertheimische Reklamation, vom nemlichen Datum.

30. — der Bevollmächtigten von Salm Salm, Salm Kyrburg, und der Herrn Rheingrafen.

31. Löwenstein Wertheimische Reklamation wegen der gräflich Markischen Erbschaft.

September, den 13.

32. Reklamation des fürstlichen Hochstifts Konstanz.

33. — von Hohenzollern Sigmaringen.

September, den 14.

34. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz, vom 13. September.

35. Note des französischen Herrn Ministers, vom nemlichen Datum.

36. — des Rußisch-kaiserlichen Herrn Ministers, vom 14. September.

September, den 15.

37. Zwey Erlaße der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz.

38. Reklamation des Erz- und Domstifts Kölln.

39. — von Nassau-Usingen.

40. — der Herrn Reichsgrafen von Schönborn (Wiesentheidt und Heusenstamm.)

41. — der Westphälischen Herrn Reichsgrafen katholischen Theils.

Septem-

September, den 18.

42. Reklamation des Herrn Fürst-Bischofs von Basel.

43. — des Herrn Reichsgrafen von Salm Reiferscheid Dyck.

September, den 20.

44. Erlaß der Reichsdeputation, an die kaiserliche Plenipotenz, vom 19. September.

September, den 21.

45. Reklamation des Herrn Marggrafen von Baaden.

September, den 22.

46. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz vom 22. September.

47. Note des fürstlich Anhalt-Dessauischen Partikular Abgeordneten, vom 20. September.

48. — des Bevollmächtigten der schwäbischen Herrn Reichsgrafen mit einer Reklamation des Herrn Reichsgrafen von Stadion Thannhausen, vom 18. September.

49. Reklamation des Herrn Reichsgrafen von Fugger, vom 21. September.

50. Note des landgräflichen Hessen Homburgischen Partikular Abgeordneten, vom 22. September.

51. — des Herrn Grafen Fr. Wilhelm von Salm Reiferscheid Bedburg, vom 22. September.

52. — des Reichsritterschaftlichen General Bevollmächtigten Freyherrn von Gemingen, vom 22. September.

September, den 23.

53. Promemoria des Reichsgräflich Wartembergischen Partikular Abgeordneten, vom 17. September.

54. — des Reichsgräflich von der Leyenschen Abgeordneten, vom 21. September.

55. Note des Partikular-Abgeordneten der Westphälischen Grafen kathol. Theils, vom 22. September.

56. — wegen Isenburg Büdingen und Hillesheim, vom 22. September.

57. — des Reichsstädtischen Bevollmächtigten v. Winkelmann, vom 23. September.

September, den 24.

58. Drey Deputations-Erlasse an die kaiserliche Plenipotenz, vom 24. September.

59. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 23. September.

60. Promemoria des fürstlich Lüttichischen Comitial-Gesandten, vom 23. September.

61. Note wegen des Herrn Fürsten von Bretzenheim, vom 23. September.

62. — wegen des Herrn Reichsgrafen von Bassenheim, vom 23. September.

September, den 25.

63. Note des Hessen Casselischen Partikular Abgeordneten.

September, den 27.

64. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 26. September.

65. Drey Erlasse der kaiserl. Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 25. und 26. September.

66. Note des Erzstift Köllnischen Partikular Bevollmächtigten.

67. Vorstellung mehrerer Abgeordneter geistlicher Reichsfürsten an die Reichsdeputation, vom 26. September.

68. Promemoria wegen Entschädigung des an Cisalpinien abgetretenen Herzogthums Massa, und Fürstenthums Carrara, vom 26. September.

69. — wegen Entschädigung des Herzogs von Modena, vom 26. September.

70. Fürstlich Neuwiedische Note, vom 26. September.

71. Note des Hessen = Darmstädtischen Gesandten, vom 27. September.

September, den 28.

72. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation vom 27. September.

73. Note des Erzstift Köllnischen Bevollmächtigten, vom 28. September.

74. Fürstlich Hohenlohe Waldenburgisches Promemoria, vom 28. August.

75. Promemoria des fürstlich Oettingen = Wallersteinischen Bevollmächtigten, vom 27. September.

September, den 29.

76. Promemoria des Herzoglich Sachsen = Coburg = Meinungischen Partikular Bevollmächtigten, vom 28. September.

77. — des gräflich Leiningenschen Bevollmächtigten, vom 24. September.

78. — des Freyherrn von Gemmingen, vom 28. September.

79. — des Herrn Reichsgrafen von Leiningen Guntersblum, vom 28. September.

80. — des Herrn Reichsgrafen von Leiningen Westerburg, vom 23. September.

September, den 30.

81. Deputations = Erlaß an die kaiserliche Plenipotenz, vom 29. September.

82. Note des fürstlich Speyerischen Gesandten, vom 29. September.

83. — des Partikular Abgeordneten des Ritterstifts Odenheim.

84. Promemoria des fürstlich Leiningenschen Bevollmächtigten, vom 28. September.

85. Note des fürstlich Wied = Runkelschen Partikular Abgeordneten, vom 29. September.

86. — wegen Stablo und Malmedy, vom 26. September.

Oktober, den 1.

87. Vier Deputations = Erlasse, vom 1. Oktober.

88. Erlaß der kaiserl. Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 30. September.

89. Promemoria des Reichsgräflich = Holsteinischen Partikular Bevollmächtigten, vom 30. September.

Oktober, den 2.

90. Deputations = Erlaß an die kaiserliche Plenipotenz, vom 1. Oktober.

91. Note des Kurtrierischen Herrn Gesandten, vom 30. September.

92. Promemoria des Bevollmächtigten des Erzstifts Kölln, vom 1. Oktober.

93. — des fürstlich Kemptenschen Herrn Gesandten, vom 2. Oktober.

94. Note des fürstlich Wied = Runkelschen Partikular Abgeordneten, vom 1. Oktober.

Oktober, den 4.

95. Zwey Erlasse der kaiserl. Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 2. Oktober.

96. Promemoria des fürstlich = Bretzenheimischen Bevollmächtigten, vom 4. Oktober.

Oktober, den 5.

97. Darstellung des Wild und Rheingräflichen Verlustes, vom 1. Oktober.

Oktober, den 6.

98. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 1. Oktober.

99. Fürstlich Löwenstein Wertheimische Reklamation, vom 1. Oktober.

Oktober, den 7.

100. Note des Reichsgräflich Degenfeld = Schomburgischen Bevollmächtigten, vom 6. Oktober.

101. Note

101. Note des Herrn Reichsgrafen Friedrich zu Alt-Leiningen-Westerburg, vom 19. September.

Oktober, den 8.

102. Fürst- und gräflich-Stolbergisches Promemoria, die Grafschaft Rochefort betreffend, vom 8. Oktober.

103. — wegen der Grafschaft Königstein, vom 8. Oktober.

104. Note des fürstlich Nassau Usingenschen Bevollmächtigten, vom 6. Oktober.

105. Promemoria der Hanseestädte Lübeck, Bremen, und Hamburg, vom 8. Oktober.

106. Hannöverisches Diktatum, vom 8. Oktober.

Oktober, den 11.

107. Promemoria des fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Bevollmächtigten, vom 8ten Oktober.

108. — des herzoglich-Modenischen Partikular Bevollmächtigten, vom 11. Oktober.

Oktober, den 12.

109. Promemoria des Reichsstadt Frankfurtischen Bevollmächtigten, vom 8. Oktober.

110. — des Reichsgräflich Goltsteinschen Bevollmächtigten, vom 11. Oktober.

111. — des gräflich Wartembergischen Bevollmächtigten, vom 11. Oktober.

112. Note des Hollstein Glückstädtischen Partikular Bevollmächtigten, vom 11. Oktober.

113. Promemoria des fürstl. Hohenlohe und Waldenburgischen Partikular Bevollmächtigten, vom 11. Oktober.

114. Note des Kur-Braunschweigischen Herrn Gesandten, vom 12. Oktober.

Oktober,

Oktober, den 14.

115. Zwey Deputations-Erlasse an die kaiserl. Plenipotenz, vom 13. Oktober.

116. Promemoria des fürstlich-Löwensteinischen Partikular Bevollmächtigten, vom 13. Oktober.

Oktober, den 16.

117. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 15. Oktober.

118. Promemoria des Reichsgräflich-Schönbornschen Partikular Bevollmächtigten, vom 15. Oktober.

Oktober, den 17.

119. Zwey Deputations-Erlasse an die kaiserl. Plenipotenz, vom 16. Oktober.

Oktober, den 18.

120. Promemoria des schwäbisch prälatischen Comitial-Gesandten, vom 15. Oktober.

121. — des Fürstbischöflich-Baselischen Comitial-Gesandten, vom 18. Oktober.

Oktober, den 19.

122. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 18. Oktober.

123. Promemoria des reichsstädtisch-Dortmundischen Partikular Abgeordneten, vom 18. Oktober.

Oktober, den 20.

124. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 19. Oktober.

Oktober, den 21.

125. Fürstlich Hohenlohe Ingelfingisches Promemoria, vom 18. Oktober.

126. Promemoria des fürstlich Salmschen Partikular Bevollmächtigten.

Oktober, den 22.

127. Note des königlich Schwedischen Herrn Gesandten von Bildt, vom 22. Oktober.

128. Promemoria der Bevollmächtigten der schwäbischen und fränkischen Reichsstädte, vom 19. Oktober.

Oktober, den 23.

129. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz.

130. Promemoria des Reichsfreyherrn von Bömmelberg.

Oktober, den 24.

131. Promemoria des herzoglich Sachsen-Coburg-Meinungischen, und Hessen-Philippsthalischen Partikular Bevollmächtigten, vom 22. Oktober.

132. — des Reichsstadt Lübeckschen Bevollmächtigten, vom 23. Oktober.

133. — des Reichsstadt Hamburgischen Bevollmächtigten, vom 23. Oktober.

Oktober, den 25.

134. Promemoria des Nassau-Usingenschen Partikular Abgeordneten, vom 23. Oktober.

135. — des Reichsstadt Bremischen Partikular Bevollmächtigten, vom 23. Oktober.

136. — der Reichsstadt Augsburgischen Bevollmächtigten, vom 25. Oktober.

Oktober, den 26.

137. Note des Kur-Braunschweigischen Herrn Gesandten, vom 26. Oktober.

138. Promemoria des Bevollmächtigten des Herrn Fürst-Abtes zu Mury, vom 24. Oktober.

Oktober, den 27.

139. Promemoria des fürstlich Anhaltenschen Partikular Bevollmächtigten, vom 27. Oktober.

140. — des fürstlich Oettingen-Oettingenschen Bevollmächtigten, vom 26. Oktober.

141. — des Abgeordneten der westphälischen Herrn Reichsgrafen katholischen Theils für den Herrn Fürsten de Ligne, vom 26. Oktober.

Oktober, den 28.

142. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 27. Oktober.

143. Promemoria des fürstlich Fürstenbergischen Partikular Bevollmächtigten, vom 27. Oktober.

144. — des fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Bevollmächtigten, vom 28. Oktober.

Oktober, den 29.

145. Promemoria des Erzstift Köllnischen Bevollmächtigten, vom 28. Oktober.

146. — des fürstlich Korveyischen Comitial-Gesandten, vom 27. Oktober.

147. — des Hessenkasselschen Partikular-Bevollmächtigten, vom 27. Oktober.

148. — des Partikular Abgeordneten des Herrn Fürsten Johanniter-Meisters, vom 29. Oktober.

149. — des Bevollmächtigten der Frau Gräfinen von Ortenburg und Grumbach, vom 28. Oktober.

Oktober, den 30.

150. Note des französischen und rußischen Herrn Gesandten, vom 30. Oktober.

151. — des Hessen-Darmstädtischen Comitial-Gesandten, vom 29. Oktober.

November, den 1.

152. Drey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 31. Oktober.

November, den 2.

153. Zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 3. Oktober und 1. November.

November, den 3.

154. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 1. November.

155. — Promemoria des Nassau-Oranischen Bevollmächtigten, vom 1. November.

156. Nachtrag zu dem Promemoria des fürstlich Fürstenbergischen Bevollmächtigten, (s. oben Nro. 143.) vom 2. November.

157. — des Herrn Reichsprälaten von St. Ulrich und Afra in Augsburg vom 20. Oktober.

158. — der Bevollmächtigten der fürstlich Salmischen und Rheingräflichen Häuser, vom 2. November.

November, den 4.

159. Drey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 3. November.

160. Promemoria des Hohenlohe und Waldenburg-Bartensteinischen Bevollmächtigten, (s. oben Nro. 113.) vom 29. Oktober.

161. Promemoria des kaiserl. königl. Herrn Obristen von Wimmer.

November,

November, den 5.

162. Drey Erlasse der Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 4. und 5. November.

163. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 5. November.

164. Promemoria des fürstl. Wied-Runckelschen Partikular Bevollmächtigten, vom 4. November.

165. — des gräflich Wertheimischen Bevollmächtigten, vom 4. November.

November, den 6.

166. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 6. November.

167. Promemoria des Herzoglich Sachsen-Meinungen, und Hessen-Pilippsthalischen Bevollmächtigten, vom 26. Oktober. (S. oben Nro. 131.)

168. — des fürstlich Solms-Braunfelsischen Bevollmächtigten, vom 6. November.

169. — des Wild- und Rheingräflichen Bevollmächtigten, vom 4. November.

170. — des Rheingräflichen Bevollmächtigten, vom 6. November.

November, den 8.

171. Erlaß an die kaiserliche Plenipotenz von der Reichsdeputation, vom 7. November.

172. Promemoria des Fürstbischöflich-Lübeckschen Herrn Comitial-Gesandten, vom 7. November.

173. — des Herrn Reichsgrafen von Bassenheim, vom 6. November.

174. — des Reichsfreyherrn von Greiffenklau, vom 8. November.

175. Note des fürstlichen Hauses Hohenlohe, vom 6. November.

November, den 9.

176. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 8. November.

177. Fürstlich = Isenburgisches Promemoria, vom 8. November.

November, den 10.

178. Drey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz.

179. Promemoria des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, vom 8. November.

180. Note des fürstlich = Fuldaischen Comitial = Gesandten, vom 7. November.

181. Promemoria des herzoglich Holstein = Glückstädtischen Partikular=Abgeordneten, vom 9. November.

182. Denkschrift des Bevollmächtigten des regierenden Herrn Grafen Christian zu Leiningen, vom 8. November.

183. Vorstellung des Herrn Ritterhauptmanns Freyherrn von Gemmingen, vom 9. November.

November, den 11.

184. Drey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz, vom 10. und 11. dieß Monats.

185. Vorstellung des Reichsgräflichen schwäbischen Collegii, vom 8. November.

186. — des Herrn Reichsgrafen Fugger zu Babenhaußen, vom 8. November.

November, den 12.

187. Drey Deputations = Erlasse an die kaiserliche Plenipotenz, vom 12 dieß.

188. Vorstellung des Herrn Fürstbischofs von Kempten.

189. — des Herrn Fürstbischofs von Korvey, vom 10. November.

190. — drs Herrn Rreichsgrafen von Leiningen, Westerburg jüngerer Linie, vom 24. Oktober.

November, den 13.

191. Vier Deputations-Erlasse, einer vom 11. und drey vom 13. November.

November, den 15.

192. Marggräflich-Baadisches Promemoria, vom 13. November.

193. Promemoria des Herrn Herzogs von Croy, vom 15. November.

194. — des Reichsgräflichen Hauses Ortenburg, vom 15. November.

November, den 16.

195. Französische und Rußische Note, vom 15. November.

196. Vorstellung des Partikular-Bevollmächtigten des deutschen Ordens, Freyherrn von Ulrich, vom 16. November.

197. Promemoria des fürstlich Oettingen-Spielbergischen Bevollmächtigten, vom 15. November.

November, den 17.

198. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 16. November.

199. Note des Nassau-Usingenschen Bevollmächtigten, vom 16. November.

November, den 19.

200. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 17. November.

201. Promemoria des Herrn Fürsten von Reuß-Plauen, vom 17. November.

November,

November, den 20.

202. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 18. November.

203. Note der Herrn Minister der vermittelnden Mächte, vom 19. November.

November, den 22.

204. Fürstlich-Fuldaisches Promemoria, vom 17. November.

205. Kurtrierisches Promemoria, vom 21. November.

206. Promemoria der westphälischen Reichsgrafen katholischen Theils, vom 22. November.

207. Fürstlich-Wallersteinisches Promemoria, vom 22. November.

208. Fürstlich-Oettingen-Spielbergisches Promemoria, vom 22. November.

209. Promemoria des Herrn Reichsgrafen zu Leiningen-Guntersblum, Heidesheim, vom 30. November.

210. — der Herrn Grafen von Leiningen-Guntersblum, und vom 20. November.

211. — des Reichsritterschaftlichen Abgeordneten Freyherrn von Gemmingen, vom 21. November.

212. — des Herrn Grafen von Wartensleben, vom 13. November.

November, den 23.

213. Promemoria des Kurtrierischen und Kur-Köllnischen Geheimenraths und Kreiß-Gesandten Schmaus von Livonegg, vom 15. November.

214. — des fürstlich-Oettingen-Spielbergischen Bevollmächtigten, vom 23. November.

November, den 24.

215. Promemoria des Herrn Reichsgrafen von Fugger zu Mickhausen, vom 22. November.

216. Prome-

216. Promemoria des Herrn Reichsgrafen von der Leyen, vom 13. November.

217. Fürstlich Nassau-Usingensches Promemoria, vom 23. November.

218. Gräflich-Leiningen-Wersterburgisches Promemoria, vom 23. November.

219. Promemoria der Reichsstadt Lübeck, vom 23. November.

November, den 25.

220. Promemoria des Partikular Bevollmächtigten, des Herrn Reichsgrafen von Portia, vom 23. November.

221. — des fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Bevollmächtigten, vom 24. November.

November, den 26.

222. Deputations-Erlaß an die kaiserliche Plenipotenz, vom 25. November.

223. Promemoria der Herrn Grafen zu Leiningen-Guntersblum und Heidesheim, vom 25. November.

November, den 27.

224. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 26. November.

225. Zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 27. November.

November, den 29.

226. Promemoria des Kurtrierischen Comitial-Gesandten Freyherrn von Linker, vom 38. November.

227. Schreiben des Reichs-Kammergerichts an die Reichsdeputation, vom 22. November.

228. Zwey Schreiben des Kurtrierischen geheimen Raths und Ritterhauptmanns Freyherrn von Kerpen, vom 26. November.

November,

November, den 30.

229. Zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 28. und 29. November.

230. Promemoria des Reichsstadt-Frankfurtischen Bevollmächtigten, vom 29. November.

Dezember, den 2.

231. Promemoria des Westphälischen Grafen-Collegii katholischen Theils, vom 34. November.

Dezember, den 3.

232. Promemoria des Herrn Grafen Erbtruchseß zu Wolfegg und Waldsee, vom 2. Dezember.

233. Nachtrag zu dem gräflich Portiaischen Promemoria, vom 25. November. (S. oben Nro. 220.)

Dezember, den 4.

234. Note der Herrn Minister der vermittelnden Mächte, vom 3. Dezember.

Dezember, den 6.

235. Erlaß an die kaiserliche Plenipotenz von Seiten der Reichsdeputation, vom 5. Dezember.

Dezember, den 7.

236. Erlaß der kaiserl. Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 5. Dezember.

Dezember, den 8.

237. Erlaß der kaiserl. Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 6. Dezember.

Dezember, den 10.

238. Promemoria des königlich-schwedisch-Vorpomerschen Herrn Comitial-Gesandten, vom 9. Dezember.

239. Reichsgräflich-Sickingensches Promemoria, vom 7. Dezember.

Dezember,

Dezember, den 13.

240. Promemoria des fürstlich = Straßburgischen Herrn Comitial-Gesandten.

241. — des Bevollmächtigten der Westphälischen katholischen Reichsgrafen, vom 12. Dezember.

Dezember, den 15.

242. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 15. Dezember.

Dezember, den 17.

243. Promemoria des Fürstlich = Fuldaischen Comitial = Gesandten, vom 15. Dezember.

Dezember, den 18.

244. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 16. Dezember.

245. Promemoria des Oranien=Nassauischen Partikular Bevollmächtigten Herrn Arnoldi, vom 17. Dezember.

Dezember, den 29.

246. Promemoria der Herrn Reichsgrafen von Leiningen=Guntersblum und Heidesheim, vom 23. Dezember.

247. — des Lübeckischen Herrn Comitial = Gesandten, vom 26. Dezember.

248. — des Herrn Reichsgrafen von Leiningen=Westerburg, vom 22. Dezember.

249. Vorstellung des Herrn Reichs Erbtruchseß Grafen von Wolfegg und Waldsee, vom 23. Dezember.

Januar, den 3.

250. Promemoria der Reichsstadt Frankfurt, den 3. Januar.

Januar, den 4.

251. Promemoria des fürstlich-Baadischen Herrn Comitial-Gesandten, vom 3. Januar.

Januar, den 5.

252. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz — nebst Bericht der Reichsdeputation an die Reichsversammlung, vom 5. Januar.

Januar, den 10.

253. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 8. Januar.

254. Nachtrag zu der Reichsgräflich Wolfegg und Waldseeischen Vorstellung, vom 29. Dezember, (s. oben Nro. 249.)

Januar, den 17.

255. Promemoria des Bevollmächtigten des Domkapitels zu Straßburg, vom 8. Januar.

Januar, den 19.

256. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 18. Januar.

257. Zwey Noten der Herrn Minister der vermittelnden Mächte, vom 18. Januar.

258. Note des Abgeordneten der Frau Fürstin zu Lippe Detmold, vom 18. Januar.

259. Promemoria des herzoglich-baierischen Herrn Subdelegirten, vom 18. Januar.

260. Note des herzoglich-Wirtembergischen Herrn Subdelegirten, vom 18. Januar.

Januar, den 25.

261. Note des herzoglich-Mecklenburgischen Comitial-Gesandten, vom 23. Januar.

262. Schreiben

262. Schreiben des Herrn Erbprinzen von Oranien Durchlaucht an Se. Exzellenz Herrn Reichsdeputations Direktor Freyherr von Albini de dato Fulda, vom 13. Januar.

Januar, den 26.

263. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 26. Januar.

264. Fürstlich = Lüttichische Note, vom 24. Januar.

Januar, den 31.

265. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 30. Januar.

Februar, den 1.

266. Zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 30. und 31. Januar.

267. Eine Note der Herrn Minister der vermittelnden Mächte mit Beylagen.

268. Note des fürstlich = Mecklenburg = Schwerinschen Comitial = Gesandten Baron von Plessen, vom 31. Januar.

Februar, den 3.

269. Promemoria des fürstlich = Leiningenschen Bevollmächtigten, vom 30. Januar.

270. Note des königlich = Dänisch = herzoglich = Hollstein = Glückstädtischen Partikular Abgeordneten Baron Eyben, vom 3. Februar.

Februar, den 4.

271. Zwey Deputations = Erlasse an die kaiserliche Plenipotenz, vom 4. Februar.

Februar, den 5.

272. Vorstellung des fürstlich-Wied-Runckelschen Bevollmächtigten, vom 4. Februar.

Februar, den 8.

273. Zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 5. und 6. Februar.

Februar, den 9.

274. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 8. Februar.

Februar, den 12.

275. Zwey Noten der Herrn Minister der vermittelnden Mächte, vom 11. Februar.

276. Zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz, vom 9. und 10. Februar.

Februar, den 14.

277. Bericht der zur Entschädigung der Reichsgrafen in Ochsenhausen abgehaltenen Kommission an die Reichsdeputation, vom 14. Februar.

278. Reklamation des Ritterhauptmann Freyherrn von Gemmingen, vom 9. Februar.

Februar, den 16.

279. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 15. Februar.

280. Reklamation des Herrn Fürsten von Fürstenberg, vom 14. Februar.

281. — des Herrn Reichsgrafen von Sickingen, vom 14. Februar.

Februar, den 17.

282. Reklamation des Kapitularen Dümont, der Abtey Stablo und Malmedy wegen deren Besitzungen im Rheingau, vom 1. Februar.

Februar, den 18.

283. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 16. dieß, mit 6 Beylagen.

284. Hohenlohe — Waldenburg: Schillingsfürstliche Reklamation, vom 16. Februar.

285. Reklamation des Herrn Grafen von der Leyen.

Februar, den 19.

286. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 18. Februar.

287. Anzeige Sr. Kurfürstl. Gnaden des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers an die Reichsdeputation, vom 18. Februar.

Februar, den 21.

288. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 19. Februar.

289. Reklamation des Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentheim Tecklenburg, vom 21. Februar.

Februar, den 22.

290. Zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 20. und 21. Februar.

Februar, den 24.

291. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 23. Februar.

Februar, den 25.

292. Zwey Noten der Herrn Minister der vermittelnden Mächte, vom 24. Februar.

293. Reklamation des Freyherrn von Berstedt, vom 22. Februar.

Februar, den 26.

294. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 25. Februar.

295. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 25. Februar.

296. Bericht der Reichsdeputation an die Reichsversammlung, vom 25. Februar.

297. Reklamation der Herrn Grafen von Neßelrode, und von Goltstein, vom 24. Februar.

Februar, den 28.

298. Promemoria des Herrn Comitial-Gesandten der Rheinischen Herrn Prälaten, vom 27. Februar.

März, den 2.

299. Erlaß der kaiserliche Plenipotenz an die Reichsdeputation, vom 26. Februar.

300. Gräflich Bassenheimische Reklamation, vom 24. Februar.

März, den 8.

301. Fürstlich-Salm-Salmisches Promemoria, vom 26. Februar.

März, den 18.

302. Promemoria des fürstlich-Nassau-Usingenschen Bevollmächtigten, vom 8. März.

303. — des fürstlich Thurn und Taxischen Partikular-Abgeordneten, vom 28. Februar.

304. Herzoglich-Braunschweigisches Promemoria, vom 28. Februar.

305. Vorstellung des Malthesser-Ordens, vom 18. März.

März, den 22.

306. Promemoria des Bevollmächtigten der Herrn Grafen von Leiningen-Guntersblum und Heidesheim, vom 20. März.

März, den 23.

307. Vorstellung des fürstlich-Wiedrunkelschen Partikular-Abgeordneten, vom 22. März.

308. Marggräflich-Baadensche Anzeige, vom 22. März.

März, den 26.

309. Zwey Erlasse der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 23. Februar.

April, den 18.

310. Zwey Gegenerlasse der kaiserlichen Plenipotenz, vom 26. März.

311. Kurpfälzische Vorstellung, vom 16. April.

312. Herzoglich-Wirtembergische Vorstellung, vom 17. April.

April,

April, den 18.

313. Nassau=Oranische Vorstellung, vom 16. April.

314. Fürstlich=Taxische ähnliche Vorstellung, vom 17. April.

315. Vorstellung des Bevollmächtigten der Herrn Grafen von Aspremonte, Ostein, und Quadt, vom 17. April 1803.

316. — des Johanniter=Ordens, vom 2. April.

317. Gräflich=Wartenbergische Beschwerde, vom 15. April.

318. Vorstellung des Bevollmächtigten der Herren Reichsgrafen von Bassenheim und Plettenberg, vom 17. April.

319. — der Herren Grafen von Leiningen=Guntersblum und Heidesheim, vom 31. März.

320. Marggräflich=Baadensche Anzeige, vom 16. April.

321. Anzeige des Herrn Grafen von Quadt, vom 29. März.

322. — des Herrn Grafen von Wartenberg, vom 31. März.

April, den 19.

323. Drey Noten der Herrn Minister der vermittelnden Mächte, vom 18. April.

April, den 22.

324. Erlaß der Reichsdeputation, an die kaiserliche Plenipotenz, vom 20. April.

325. Anzeige des Lübeckischen Comitial=Gesandten, vom 18. April.

April, den 28.

326. Herzoglich - Wirtembergische Vorstellung, vom 26. April.

327. Fürstlich - Hohenzollern-Sigmaringische Anzeige, vom 27. April.

328. Gräflich - Sternbergische Beschwerde, vom 27. April.

April, den 30.

329. Promemoria des Reichsstadt Frankfurtischen Partikular Abgeordneten, vom 23. April.

330. — des nämlichen, vom 23. April.

May, den 4.

331. Promemoria des Reichsgrafen von Leiningen - Westerburg, vom 3. May.

332. Fürstlich - Bretzenheimische Anzeige, vom 3ten May.

333. Reichsgräflich von Sternbergische Anzeige, vom 2. May.

May, den 6.

334. Vorstellung von Nassau - Usingen.

335. Promemoria von Nassau - Usingen, vom 5. May.

May, den 7.

336. Promemoria der Reichsstadt Frankfurt.

May, den 9.

337. Zwey Noten der vermittelnden Herrn Minister, vom 9. May.

338. Erlaß der Reichsdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, vom 7. May.

339. Gegenerlaß der kaiserlichen Plenipotenz, vom 7. May.

340. Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz, vom 9. May.

341. Note des Baadenschen Herrn Comitial-Gesandten, vom 9. May.

342. — des Hessendarmstädtischen und herzoglich-Arembergischen Herrn Comitial-Gesandten, vom 9. May.

May, den 10.

343. Zwey Noten der Herrn Minister der vermittelnden Mächte, vom 8. May.

344. Nachtrag zu dem Promemoria von Hessendarmstadt, Aremberg und Wiedrunkel, vom 9. May. (S. oben Nro. 342.)

Alphabetisches Verzeichniß

der vorzüglichsten Sachen und Namen, welche in den vorstehenden Auszügen vorkommen.

Die erste Ziffer bedeutet den Heft der Auszüge.
Die zweyte, die Seite, wo der Auszug zu finden ist.

A.

Afra, Reichsprälat auch zu St. Ulrich in Augsburg. II. 47.
Altleiningen = Westerburg. II. 14. S. Leiningen.
Anhalt, Gesammthaus. II. 46.
—— Dessau. I. 24.
Aremberg, Herzog. I. 13. IV. 76. 78.
Aspermont, Reichsgraf. IV. 56.
Augsburg, Reichsstadt. II. 33.

B.

Baaden, Marggraf. I. 24. III. 19. IV. 13. 50. 61.
—— Kur. IV. 74.
Bamberg und Wirzburg, Fürstbischöfe. I. 4. 39.
Bartenstein. Hohenlohe.
Basel, Fürstbischof und Domkapitel. I. 23. II. 23.
Bassenheim, Reichsgraf. I. 35. III. 7. IV. 35. 59.
Bentheim Tecklenburg, Reichsgraf. IV. 31.
Berchtolsgaden, Abt. I. 39.
Bömelberg, Freyherr. II. 27.
Braunschweig, Kur. II. 18. 21. 34.
—— — Herzog. IV. 42.

Bremen, Reichs = und Hansestadt. II. 16. 32. S. Reichsstädte.
Bretzenheim, Fürst. I. 34. II. 10. IV. 70.
Buchau, Damenstift. III. 14.
Büdingen. S. Ysenburg.

C.

Carrara, Fürstin I. 39.
Cassel. S. Hessen.
Chur, Fürstbischof. III. 25.
Cölln, Erz = und Domstift. S. Kölln.
Constanz. S. Konstanz.
Corvey, Fürstbischof. S. Korvey.
Creichgau, Ritterkanton. S. Reichsritterschaft.
Croy, Herzog. III. 20.

D.

Darmstadt. S. Hessen.
Degenfeld = Schomburg, Reichsgraf. II. 12.
Dessau, Fürst. S. Anhalt = Dessau.
Dettmold. S. Lippe = Dettmold.
Dortmund, Reichsstadt. II. 24.
Dümont, Kapitular von Stablo und Malmedy. IV. 28.

E.

Eichstädt, Fürstbischof. I. 39.

F.

Frankfurt, Reichsstadt. II. 19. III. 43. IV. 12. 67. 68. 73.
Fränkische Reichsstädte. II. 26.
Freysingen, Fürstbischof. I. 39.
Fugger, Reichsgraf, von Mickhausen. I. 27. III. 32.
—— — von Babenhausen. III. 16.
Fuld, Fürstbischof. III. 11. 24. IV. 5.
Fürstenberg, Fürst. II. 39. 47. IV. 26.

G.

Gebsattel, Unterthanen des Orts. IV. 83.
Glückstadt. S. Hollstein Glückstadt.
Goltstein, Reichsgraf. II. 6. 20. IV. 32.
Grafen, Westphälische, katholischen Theils. I. 4. 21. III. 25. 44. IV. 4. S. Westphälische Grafen.
Grehweiler, Rheingrafen. I. 16. S. Rheingrafen.
Greifenklau, Reichsfreyherr. III. 8.
Grumbach, Rheingrafen. I. 16. S. Rheingrafen.
—— Reichsgräfin. II. 44.

H.

Hamburg, Reichs und Hansestadt. II. 16. 30. S. Reichsstädte.
Hansestädte. S. Reichsstädte Lübeck, Bremen und Hamburg.
Helmstatt, Freyherr. I. 5.
Helmstädt, S. Werden.
Hessen-Cassel, Landgraf. I. 36. II. 42.
—— Darmstadt, Landgraf. II. 4. 45. IV. 76. 78.
—— Homburg, Landgraf. I. 6. 27.
—— Philippsthal, Landgraf. II. 27. III. 4.
Hillesheim, Reichsgräfin. I. 32.
Hoch- und Deutschmeister. I. 1. III. 21.
Hohenlohe-Bartenstein Fürst. I. 45.
—— Ingelfingen, Fürst. II. 25.
—— Neuenstein, Fürstliches Haus. III. 9.
—— Waldenburg-Bartenstein, Fürst. II. 21. III. 37.
—— Prinz Karl. III. 2.
—— Waldenburg-Schillingsfürst. IV. 29.
Hohenzollern Sigmaringen, Fürst. I. 18. IV. 64.
Hollstein Glückstadt. II. 20. III. 11. IV. 23.
Homburg, Landgraf. S. Hessen-Homburg.

J.

Ingelfingen. S. Hohenlohe Ingelfingen.
Johanniter = Meister. IV. 57. S. Malthefer = Orden.
—— Orden. 44. S. Deßgleichen.

K.

Kaiserliches Reichs = Kammergericht. I. 5. III. 42.
Kempten, Fürstbischof. II. 9. III. 16.
Kerpen, Reichsfreyherr. III. 42. 43.
Koburg, S. Sachsen.
Kocher, Ritterkanton (Damenstift Obristenfelden) III. 14. S. Ritterkanton.
Kölln, Erz = und Domstift. I. 19. 37. 44. II. 7. 40.
Konstanz, Fürstliches Hochstift und Domkapitel. I. 17.
Korvey, Fürstbischof. II. 9. 42. III. 18.
Kur = Braunschweig. S. Braunschweig.
Kur = Pfalz. IV. 51.
Kur = Trier. S. Trier.

L.

Leiningen S. Altleiningen.
—— Fürst = und gräfliches Gesammthaus. III. 28.
—— Fürst. IV. 22.
—— Guntersblum, Graf Wilhelm. IV. 48.
—— Guntersblum und Heidesheim. III. 27. 28. 40. IV. 9. 47. 60.
—— Reichsgraf Christian, älterer Linie. III. 13.
—— Westerburg, Reichsgraf. I. 47. III. 18. 34. IV. 11. 69.
Leyen, Reichsgraf. I. 30. III. 32. IV. 30.
Ligne, Fürst. II. 38.
Limburg, Bronchorst Styrum, Reichsgraf. I. 31.
Lippe, verwittibte Frau Fürstin. I. 14. IV. 15. S. Dettmold.

Löwenstein Wertheim, Fürst. I. 17. II. 18. 22.
—— — Fürst- und gräfliches Gesammthaus. I. 15. 16. II. 12.
—— — Reichsgrafen. III. 4.
Lübeck, Fürstbischof. III. 7. IV. 8. 62.
—— Reichs- und Hansestadt. II. 16. 28. III. 35. S. Reichsstädte.
Lüttich, Fürstbischof. I. 33. III. 10. IV. 20.

M.

Malmedy, Reichsabtey. *IV*. 51.
Malthesser-Orden. *II*. 44. *IV*. 46. S. Johanniter-Orden.
Massa, Herzogin. *I*. 39.
Meinungen. S. Sachsen.
Mecklenburg Schwerin, Herzog. *IV*. 21.
—— Strelitz, Herzog. *IV*. 17.
Metternich, Reichsgraf. *I*. 12.
Mickhausen, Graf Fugger. S. Fugger.
Modena, Herzog. *I*. 38. *II*. 18.
Mury, Fürst-Abt. *II*. 35.

N.

Nassau-Oranien, Fürst. *II*. 26. *IV*. 19. 53.
—— — Erbprinz. *IV*. 6.
—— Usingen, Fürst. *I*. 20. *II*. 15. 31. *III*. 23. 34. *IV*. 71. 72.
—— Weilburg, Fürst. *IV*. 39.
Nesselrode, Reichsgraf. *IV*. 32.
Neuenstein. S. Hohenlohe.
Neuwied. S. Wied.

O.

Obristenfelden, Damenstift. *III*. 14. S. Ritterkanton Kocher.
Odenheim, unmittelbares Reichs-Ritterstift. *II*. 5.
Oettingen Spielberg, Fürstin. *II* 37. *III*. 21. 26. 31.
—— Wallerstein, Fürst. *I*. 45. *II*. 39.
—— — Fürstin. *IV*. 53.

Oranien. S. Nassau.
Ortenburg, Reichsgräfin. *II.* 44.
—— Reichsgräfliches Haus. *III.* 20.
Ostein, Reichsgraf. *IV.* 56.

P.

Pfalz = Kur. *IV.* 16. 51.
Philippsthal. S. Hessen.
Plauen. S. Reuß. Fürst.
Plettenberg, Reichsgraf. *IV.* 59.
Portia, Reichsgraf. *III.* 35. 48.
Prälaten Kollegium, schwäbisches. *II.* 23.

Q.

Quadt, Reichsgraf. *I.* 11. *IV.* 56. 61.

R.

Regensburg, Fürstbischof. *I.* 39.
Reichsgrafen, Westphälische, katholischen Theils. *I.* 4. S. Westphälische Grafen.
Reichsgräflich schwäbisches Kollegium (Damenstift Buchau.) *III.* 14. S. Buchau.
—— — Kollegium, Reichsgraf Fugger zu Babenhausen. *III.* 16. S. Fugger.
Reichs = Kammergericht. *I.* 5. *III.* 43.
Reichsprälaten Kollegium, schwäbisches. *II.* 23.
Reichsritterschaft. S. Unmittelbare Reichsritterschaft.
Reichs = Ritter = Kanton am Kocher. S. Obristenfelden.
— — — am Neckar (Graf Schenk von Staufenberg.) *III.* 29.
—— — — Bezirks Ortenau. *IV.* 32. 83.
—— — im Kanton Creichgau. *I.* 28.
—— — verschiedene Kantone in Schwaben und Franken. *IV.* 25.
Reichsstädte freye in Schwaben. *I.* 7.
—— schwäbisch und fränkische. *II.* 26.
—— Rothenburg, *I.* 11.
Reichsstadt Frankfurt, siehe Frankfurt.
—— Dortmund, siehe Dortmund.
Reichs und Hansestadt Bremen. *II.* 32.
— — — Hamburg. *II.* 30.
— — — Lübeck. *II.* 28.
Reichs = und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. *II.* 16.

Reuß,

Reuß, von Plauen, Fürst. *III.* 23.
Rheingrafen. S. Wild und Rheingrafen, und Salm.
Rheingrafen, zu Grumbach und Grehweiler. *I.* 16.
Runckel. S. Wiedrunckel.

S.

Sachsen-Koburg-Meinungen, Herzog. *I.* 47. *II.* 27. S. Hessen-Philippsthal.
Sachsen Meinungen und Hessen Philippsthal. *III.* 4.
Salm, Fürst- und Rheingräfliches Gesammthaus. *III.* 1.
Salm, Reifferscheid-Bedburg. *I.* 27.
—— —— Dyk, Reichsgraf. *I.* 24.
—— Fürst. *IV.* 36. 38.
—— — und Salm-Kyrburg, fürstliches Gesammthaus. *I.* 16.
Schenk von Staufenberg, Graf. S. Reichs-Ritterkanton am Neckar.
Schillingsfürst. S. Hohenlohe.
Schmaus von Livonegg, Kurtrier- und Kurköllnischer Kreisgesandter. *III.* 31.
Schomburg. S. Degenfeld.
Schönborn, Reichsgrafen. (Wiesentheidt und Heissenstamm.) *I.* 20. *II.* 22.
Schwaben, freye Reichsstädte in *I.* 7.
Schwäbisch, und fränkische Reichsstädte. *II.* 26.
Schwäbisches Reichsprälaten Kollegium. *II.* 23.
Schweden, König, als Herzog von Vorpommern. *II.* 25. *IV.* 1. S. Vorpommern.
Schweinfurt, Reichsstadt. *I.* 11.
Sigmaringen. S. Hohenzollern.
Sickingen, Reichsgraf. *IV.* 2. 26.
Solms-Braunfels, Fürst. *III.* 5.
Speyer, Fürstbischof. *I.* 39. *II.* 5.
Stablo und Malmedy, Reichsabteyen. *IV.* 51.
Stadion, Reichsgraf von Thanhaussen. *I.* 26.
—— — von Warthausen. *I.* 3.
Sternberg, Reichsgraf. *IV.* 69. 70.
Stolberg, Fürst- und gräfliches Haus. *II.* 14.
—— — — — — ältere Linie. *IV.* 65.
Straßburg, Domkapitel. *IV.* 3. 14.
—— Fürstbischof. *I.* 39.
Styrum, Reichsgraf. S. Limburg.

T.

Tecklenburg. S. Bentheim.
Teutschmeister. *I.* 1.
Thurn und Taxis, Fürst. *IV.* 40. 55.
Toskana, Großherzog. *I.* 1.
Trier, Erzbischof und Kurfürst. *II.* 6. *III.* 41.

U.

Ulrich St. und Afra in Augsburg, Reichsprälat. *II.* 47.
Unmittelbare Reichsritterschaft. *II.* 1. 32. *IV.* 25. 32. S. Reichsritterschaft.
Unterthanen des Orts Gebsattel. *IV.* 83.
Usingen, Fürst. S. Nassau-Usingen.

V.

Vorpommern, Herzog. *II.* 25. *IV.* 1. S. Schweden.

W.

Waldenburg. S. Hohenlohe.
Waldsee, Graf. S. Wolfegg.
Wallerstein. S. Oettingen Wallerstein.
Wartenberg, Reichsgraf. *I.* 28. *II.* 19. *IV.* 58. 62.
Wartensleben, Graf. *III.* 31.
Weissenburg, Reichsstadt. *I.* 11.
Werden und Helmstädt, Reichsprälat. *III.* 33.
Westphälische Grafen katholischen Theils. *I.* 4. 22. *III.* 25. 44. *IV.* 4. S. Reichsgrafen.
Wied-Neuwied, Fürst. *I.* 43.
Wiedrunkel, Fürst. *I.* 14. *II.* 9. *III.* 3. *IV.* 24. 48. 50.
Wild- und Rheingrafen. *II.* 10. *III.* 6.
Wimmer, Freyherr, kaiserl. königlicher Obrister. *III.* 3.
Windsheim, Reichsstadt. *I.* 11.
Winkelmann, Reichsstädtischer Comitial-Bevollmächtigter. *I.* 33.
Wirtemberg, Herzog von. *IV.* 17. 52. 63.
Wirzburg, Fürstbischof. *I.* 4. 39.
Wolfegg und Waldsee, Reichs-Erbtruchseß. *III.* 46. *IV.* 11. 13. 80.

Y.

Ysenburg-Büdingen, Fürstin. *I.* 32.
Ysenburg, Fürst. *III.* 9.

Druckfehler.

Erster Heft.

Seite 34, Zeile 21, für 23, lies: 24.

Zweyter Heft.

S. 5, Z. 11, für 29, l. 30.
— 13, — 9, — 100 M. fl., l. 100000 fl.
— 21, — 11, — Zweitgebohrntn, l. zweitgebohrnen.
— 41, — 7, — angwandt, l. angewandt.

Dritter Heft.

S. 2, Z. 25, für Surregate, l. Surrogate.
— 3, — 7, — 1998, l. 1798.
— 6, — 22, — Ansprüchen, l. Ansprüche.
— 7, — 24, — Mittrl, l. Mittel.
— 14, — 3, — Obristenselden, l. Obristenfelden.

Vierter Heft.

S. 4, Z. 15, für verhältnißmäßigea, l. verhältnißmäßigen.
— 13, — 27, — ernnen, l. ernennen.
— 18, — 17, — Westphälischr, l. Westphälische.
— 31, — 26, — Vereilung, l. Vereitlung.
— 67, — 8, — aufgstellte, l. aufgestellte.
— 75, — 10, — Beschlagungen, l. Berathschlagungen.
— 81, — 6, — zuhört, l. zugehört.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caemmerer, Johann Vincenz

Auszüge aus allen bey der hohen Reichsdeputation zu Regensburg übergebenen Vorstellungen und Reklamationen nach chronologischer Ordnung

Bd.: 4

Regensburg (1803)

J.publ.g. 969 d-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563300-3